Imago Hominis

BAND III/NR. 1 • 1996 • PREIS ATS 120

EDITORIAL5
AUS AKTUELLEM ANLASS J. BONELLI Tagungsbericht: Der faire Preis für Krankenhausleistungen
FOCUS K. ZATLOUKAL Derzeitiger Stand und Aussichten der Gentherapie11
SCHWERPUNKT Gentechnik 2. Teil H. Bachmayer Anwendungen der Gentechnik: Biologische Sicherheit und ethische Dimension
NACHRICHTEN
ZEITSCHRIFTENSPIEGEL56
BUCHBESPRECHUNGEN58
IMPRESSUM66



DVR: 002987(017)



MABE
QUARTALSSCHRIFT DES INSTITUTS
ISSN
FÜR MEDIZINISCHE ANTHROPOLOGIE UND BIOETHIK • WIEN 1021-9803



Imago Hominis

Herausgeber

Johannes Bonelli Enrique H. Prat de la Riba

Schriftleitung

Notburga Auner

Wissenschaftlicher Beirat

Klaus Abbrederis (Innere Medizin, Dornbirn) Robert Dudczak (Innere Medizin, Wien) Titus GAUDERNAK (Unfallchirurgie, Wien) Martin GLÖCKLER (Chirurgie, Wien) Oswald Jahn (Arbeitsmedizin, Wien) Reinhold KNOLL (Soziologie, Wien) Friedrich Kummer (Innere Medizin, Wien) Wolfgang MARKTL (Physiologie, Wien) Theo Mayer-Maly (Bürgerl. Recht, Salzburg) Günther PÖLTNER (Philosophie, Wien) Hugo RAINER (Onkologie, Wien) Mohammed RASSEM (Soziologie, Salzburg) Gottfried ROTH (Neurologie, Wien) Kurt Schmoller (Strafrecht, Salzburg) Dieter Schweizer (Genetik, Wien) Franz Seitelberger (Neuropathologie, Wien)

Das IMABE - Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik hat die Aufgabe, die Medizin in Forschung und Praxis unter dem besonderen Aspekt der Würde des Menschen auf der Grundlage des christlichen Weltbildes zu betreiben bzw. zu fördern. Das IMABE - Institut veranstaltet Symposien, Seminare und Vorträge über Themen, die sich mit bioethischen und medizinisch-anthropologischen Fragen beschäftigen und fördert den Dialog mit Experten aus den Bereichen Medizin, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Demographie, Soziologie und Theologie, um so aktuelle medizinische Probleme interdisziplinär zu durchleuchten.



I N dieser Ausgabe von Imago Hominio setzen wir unsere Auseinandersetzung mit einem Thema fort, dessen Bedeutung die Widmung von zwei Nummern mehr als angemessen erscheinen läßt. Die Gentechnologie ist zweifelsohne für die öffentliche Meinung äußerst aufsehenerregend, weil mit ihr das Konzept der absoluten Machbarkeit verbunden wird. Es ist ein einfaches, durch und durch materialistisches Konzept: die gesamte Information aller Organismen beruht auf dem Zusammenspiel von vier Substanzen A(denin), G(uanin), T(hymin), C(ytosin). Man hat gelernt, diese Information zu lesen. Wer es versteht in diese Mechanismen einzugreifen, könnte Herr über alles Lebendige werden. Diese in der Science-fiction-Literatur der 80er-Jahre immer wiederkehrende Vereinfachung hat den Eindruck vermittelt, daß es sich bei der Gentechnologie um das letzte Glied in der Fortschrittskette einer Medizin handelt, die sich, die absolute Beherrschung der menschlichen Natur, zum Ziel gesetzt hat. Dieses Bild ist im Hinblick auf den Menschen aber falsch und kann auch niemals Wirklichkeit werden. Ihre Prämisse ist, wie bereits gesagt, eine rein materialistische, weil sie der Realität des Menschen, der sich wesenhaft leib-seelisch konstituiert, widerspricht.

Die nähere und gründliche Befassung mit der Genetik wirkt ernüchternd und auch wahrscheinlich erleichternd, weil weder von der Einfachheit des Konzeptes, noch von einer absoluten Machbarkeit und ebensowenig von der baldigen Erreichung des erwähnten Zieles der Medizin die Rede sein kann. Die Gentechnik bringt zwar viel Gutes in verschiedenen Bereichen der Medizin, vorerst aber besteht kein Anlaß zur Euphorie. Das Wissen über genetische Vorgänge ist noch viel zu gering, außerdem ist höchste Vorsicht in Forschung und Praxis geboten. Der Beitrag von K.ZATLOUKAL

bringt eine Übersicht über den aktuellen Stand der durchgeführten klinischen Studien. Es muß hierbei auch eingestanden werden, daß vorerst nur kleine und, was die Wirksamkeit der Therapien betrifft, eher unbedeutende Fortschritte erzielt werden konnten. Diese Aussage ist natürlich ernüchternd, präjudiziert aber die Zukunft in keiner Weise. Der Aufsatz von H. BACHMAIER bringt die Sicherheitsaspekte in Industrie und Forschung zur Sprache. Das Österreichische Gentechnikgesetz wird von N. Za-CHERL besprochen. Der Gesetzgeber hat sich vorerst für ein Verbot für Eingriffe an der menschlichen Keimbahn ausgesprochen. Im Aufsatz von N. Auner werden die gentechnologischen Anwendungen in der Medizin auf ihre ethische Relevanz hin analysiert, wobei die verschiedenen diagnostischen und therapeutischen Techniken im Lichte der Grundprinzipien der Bioethik beleuchtet werden.

Beruhigend ist sicherlich die Tatsache, daß im Falle der Gentechnologie die ethische Diskussion sehr früh eingesetzt hat und seit Jahren intensiv sogar über Szenarien geführt wird, die noch in ferner Zukunft liegen. Der technische Fortschritt in diesem Bereich wird uns nicht ganz unvorbereitet treffen, weil viele der ethischen Argumente bereits besprochen werden. Wird aber die lange und ausführliche ethische Diskussion ausreichen, um die richtigen Wege in die Zukunft zu wählen? Die Forderung nach mehr "Ethik", je größer der Wissensstand, ist nur allzu plausibel.

Der Wissensfortschritt hat die Möglichkeit des Machbaren beträchtlich erweitert. Es ist faszinierend, Grenzen überschreiten zu können, die ehemals als unüberwindbar galten; die nächsten Hürden überwinden zu können wird zur attraktiven Motivation. Biologisch-physikalische Grenzen haben aber auch eine immanente Logik und einen Sinngehalt der darüber hinaus

geht, bloß Gesetzmäßigkeit zu sein. Es gibt eine Haltung, die paradoxerweise der Wissenschaft scheinbar abhanden gekommen ist: das "Staunen" über das Schöne, Wahre und Gute, die Freude am Entdeckten selbst und am Erkennenkönnen. Dies setzt freilich voraus, daß man die Möglichkeit eines "Geregeltwerdens" und "Geordnetseins" von außen nicht ausschließt.

Die Schöpfungsordnung gewährt nämlich einen Einblick in die allmächtige Intelligenz, aber auch in seine Weisheit und Vorsehung, Das tiefere Verstehen um die Zusammenhänge und Wirkweisen müßte zuallererst den Forscher erstaunen lassen. Gerade weil iedes Ding seinen Platz und seinen Sinn hat, gebührt ihm Achtung und Ehrfurcht, noch bevor man überlegen mag, in welcher Form man sich die Gesetzmäßigkeit zunutze machen kann. Bei der Durchsicht der wissenschaftlichen Publikationen gewinnt man kaum den Eindruck solch einer Haltung, sondern eher den, daß ein von utilitaristischem Denken beseelter Drang zur Beherrschung der Natur überhand nimmt. Es geht auch oft nur um den Wissensvorsprung, weil er Ruhm und Geld

bringt, häufig ohne zu überlegen, ob das Machbare auch das Sinnvolle und Gute ist. Man denke nur an die 3000 menschlichen Embryonen in England, die, auf Eis gelegt, im Juli 96 aufgrund der Gesetzeslage wahrscheinlich zur Vernichtung freigegeben werden. Wie das Beispiel zudem zeigt, ist selbst die Tatsache, daß überall Ethik-Kommissionen über die verschiedenen wissenschaftlichen Projekte "wachen", nicht ausreichend, um solche Sackgassen zu vermeiden. Gleichzeitig erhebt sich die Frage, welches Gremium imstande sein kann, notwendige Korrekturen in die Wege zu leiten.

Die Achtung vor der Schöpfungsordnung ist nicht mit einer biologistischen Ideologie gleichzusetzen. Sie ist der treue und verantwortungsbewußte Gebrauch des Vorgegebenen. Die Freude am Schönen, Wahren und Guten selbst müßte wiederentdeckt werden, und zwar nicht bloß in der Kunst unseres ausgehenden 20. Jahrhunderts, sondern auch im Bereich der Naturwissenschaft. Denn das bloße Wissen bringt nicht den wahren Fortschritt. "Wer alles durchschaut, sieht nichts" (C.S.Lewis).

1. Vgl. Großbritannien: 3000 eingefrorene Embryonen könnten vernichtet werden, in Nachrichten diese Ausgabe S52

Seite 6 Band III/Nr. 1

Aus aktuellem Anlass

Symposium der Wiener Ordenskrankenhäuser: Der faire Preis für Krankenhausleistungen

Johannes Bonelli

n 29.2.1996 wurde von den Wiener Or-🕽 denskrankenhäusern ein Symposium unter dem Motto "Der faire Preis für Krankenhausleistungen" veranstaltet. In ihren einleitenden Worten hob Schwester Josefa MICHELITSCH, Vorsitzende des Arbeitsausschusses für Öffentlichkeitsarbeit der Interessensgemeinschaft der Wiener Ordenskrankenhäuser, hervor, daß es in unserer heutigen Gesellschaft geradezu "selbstverständlich ist, daß es Orden und deren soziale Einrichtungen einfach gibt". Ihre Aufgabe ist es, sensibel zu machen und wahre Werte aufzuzeigen, sozusagen "der Stachel im Fleisch zu sein". Weiters bemerkt sie dazu: "Es wäre wohl schade, wenn wir still und leise stürben, bloß weil niemand daran denkt, daß uns das nötige Geld fehlen könnte, um unsere Betriebe längerfristig und ordnungsgemäß weiterzuführen. So haben wir uns entschlossen, mit unserem Anliegen an die Öffentlichkeit zu gehen".

Prof.Dr.Josef Dezsy wies eingangs auf die Schwierigkeit hin, einen fairen Preis im Gesundheitswesen zu definieren, da es sich hier um keinen Markt im herkömmlichen Sinn handelt, in dem gleichberechtigte und annähernd gleichinformierte Nachfrager und Anbieter sich einigen, einen für alle befriedigenden Preis aushandeln. Das Gesundheitswesen sei ein Sozialbereich, in dem die sonst üblichen Härtefälle der Marktwirtschaft ausgeschlossen werden müssen. Dies erfordert, daß Leistungen und Gegenleistungen im Gesundheitswesen unter sonst nicht üblichen Rahmenbedingungen von oben her geregelt werden müssen. Diese Rahmenbedingungen einerseits und das Zusam-

menspiel von Angebot und Nachfrage andererseits bilden die Basis für den "Quasipreis", der wiederum durch die betriebswirtschaftliche Effizienz und Effektivität des Systems gesteuert wird. Dabei soll -so Dezsy im Gegensatz zum Nachredner Huber- als Fairneß-Gebot gelten, daß alle Leistungsersteller für die gleiche Leistung auch den gleichen Preis erhalten.

Die Diskussion um die ökonomischen Bedingungen der Medizin hat dazu geführt, daß in fast allen europäischen Ländern eine Einschränkung von medizinischen Leistungen entweder diskutiert oder bereits praktiziert wird. Ärzte werden zunehmend vor Entscheidungen über die Verwendung von Ressourcen gestellt. Dabei wird vornehmlich die Frage laut, nach welchen Kriterien Rationierungen durchgeführt werden sollen. In seinem Vortrag meinte Privatdozent Dr. Ludger PIENTKA: "Vor allem der Gegensatz von administrativen Kriterien (Budget) und ärztlichen (Wohlergehen des Patienten) muß vor diesem Hintergrund genauer beleuchtet werden. Ein Weg, gute medizinische Behandlung und sparsamen Umgang mit den vorhandenen Mitteln mit den Interessen der Patienten zu verbinden, besteht in einem rationalen, selbstkritischen Umgang mit dem Wissen, auf das sich ärztliche Entscheidungen gründen". In einigen Ländern, wie beispielweise Großbritannien und Kanada hat diese Sichtweise zu einem neuen Ansatz in der Medizin geführt, der unter dem Begriff "Evidence based medicine" sehr stark diskutiert wird. Dabei wird noch viel Arbeit notwendig sein,

Band III/Nr. 1 Seite 7

wenn es um die Verwirklichung dieses neuen Ansatzes geht. Man kann sich aber sicherlich von einem rationalen Weg erhoffen, daß die Interessen von Patienten und ihre individuelle Lebensqualität in guten Einklang mit Gesundheitsreformen gebracht werden können.

Univ.Prof.Dr.Paul AIGINGER und Univ.Doz. Dr. Franz GRILL konnten anhand von statistischen Daten ganz klar nachweisen, daß die Qualität der medizinischen Leistungen in Ordensspitälern durchaus denjenigen der Gemeinde Wien ebenbürtig sind. Die Ordensspitäler tragen ganz wesentlich zum hohen Standard unserer Volksgesundheit bei und hätten daher ein Recht auf eine adäquate und faire Bezahlung. Insbesonders wurde eine Abdeckung der Betriebsabgänge durch die Öffentliche Hand im selben Ausmaß gefordert, wie dies bei den Gemeindespitälern erfolgt.

Am Beginn des Referates von Dr. Wolfgang Hu-BER wurde die Grundsatzfrage aufgeworfen, ob es im Gesundheitswesen überhaupt einen fairen Preis gäbe. Nachdem allgemein akzeptiert wird, daß man nicht unbegrenzt Ressourcen zur Verfügung haben kann, ist daraus zu schließen, daß das Preisregulativ im Gesundheitswesen sehr wohl anzuwenden ist. Man kann auch davon ausgehen, daß ein gemeinnütziger privater Sektor gerade im Gesundheitswesen auch notwendig ist. Fairer Preis heißt grundsätzlich, daß bei kosteneffektivem Verhalten auch eine Kostendeckung gegeben sein muß. Gesundheitsökonomisch unterscheidet man zwischen retrospektiven und prospektiven Zahlungssystemen. Hierbei ist festzustellen, daß ein retrospektives Zahlungssystem erfahrungsgemäß nicht die Lösung für den fairen Preis darstellen kann. In einigen Ländern hat man sich schon entschlossen, auf prospektive Zahlungssysteme überzugehen. Liegt das Kostenrisiko beim Kostenverursacher, wird alles, was eingespart wird, auch ihm zugute kommen, weil es in seinem Interesse liegt, Einsparungen vorzunehmen.

Bei der Festlegung des Preises sollte für die Preisbildung eine Kommission aus allen Gruppen, die einen Anteil an der Bezahlung haben, zuständig sein. Dabei wäre es auch vorstellbar. daß man zwischen mehreren Kategorien von Spitälern Preise festsetzt, da es nicht richtig ist zu fordern - hier weicht Huber von Dezsy stärker ab.daß alle Spitäler für dieselbe Leistung denselben Betrag bekommen sollten. Bei einem Vergleich von öffentlichen Spitälern und den Ordenspitälern in Wien zeigte sich, daß letztere günstiger als alle anderen Leistungen erbringen. Die Ordensspitäler sind aber nicht deshalb günstiger, weil sie "einfachere Patienten" behandeln würden. Dies läßt sich aus verschiedensten Ergebnissen der ICD-9 Schlüssel erkennen. Die unterschiedliche Kostenstruktur läßt sich vielmehr auf andere Faktoren zurückführen. So sind die Personalkosten in den Ordenspitälern im Vergleich zu den Gemeindespitälern geringer, es wird versucht, den ihnen entsprechenden Teil der Versorgungskette wahrzunehmen, weiters wird eine relativ maßvolle Medizin betrieben und zudem haben die Ordensspitäler nur einen eingeschränkten Sicherstellungsauftrag, während die Bereitstellung der maximalen Versorgungsleistung Auftrag des öffentlichen Sektors ist und dadurch auch mehr Kosten verursacht.

Für die Versicherungsseite sprach Dr. Heinz Dopplinger und betonte, daß der faire Preis sowohl für Krankenhäuser als auch für die Patienten fair sein sollte. Der Preis hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Mehrleistungen der Sonderklasse zu stehen. Dabei muß auch betont werden, daß er nur dann fair ist, wenn er die zu erwartenden Kosten im Regelfall abzudecken vermag, und zwar die Kosten für eine "wirksame, zweckmäßige und wirtschaftliche" Behandlung. Fairneß soll aber noch in einem anderen Bereich gefordert werden: auf dem Gebiet der Arzthonorare, die auf der Sonderklasse zu entrichten sind.

Im Anschluß an die Referate erfolgte eine "politische" Diskussionsrunde, an der die Gesundheitssprecher aller im Gemeinderat vertretenen Parteien teilnahmen. Alle Politiker waren sich darüber einig, daß die Vielfalt der Angebote im Gesundheitswesen, insbesondere

Band III/Nr. 1

Imago Hominis

die gewachsenen Strukturen der Ordensspitäler unbedingt erhalten bleiben sollen und daher alles getan werden muß, auch die Ordensspitäler in ihrer Existenz zu sichern, bzw. zu erhalten. Über das "Wie" waren sich die Politiker allerdings weniger einig.

Pater Leonhard Gregotsch OSCan, Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Ordensspitäler

Österreichs, gab in einem Schlußwort seiner Freude darüber Ausdruck, daß ein längst fälliger Dialog in Gang gekommen ist. Wenngleich öffentliche Auftritte und der Verweis auf die eigene Leistung nicht gerade der Spiritualität von Orden entsprächen, sei dieser Hilferuf an die Allgemeinheit in Anbetracht der Notlage der Wiener Ordensspitäler ein Gebot der Stunde.

Band III/Nr. 1 Seite 9

Ethische Grundlagen von Forschungsprojekten

Ausschnitt der Ansprache Papst Johannes Paul II. am 20. November 1995 auf der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben.

Die biomedizinischen Wissenschaften erleben z.Z. eine wahrhaft schnelle und wunderbare Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die neuen Errungenschaften auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsphysiologie und der neurologischen Wissenschaften. Weil aber die wissenschaftliche Forschung auf die Achtung der Würde der Person und die Unterstützung des menschlichen Lebens ausgerichtet sein soll, ist ihre auf den Gesetzen der jeweiligen Disziplin begründete wissenschaftliche Gültigkeit nicht ausreichend. Sie muß sich auch aus ethischer Sicht positiv bewähren, was voraussetzt, daß sich ihre Bemühungen von Anfang an auf das wirkliche Wohl des Menschen, als Einzelperson und als Personengemeinschaft, konzentrieren müssen.

Das ist der Fall, wenn man durch echte Vorbeugungsmaßnahmen versucht, die Ursache von Krankheiten auszuschalten; oder wenn man nach stets wirksameren Behandlungsmöglichkeiten zur Heilung schwerer Krankheiten sucht, die noch immer in der Lage sind, ein Menschenleben auszulöschen oder der Gesundheit der Bevölkerung schweren Schaden zuzufügen: oder wenn Methoden und Mittel für die Rehabilitation von genesenden Patienten entwickelt werden. Die wissenschaftliche Forschung auf dem biologischen Sektor kann auch zur Auffindung neuer nützlicher Ressourcen beitragen, um die Unproduktivität in vielen Teilen der Erde zu beenden oder zu mindern und auf wirksame Weise am Kampf gegen Hunger und Armut teilzunehmen.

Die positive ethische Qualifikation einer Forschungsinitiative muß sich auch in der beim Erproben angezeigten sittlichen Gewährleistung ausdrücken, was sowohl die Risikofaktoren als auch die notwendige Einwilligung der beteiligten Personen betrifft. Ferner muß sie sich auf die Anwendung der Erkenntnisse und Resultate erstrecken.

Diese Integration der wissenschaftlichen Forschung und der ethischen Anforderungen im bio-medizinischen Bereich ist eine dringende Notwendigkeit unserer heutigen Zeit. Wenn wir bedenken, daß diese Forschung heute grundlegende und innerste Strukturen des Lebens erreicht, wie die Erbanlagen, und wesentliche und entscheidende Augenblicke im Leben eines menschlichen Wesens, wie den Zeitpunkt der Empfängnis und des Todes, und nicht zuletzt auch Vererbungsmechanismen und Gehirnfunktionen, dann wird uns bewußt, wie dringlich es ist, den auf diesem Gebiet Tätigen das Licht der vernunftgemäßen Sittenlehre und der christlichen Offenbarung zu bringen.

Wir können nicht die Gefahr ignorieren, daß die Wissenschaft der Versuchung demiurgischer Macht, wirtschaftlicher Interessen und utilitaristischer Ideologien anheimfallen kann. In jedem Fall sollte daher die ethische Unterstützung unter Berücksichtigung des autonomen epistemologischen Status jeder wissenschaftlichen Disziplin angeboten werden.

Osservatore Romano (ital.), 20./21.11.1995

Seite 10 Band III/Nr. 1

Derzeitiger Stand und Aussichten der Gentherapie

Kurt Zatloukal

ZUSAMMENFASSUNG

Die Erfahrungen, die innerhalb der letzten 6 Jahre an ca. 800 Patienten mit Gentherapie gesammelt wurden, haben einerseits gezeigt, daß die verwendeten Verfahren sicher sind. Anderseits haben sich auch klar die Grenzen der derzeit zur Verfügung stehenden Techniken dargestellt. Es konnte zwar an einigen Beispielen wie den Gentherapieversuchen bei Adenosindeaminase-Mangel, familiärer Hypercholesterinämie und bei Krebs die prinzipielle Wirksamkeit der Gentherapie belegt werden, doch war generell die erzielte Effizienz zu gering, um entsprechende therapeutische Effekte zu erreichen. Mit Ausnahme der Immuno-Gentherpieverfahren bei Krebs sind für die meisten anderen Anwendungsgebiete noch grundlegende Verbesserungen der Gentransfersysteme und/oder der Zelltransplantationstechnologie notwendig, ehe ein therapeutischer Einsatz realistisch ist. In Anbetracht dessen, daß die Gentherapie derzeit noch ganz am Anfang ihrer Entwicklung steht, kann man aufgrund der bisherigen Erfahrungen jedoch annehmen, daß Gentherapie in der Zukunft zumindest bei einigen Indikationen eine wichtige Rolle spielen wird.

Schlüsselwörter: Somatische Gentherapie, Gentransfertechniken, Sicherheit, Erbkrankheiten, Krebsvakzine, Immuno-Gentherapie, AIDS, Grundlagenforschung, Vektoren, Zelltransplantationstechnologie

ABSTRACT

The experience after six years of genetic therapy, involving 800 patients, have shown on the one hand that the procedures used are safe. On the other hand, the limits of the techniques used at present have been revealed. In some cases, for example insufficiency of adenosindeaminase, hypercholesterenemia and cancer, it has been possible to demonstrate some measure of effectiveness, but this still does not allow to speak of a therapeutic benefit. With the exception of the (immunological gene-therapy) procedure, in the majority of the other cases it is necessary to improve the systems of gene transfer and/or the techniques of cell transplant further, before using them as a therapeutic method. Bearing in mind that gene therapy is still in its beginnings, and on the basis of the results obtained, it seams that at least in some indications it will play an important role.

keywords: somatic gene therapy, gene transfer, security, hereditary desease, immunological gene therapy, AIDS, basic research, carrier, techniques of cell transplant

Anschrift des Autors: Univ.Doz.Dr.Kurt ZATLOUKAL, Institut für Pathologie, Universität Graz, Auenbruggerplatz 25, A-8036 Graz

Einleitung

Der erste Vorstoß zur Anwendung genetisch veränderter Zellen am Menschen wurde bereits Anfang der 80er Jahre gemacht (Übersicht über Entwicklung der Gentherapie^{1,2,3}). Dies hat zu umfangreichen Diskussionen über die Sicherheit derartiger Verfahren sowie über deren rechtliche Grundlagen und die damit verbundenen ethischen Aspekte geführt. Es dauerte bis 1989, ehe Wege gefunden wurden, mit diesen komplexen Fragen aus dem Umfeld der Gentherapie umzugehen. So wurde am National Institute of Health (NIH) in den USA das "Recombinant DNA Advisory Committee" (RAC), das sich aus Spezialisten der diversen Fachgebiete zusammensetzt, mit der Beurteilung von Gentherapieversuchen am Menschen beauftragt. Generell werden Genveränderungen ausschließlich an somatischen menschlichen Zellen durchgeführt. Das bedeutet, daß die Genmanipulation nur die behandelten Zelltypen (z.B. Knochenmarkszellen oder Leberzellen) betrifft und auch nicht auf Nachkommen weitergegeben werden kann. Somit führt die somatische Gentherapie zu keinem Eingriff in das Erbgut des Menschen. Genmanipulationen an Zellen der Keimbahn (z.B. Eizellen oder Zellen der Spermiogenese) würden den ganzen aus diesen Keimzellen entstandenen Menschen betreffen und zu vererbbaren Veränderungen führen. Eingriffe in die Keimbahn des Menschen werden weltweit zur Zeit nicht durchgeführt und sind in Österreich durch das Gentechnikgesetz verboten.

Die erste vom NIH genehmigte Anwendung von genetisch veränderten somatischen Zellen am Menschen im Jahr 1989, die von Steven Rosenberg durchgeführt wurde, war der Startschuß für die rasant entwickelnde Gentherapie (siehe Tabelle 1). Die Erprobung von Gentherapieverfahren beschränkt sich nicht nur auf klassische Erbkrankheiten, die durch den Defekt eines spezifischen Gens verursacht werden, sondern umfaßt auch durch komplexe Gende-

fekte verursachte Erkrankungen, wie den Krebs und auch Erkrankungen, die nicht durch Gendefekte verursacht werden (z.B. Virusinfektionen, chronische Gelenksentzündung). Die sogenannten Genmarkierungsstrategien werden ebenfalls den Gentherapieverfahren zugeordnet, obwohl es sich hierbei um keine therapeutischen Ansätze handelt, sondern nur das Verhalten von genetisch veränderten Zellen im Menschen untersucht wird.

Bisherige Erfahrungen

Die erste durch einen Gendefekt verursachte Erkrankung, für die ein Gentherapieverfahren entwickelt wurde, war der Adenosindeaminase-Mangel, Durch den Defekt der Adenosindeaminase kommt es zu einer Akkumulation von Metaboliten des Nukleinsäurestoffwechsels, die für Lymphozyten toxisch sind. Die Schädigung der Lymphozyten hat einen schweren kombinierten Immundefekt zur Folge, der erkrankten Kindern ein Überleben nur in einer sterilen Umgebung erlaubt. Der Adenosindeaminase-Mangel ist selten mit nur wenigen hundert Erkrankten weltweit. Es handelt sich jedoch um eine sehr schwere Erkrankung, für die es mit Ausnahme der Knochenmarkstransplantation oder der äußerst teuren Enzymsubstitutionstherapie mit PEG-Adenosindeaminase (Kosten von mehr als 2 Millionen Schilling pro Patient/Jahr) keine konventionelle Therapie gibt. Diese Erkrankung bietet gute Voraussetzungen für die Durchführung einer Gentherapie. Die zur Korrektur des Defektes benötigte genetische Information (DNA-Menge) ist klein, sodaß sie mit Hilfe von retroviralen Vektoren in Zellen eingeschleust werden kann. Außerdem kann die genetische Manipulation an Zellen durchgeführt werden, die leicht vom Patienten gewonnen und wieder dem Patienten verabreicht werden können, da die Zielzellen Lymphozyten oder Knochenmarksstammzellen sind. Die bisherigen Therapieversuche bei Kin-

Band III/Nr. 1

	NIH						nicht NIH	
Erkrankung	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1989-95
Markierung	1		5	8	8	3	1	5
ADA-Mang		1						2
Krebs		1	2	5	14	13	9	22
FH			1					
AIDS					2	3	2	
Mukovisz.					5	4	1	3
Gaucher					2	1		
Hämophilie B								1
Fanconi							1	
Alpha-1-AT						1		
Arterioskl.						1		
Granulomat.							1	
Arthritis							1	
Total	1	2	8	13	31	26	16	33

Tabelle 1: NIH: National Institute of Health(USA); nicht NIH: außerhalb des NIH durchgeführte Gentherapiestudien (überwiegend Europa);

Markierung: Genmarkierungsstudie (keine Therapie), ADA- Mang.: Adenosindeaminase-Mangel, FH: Familiäre Hypercholesterinämie, Mukovisz.: Mukoviszidose, Alpha-1-AT: Alpha-1-Antitrypsin Mangel, Fanconi: Fanconi Anämie, Arterioskl.: Arteriosklerose, Granulomat.: Progressive septische Granulomatose, Arthritis: Primäre chronische Polyarthritis. Quelle: Human Gene Therapy und European Working Group on Human Gene Transfer and Therapy.

der haben gezeigt, daß die angewandten Gentherapieverfahren sicher und prinzipiell erfolgreich sind. So exprimieren bei einem der behandelten Kinder drei Jahre nach Beginn der Gentherapie die Hälfte der Lymphozyten das eingeschleuste intakte Adenosindeaminase-Gen. Bei anderen behandelten Kindern war hingegen die Effizienz des Verfahrens wesentlich geringer. Der therapeutische Effekt der Gentherapieverfahren zu Korrektur des Adenosindeaminase-Mangels ist jedoch nicht sicher gezeigt, da die Kinder zusätzlich zur Gentherapie noch eine Enzymsubstitution erhalten².

Ein weiteres Beispiel einer Gendefekterkrankung, bei der ein Gentherapieverfahren erfolgreich erprobt wurde, ist die familiäre Hypercholesterinämie. Durch einen Defekt des Gens für den Low Density Lipoprotein-Rezeptor ist die Regulation der Cholesterinsynthese in der Le-

ber gestört, sodaß diese Patienten frühzeitig eine schwere Arteriosklerose entwickeln und an den Komplikationen (z.B. Infarkten) versterben. Zur Korrektur dieses Gendefektes ist es notwendig, dem Patienten ein Stück Leber zu entnehmen und in die kultivierten Leberzellen die richtige genetische Sequenz für den Low Density Lipoprotein-Rezeptor einzufügen. Danach werden die genetisch veränderten Leberzellen durch Infusion über die Portalvene wieder in der Leber angesiedelt. Auch bei diesem Verfahren konnte gezeigt werden, daß die verwendete Technologie sicher ist und daß die genetische Veränderung zu einer partiellen Korrektur des Cholesterinstoffwechseldefektes führt. Für einen therapeutisch relevanten Effekt müßten allerdings wesentlich mehr Zellen genetisch verändert werden. Weiters ergibt sich bei derartigen Verfahren das Problem, daß

die genetisch veränderten Zellen nur einige Jahre am Leben bleiben (die Überlebenszeit einer Leberzelle beträgt 1 bis 2 Jahre). Das bedeutet, daß die Gentherapie alle paar Jahre wiederholt werden müßte.

Recht günstige Voraussetzungen sind für die Therapie von lysosomalen Speichererkrankungen gegeben. In diesem Fall kann die genetische Manipulation in der Zellkultur durchgeführt werden. Die zur Korrektur des Defektes benötigte genetische Information (DNA-Menge) überschreitet in der Regel nicht die Transportkapazität von viralen Vektoren. Als Zielzelle kann jede Körperzelle fungieren, die vom Patienten entnommen und nach genetischer Manipulation als Zellsuspension oder in Form eines Organoids reimplantiert werden kann.4 Die einzige Voraussetzung ist, daß das von der Zelle produzierte lysosomale Enzym in die Zirkulation abgegeben und dann von den diversen Zellen, die das Enzym benötigen, über den Mannose-6-Phosphatrezeptor aufgenommen wird. Der therapeutischen Anwendung dieser Gentherapieverfahren steht jedoch noch die begrenzte Überlebenszeit der genetisch veränderten Zellen entgegen.

Bei den oben angeführten Gentherapieverfahren wird die genetische Manipulation der Zellen außerhalb des Organismus in der Zellkultur durchgeführt. Es gibt jedoch Erkrankungen, bei denen die genetische Manipulation direkt im Patienten erfolgen muß. Ein Beispiel hierfür ist die Gentherapie der Mukoviszidose. Bei der Mukoviszidose ist durch einen Gendefekt die Regulation des Chloridionen-Transportes gestört. Dies hat zur Folge, daß vom Bronchialepithel ein sehr zäher Schleim gebildet wird, der die Bronchien teilweise verschließt und rezidivierende Infektionen zur Folge hat. Bei den bisher erprobten Gentherapieansätzen zur Korrektur der Mukoviszidose wurde versucht, die korrekte genetische Information für den "cystic fibrosis transmembrane conductance regulator" entweder mit adenoviralen Vektoren oder mittels Liposomen in das Epithel der Atemwege einzuschleusen. Es konnte bei den klinischen Studien gezeigt werden, daß durch diese Maßnahmen der Chloridionen-Transport in der Nasenschleimhaut korrigiert werden kann.5 Therapeutische Effekte waren jedoch in keinem Fall zu erzielen.^{2,3} Die derzeit in Erprobung befindlichen Gentherapieverfahren für Mukoviszidose haben nicht nur das Problem, daß die Gentransfereffizienz bei weitem nicht genügt, um einen therapeutischen Effekt zu erreichen, sondern daß auch der Effekt der genetischen Manipulation nur über sehr kurze Zeit erhalten bleibt.6 Dies beruht darauf, daß das Bronchialepithel innerhalb kurzer Zeit erneuert wird und die genetische Manipulation nicht die Reservezellen betrifft, von denen die kontinuierliche Regeneration des Bronchialepithels ausgeht. Ein weiteres Problem bei der Verwendung von adenoviralen Vektoren ist, daß die genetisch veränderten Zellen vom Immunsystem erkannt und eliminiert werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer begleitenden Immunsuppression, um einen langzeitigen Effekt zu erzielen.7

Die Hälfte der bisher durchgeführten Gentherapiestudien am Menschen betreffen jedoch nicht Erbkrankheiten, die durch einen Gendefekt verursacht werden, sondern maligne neoplastische Erkrankungen (Übersicht über bisher durchgeführte Gentherapiestudien in Tabelle 1). Diese werden durch sukzessive Defekte von mehreren Genen verursacht, die die Vermehrung und die Differenzierung von Zellen regulieren. Obwohl aus pathophysiologischer Sicht die Korrektur der mutierten Gene naheliegend wäre, ist diese Vorgangsweise bis auf wenige Ausnahmen technisch nicht realisierbar. Ein derartiges Konzept würde voraussetzen, daß die genetische Manipulation direkt im Patienten erfolgt und gezielt sämtliche Tumorzellen, auch in jenen Organen, in denen sich Krebsmetastasen entwickelt haben, erreicht. Keines der derzeit zur Verfügung stehenden Gentransfersysteme erfüllt diese Voraussetzungen. Auch in naher Zukunft werden derartige Konzepte

nicht realisierbar sein. Bei lokalisierten Tumoren besteht die Möglichkeit, mittels gentherapeutischer Verfahren die Tumorzellen spezifisch für Chemotherapeutika empfindlich zu machen. So wurden zum Beispiel Zellen, die retrovirale Vektoren mit dem Gen der Herpes Simplex Virus-Thymidinkinase produzieren, stereotaktisch in Gehirntumore injiziert. Auf diese Weise werden selektiv nur sich teilende Tumorzellen genetisch verändert und somit empfindlich für das Medikament Ganciclovir gemacht (Übersicht über Gentherapiestrategien bei Krebs8). Die ersten klinischen Erprobungen haben gezeigt, daß es, obwohl die Gentransfereffizienz sehr niedrig war, doch bei einzelnen Patienten zu einer Regression der Tumoren gekommen ist. Ein anderes Gentherapiekonzept gegen Krebs beruht darauf, normale Körperzellen vor der toxischen Wirkung der Chemotherapeutika zu schützen. Hierfür wird zum Beispiel das "multidrug resistance" (mdr-1) -Gen in Knochenmarksstammzellen eingeschleust. Dadurch sollte es möglich werden, Chemotherapeutika höher zu dosieren, um einen besseren Effekt zu erreichen. Inwieweit derartige Strategien zu einer Verbesserung in der Krebstherapie führen werden, ist zur Zeit noch offen.

Die meisten bisher am Menschen erprobten Gentherapieverfahren gegen Krebs sind jedoch eigentlich Immuntherapien, Das Grundprinzip ist, daß durch genetische Manipulation gezielt in die Immunantwort gegen Tumoren eingegriffen wird (Übersicht^{9,10}). Auf diese Weise soll die Immunantwort gegen den Tumor initiiert beziehungsweise reaktiviert werden, die dann zu einer Zerstörung der Tumorzellen führt. Diese Verfahren sollen nicht dazu dienen, große Tumormassen zu zerstören, sondern haben das Ziel, Mikrometastasen zu eliminieren, die chirurgisch nicht entfernt werden können und Ausgangspunkt für spätere klinisch manifeste Metastasen sind. Für derartige Therapiekonzepte sind die Anforderungen an das Gentransferverfahren relativ gering. Der

Gentransfer kann an Tumorzellen, die aus dem chirurgisch entfernten Tumor gewonnen wurden, in der Zellkultur durchgeführt werden. Die genetische Information (DNA-Menge), die zur gezielten Beeinflussung der Immunantwort gegen die Tumorzelle benötigt wird, ist in der Regel klein genug, um mit allen viralen (und nicht viralen) Vektorsystemen eingeschleust zu werden. Im Gegensatz zu allen anderen bisher angeführten Gentherapieverfahren, bei denen ein langzeitiges Überleben der genetisch veränderten Zellen Voraussetzung für den therapeutischen Effekt ist, müssen bei den Immuntherapieverfahren gegen Krebs die genetisch veränderten Zellen nur wenige Tage überleben. Die tierexperimentell gewonnenen Erfahrungen sind zum Teil sehr vielversprechend, können jedoch leider nicht direkt auf den Menschen übertragen werden (Beispiel für tierexperimentelle Ergebnisse¹¹). Obwohl die technischen Voraussetzungen hinreichend erfüllt sind, kann jedoch noch nicht abgeschätzt werden wieweit durch gezielte Aktivierung des Immunsystems ein therapeutischer Effekt bei Tumoren des Menschen zu erzielen ist. Es ist notwendig, die unzähligen Faktoren, die die Effizienz eines Immungentherapieverfahrens gegen Krebs beeinflussen, erst schrittweise in klinischen Studien zu erarbeiten, ehe man das therapeutische Potential abschätzen kann.

Ausblicke

Insgesamt sind innerhalb der letzten sechs Jahre in ca. 175 klinischen Studien mehr als 800 Patienten mit Gentherapieverfahren behandelt worden. 12 Alle Studien haben gezeigt, daß die verwendeten Gentransfertechniken biologisch sicher sind. Das heißt insbesondere, daß in keinem Fall replikationskompetente Vektoren nachzuweisen waren, die sich unkontrolliert im behandelten Patienten ausbreiten oder auf andere Personen übertragen werden können. Weiters ist bei keinem der mit retroviralen

Vektoren behandelten Patienten durch die Gentherapie als Folge einer Insertionsmutagenese ein Tumor induziert worden. An den Beispielen der Therapieansätze für Adenosindeaminase-Mangel, familiäre Hypercholesterinämie und Krebs konnte zumindest die prinzipielle Wirksamkeit der angewendeten Verfahren belegt werden. Somit ist eindeutig erwiesen, daß es mit Hilfe der Gentechnologie heutzutage möglich ist, von Patienten entnommene Zellen genetisch zu verändern und dem Patienten wieder zu verabreichen. Dies ist die Grundvoraussetzung für Gentherapiestrategien für eine Vielzahl von Erkrankungen, von denen einige oben angeführt wurden. Weiters ergibt sich auch die Möglichkeit, Gentherapieverfahren zur Therapie von primär nicht genetisch bedingten Erkrankungen einzusetzen. Genetisch veränderte Zellen können auch dazu verwendet werden, ein beliebiges Hormon (unter Verwendung von geeigneten Promotoren auch in weitgehend regulierter Form), einen Wachstumsfaktor oder entzündungshemmende Faktoren direkt im Organismus zu produzieren. Die Gentherapie ermöglicht darüber hinaus einen gezielten Eingriff in die Vermehrung von Viren. Auf diese Weise wird zum Beispiel versucht, die Vermehrung des humanen Immuno-defizienz-Virus (HIV) zu verhindern. Bevor jedoch Gentherapie für dieses breite Spektrum an Indikationen eingesetzt werden kann, müssen noch entscheidende Verbesserungen der Gentransfereffizienz und des Langzeitüberlebens der genetisch veränderten Zellen erreicht werden.

Bei der Beurteilung der zukünftigen medizinischen Bedeutung der Gentherapie sollte bedacht werden, daß sie noch am Anfang ihrer Entwicklung steht und daß innerhalb der letzten Jahre erst der Schritt vom Versuchstier auf den Menschen gewagt wurde. Diese erste Erfahrungsphase mit der Gentherapie ist einerseits sehr erfolgreich verlaufen, hat anderer-

seits aber auch klar die Grenzen der derzeitigen Verfahren aufgezeigt.

Referenzen:

- F. Walterskirchen, M. Schwarz, "Gentherapie", IMABE-Dokumentation (1993),4:1-8.
- E. Marshall, Gene Therapy's Growing Pains. Science (1995), 269:1050-1055.
- R. G. CRYSTAL, Transfer of Genes to Humans: Early Lessons and Obstacles to Success. Science (1995),270:404-410.
- P. MOULLIER, D. BOHL, J. CARDOSO, J. M. HEARD, O. DANOS, Long-term delivery of a lysosomal enzyme by genetically modified fibroblasts in dogs. Nature Medicine (1995) 1:353-357.
- J. G. HAY, N. G. MCELVANEY, J. HERENA, R. G. CRY-STAL, Modification of Nasal Epithelial Potential Differences of Individuals with Cystic Fibrosis Consequent to Local Administration of a Normal CFTR cDNA Adenovirus Gene Transfer Vector. Hum Gene Ther(1995), 6:1487-1496.

 B. R. GRUBB, R. J. PICKLES, H. YE, J. R. YANKASKAS, R. N. VICK, J. F. ENGELHARDT, J. M. WILSON, L. G. JOHNSON, R. C. BOUCHER, Inefficient gene transfer by adenovirus vector to cystic fibrosis airway epithelia of mice and humans. Nature(1994), 371:802-806.

- B. FANG, R. C. EISENSMITH, H. WANG, M. A. KAY, R. R. CROSS, C. N. LANDEN, G. GORDON, D. A. BELLINGER, M. S. READ, P. C. HU, K. M. BRINKHOUS, S. L. C. WOO Gene Therapy for Hemophilia B: Host Immunosuppression Prolongs the Therapeutic Effect of Adenovirus-Mediated Factor IX Expression. Hum Gene Ther (1995),6:1039-1044.
- A. A. GUTIERREZ, N. R. LEMOINE, K. SIKORA, Gene therapy for cancer. Lancet (1992),339:715-720.
- R. I. TEPPER, J. J. MULE, Experimental and Clinical Studies of Cytokine gene-Modified Tumor Cells. Hum Gene Ther(1994), 5:153-164.
- K. ZATLOUKAL, W. SCHMIDT, M. COTTEN, E. WAGNER, G. STINGL, M. L. BIRNSTIEL, Somatic gene therapy for cancer: the utility of transferrinfection in generating atumor vaccines". (1993), Gene 135:199-207.
- 11. K. ZATLOUKAL, A. SCHNEEBERGER, M. BERGER, W. SCHMIDT, F.KOSZIK, R.KUTIL, M.COTTON, E.WAGNER, G.STINGL, ML.BIRNSTIEL, Elicitation of a Systemic and Protective Anti-Melanoma Immune Response by an IL-2-Based Vaccine. Assessment of Critical Cellular and Molecular Parameters. J Immunol (1995), 154:3406-3419
- 12. W.F. Anderson, End-of-the-year-Potpourri, Hum Gene Ther, (1995), 6:1505-1506

SCHWERPUNKT GENTECHNIK

Anwendungen der Gentechnik: Biologische Sicherheit und ethische Dimension

Helmut BACHMAYER

ZUSAMMENFASSUNG

Bei der Abschätzung des Gefahrenpotentials müssen die verschiedenen Anwendungsarten "geschlossene Systeme", "Freisetzung" und "Anwendung am Menschen" separat betrachtet werden. Das bestehende Restrisiko wird durch international anerkannte Sicherheitsmaßnahmen reduziert. Bis jetzt kam es noch zu keinem einzigen dokumentierbaren Zwischenfall mit Schädigung von menschlicher Gesundheit oder Umwelt. Neben den technischen Sicherheitsmaßnahmen mußauch die ethische, soziale und politische Dimension berücksichtigt werden.

Schlüsselwörter: Gentechnik, Gefahrenpotentiale, Restrisiko, ethische Dimension

ABSTRACT

Applications of genetic engineering: biological safety and ethical considerations: The risk potential of genetic engineering must be considered separately for the different types of application namely the use in contained systems, the deliberate release, and, finally, diagnostic and therapeutic medicine. The residual risks are kept minimal by applying internationally accepted safety standards. So far, no incidents have been reported with proven damage to human health or the environment. In addition to technical safety provisions, the ethical, social and political dimensions must be taken into consideration.

keywords: genetic engineering, hazard potential, residual risk, ethical dimension

DE öffentliche Diskussion über die Gentechnik per se und die verschiedenen Anwendungsbereiche dieser "Schlüsseltechnologie" ist nach wie vor sehr kontroversiell und von Schlagworten geprägt.

So vergleicht eine prominente Schweizer "Genkritikerin" die Wirksamkeit der heute beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen eingesetzten Sicherheitsmaßnahmen mit einer "Fahrradbremse an einem Jumbojet". Skeptiker prophezeien sogar einen "Gen-GAU" bei fortgesetztem Einsatz der Gentechnologie.

Welches sind die heute tatsächlich eingesetzten Sicherheitsmaßnahmen und wie effektiv sind sie? Was ist die mögliche Tragweite eines größtmöglichen Unfalls und wie wahrscheinlich ist ein solcher? Kennen wir die möglichen Auswirkungen dieser neuen Technologie genügend, um sie in die Kategorie der akzeptablen Risiken einzustufen? Wie sind die verschiedenen Anwendungen der Gentechnik aus ethischer Sicht zu beurteilen?

Auf einige dieser Fragen soll hier eingegangen werden.

1. Gefahrenpotentiale für verschiedene Anwendungsbereiche der Gentechnik

Bei der Abschätzung des Gefahrenpotentials dieser nach zwanzig Jahren nicht mehr neuen Technologie müssen die verschiedenen Anwendungsarten, "geschlossene Systeme", "Freisetzung", bzw. "Anwendung am Menschen", separat betrachtet werden.

Bei allen Arbeiten in sogenannten geschlossenen Systemen (Labor, Glashaus, Produktion) kann auf die jahrzehntelange Erfahrung für den Umgang mit natürlich vorkommenden infektiösen Erregern (z.B. human- und pflanzenpathogene Viren), die sogenannte "gute mikrobiologische Arbeitspraxis", zurückgegriffen werden.

Gentechnisch veränderte Organismen (sog. "GVOs") werden – gleich wie natürliche

(Mikro)organismen – in die folgenden vier Risikogruppen eingestuft:

Gruppe 1: kein Gefahrenpotential (vernachlässigbar kleines Risiko),

Gruppe 2 bis 4: geringes, mäßiges bzw. hohes Gefahrenpotential für Mensch, Tier oder Umwelt.

Beispiele: Risikogruppe 1: harmlose Darmbakterien; Gruppe 2: Herpesviren; Gruppe 3: der AIDS-Erreger HIV; Gruppe 4: menschliches Pockenvirus.

GENTECHNIK: GEFAHRENPOTENTIALE "ÄNGSTE"

DIREKT

IM LABOR, IN DER PRODUKTION (ARBEIT-NEHMERSCHUTZ)

DURCH GVO per se

(VAKZINE; SOMATISCHE GENTHERAPIE; NAH-RUNG)

BEABSICHTIGTE FREISETZUNG (PFLANZEN; GMO)

UNBEABSICHTIGTE FREISETZUNG (Zwischenfall) BIOLOGISCHE WAFFEN (Mißbrauch)

INDIREKT

GENTECHNISCH HERGESTELLTES PRODUKT (nicht GVO per se)

_> NEBENWIRKUNGEN

-> TECHNOLOGIEFOLGEN

—> SOZIALVERTRÄGLICHKEIT

VERÄNDERUNG DES GENPOOLS ("Biodiversity") DATENSCHUTZ z.B. BEI DIAGNOSTIK

UNERWARTETE ERKENNTNISSE ("PANDORA Box")

VERSCHIEBUNG VON (ARBEITS)SZENARIEN MONOPOLISIERUNG (z.B. durch PATENTE)

Der verwendete "Spender-"organismus, der Vektor zur Übertragung der gewünschten genetischen Information und der Empfängerorganismus bestimmen im wesentlichen das Gefährdungspotential des GVOs. Im Einzelfall muß auch noch die bekannte oder vermutete biologische Aktivität des neuen Genprodukts herangezogen werden.

Die parallel zur Risikoklasse der Organismen abgestuften Sicherheitsmaßnahmen beinhalten die baulichen und technischen Einrichtungen ("physical containment") sowie alle arbeitshygienischen und organisatorischen Maßnahmen.

Darüberhinaus wird bei GVOs eine zusätzliche Sicherheitsvorkehrung, die sog. biologische Einschließung ("biological containment") eingesetzt: es werden, wo immer möglich und sinnvoll, bevorzugt solche Organismen verwendet, die im natürlichen Konkurrenzkampf mit ihren Artgenossen schwerwiegende Selektionsnachteile haben.

Bei den verschiedenen Anwendungen in offenen Systemen (absichtliche Freisetzung bzw. Inverkehrbringen) muß der Abschätzung möglicher ökologischer Folgen besonderes Augenmerk geschenkt werden. Die jeweils einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen hängen vom Organismus und der Art der veränderten oder eingeführten Gene ab ("case by case"); in jedem Fall erfolgt eine Anwendung in größeren Freilandversuchen und schließlich auf kommerzieller Basis erst nach sorgfältiger Austestung im Labor, im Glashaus und in begrenzten und kontrollierten Feldversuchen ("step by step").

Bei allen Anwendungen am Menschen (insbesondere somatische Gentherapie und Gendiagnostik) und (im eingeschränkten Ausmaß) an Tieren sind, neben den reinen Sicherheitsfragen, zusätzlich ethische Grundsätze zu beachten. Mit Hilfe von Gentechnik hergestellte Arzneimittel (z.B. Humaninsulin) werden darüberhinaus allen auch sonst üblichen Sicherheitsuntersuchungen (klinische Erprobung, Chargenfreigabe) unterworfen.

KONTROVERSIELLE FRAGEN BETR. GENTECHNISCHE SICHERHEIT

GIBT ES QUALITATIV NEUARTIGE GEFAH-RENPOTENTIALE?

GILT DAS ADDITIVE ODER SYNERGISTISCHE RISIKOMODELL?

(A) Risikopotential ergibt sich aus Eigenschaften des Empfänger- / Donororganismus und des Vektors

(S) Es ergeben sich unerwartete Neben-, Fern- und Wechselwirkungen

WELCHE SICHERHEIT IST SICHER GENUG bzw. "AKZEPTABEL"? ("vertretbares Restrisiko")

2. Technische, biologische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung

Nicht zuletzt bedingt durch die zum Teil negativen Erfahrungen mit der Nukleartechnologie einigten sich die Biowissenschafter schon kurz nach der Entdeckung der Herstellbarkeit gentechnisch veränderter Organismen auf die Einhaltung selbstauferlegter Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit "rekombinantem Genmaterial". Basierend auf diesen, bei der vor über 20 Jahren an der "Asilomar-Konferenz" erarbeiteten Empfehlungen international anerkannter Experten, erließen die amerikanischen National Institutes of Health (NIH) bereits 1976 Richtlinien für den Umgang mit rekombinantem Erbmaterial (die sogenannten "NIH Guidelines"). Diese, zunächst außerordentlich strengen Bestimmungen wurden mit zunehmender Kenntnis der tatsächlichen Risiken allmählich gelockert. Alle anderen nationalen und internationalen Bestimmungen lehnen sich an die in den "NIH Guidelines" zusammengefaßten Sicherheitsprinzipien an. So auch die erst 1990 von den Kommissionen der "Europäischen Gemeinschaft" erlassenen speziellen "Richtlinien" für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen bzw. deren Freisetzung und das darauf basierende österreichische Gentechnikgesetz (12.7.1994).

In den USA wurde die behördliche Einflußnahme durch Delegation der Entscheidungen bei der Registrierung gentechnischer Arbeiten in niedrigen Sicherheitsstufen an dezentrale lokale Sicherheitsgremien ("Institutional Biosafety Committee") zunehmend zurückgenommen. Für Freisetzungen von ausgewählten transgenen Pflanzen ersetzen "Notifications" die Beantragung von "Permits". Ohne Verlust an Sicherheit wird so der bürokratische Aufwand reduziert, die Entwicklung und der Erkenntniszuwachs beschleunigt (siehe auch weiter unten sub "Risikoakzeptanz"). Europa steht in diesem Zusammenhang erst am Anfang einer Entwicklung. Die als Folge des "White Paper" der EU-Kommission ein-

geleitete Revision der entscheidenden EU-Richtlinien 90/219 und 90/220 ist ein wichtiger Schritt in die Richtung.

ZIEL DER BIOSICHERHEIT = SCHUTZ VON MENSCH UND UMWELT

BEABSICHTIGTER UMGANG

GESCHLOSSENE SYSTEME (LABOR; PRODUKTION; GLASHAUS) FREISETZUNG ANWENDUNG DER PRODUKTE

ZWISCHENFÄLLE

UNGEPLANTE FREISETZUNG UND AUSBREITUNG (aus geschlossenem System; während Transport)

ARBEITSUNFÄLLE

UNERWÜNSCHTE PRODUKTNEBENWIRKUNGEN

MISSBRAUCH

BIOLOGISCHE WAFFEN FALSCHE VERWENDUNG VON PRODUKTEN / DATEN

Absolute Sicherheit wird es und kann es nirgendwo geben; entscheidend ist die sachliche Erfassung und Abwägung der jeweiligen Risikopotentiale für Mensch und Umwelt. Durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wird das Restrisiko auf ein akzeptables Maß gesenkt.

3. Risikoakzeptanz unter Berücksichtigung noch unbekannter Risiken mit potentiell irreversiblen Folgen

In die Überlegungen zur (objektiven) Risikoakzeptanz gentechnischer Prozesse und der Verwendung damit hergestellter Produkte sind zunächst die bekannten Effekte einzubeziehen. Für die subjektive und kollektive Akzeptanz des vertretbaren Restrisikos sind zusätzlich auch die insbesondere von Nichtfachleuten befürchteten "unmeßbaren" Auswirkungen zu berücksichtigen: bei Anwendungen dieser "neuen" Technologie könnten langfristig teilweise derzeit noch unbekannte Risken mit zwar geringer Eintrittswahrscheinlichkeit,

aber im Fall des Ereignisses u.U. schweren irreversiblen Folgen beobachtet werden. Die Gentechnik ermöglicht ja, anders als die Vorgänge im Verlauf der Evolution, die effiziente gezielte Veränderung des genetischen Materials und dessen Transfer über die Artenschranken hinweg.

Offene Fragen in diesem Zusammenhang: Wie wirken sich die Veränderungen des Gen-

Wie wirken sich die Veränderungen des Genpools auf Mensch und Umwelt aus (Pflanzen, Tiere, Mikrokosmos, Mensch)?

Kommt es zu synergistischen oder nur additiven Auswirkungen?

Das Dilemma und – zumindest aus der Sicht des Autors – zugleich auch ein Lösungsansatz: Die tatsächlichen langfristigen Auswirkungen sind nicht mit absoluter Sicherheit vorhersehbar, sie sind nur bei genügend langen Beobachtungen im Rahmen wissenschaftlich fundiert aufgebauter und ausgewerteter Studien erhebbar. So konnte z.B. experimentell gezeigt werden, daß gentechnisch veränderte Pflanzen nicht (wie von Kritikern postuliert) in der Lage sind, ihre "wilden" Artgenossen zu überwuchern oder sich ökologische Nischen einzurichten.

RESTRISIKO

"IN DER GESTALTUNG DER SOZIALORDNUNG BEI DER ABSCHÄTZUNG VON RISIKEN HABEN MASSSTÄBE DER PRAKTISCHEN VERNUNFT ZU GELTEN. MEHR ZU FORDERN HIESSE, DIE GREN-ZEN MENSCHLICHEN ERKENNTNISVERMÖGENS IGNORIEREN ZU WOLLEN.

UNGEWISSHEITEN JENSEIT'S DIESER SCHWEL-LE SIND UNENTRINNBAR UND DAHER ALS SOZIALADÄQUATE LASTEN VON ALLEN BÜR-GERN ZU TRAGEN."

(BRD Bundesverfassungsgericht, 1978)

Wie wahrscheinlich ist ein "Gen-GAU"?

Bis heute gibt es weltweit keinen einzigen dokumentierbaren Zwischenfall mit Schädigung von menschlicher Gesundheit oder der Umwelt, der zweifelsfrei kausal mit der Gentechnik als Verfahren oder den damit hergestellten Produkten in Zusammenhang gebracht werden kann. Zwei von Gegnern und Kritikern häufig angeführte Beispiele solcher "Zwischenfälle" seien hier dennoch kurz erörtert:

- 1) Vor einigen Jahren wurden am Pasteurinstitut in Paris bei Beschäftigten einzelner Arbeitsgruppen eine Häufung bestimmter Krebserkrankungen beobachtet; Nachforschungen ergaben, daß kein Zusammenhang mit der Gentechnik per se besteht; als mögliche Ursachen werden die Verwendung von mutagenen chemischen Substanzen oder das Arbeiten mit dem natürlich vorkommenden Tumorvirus SV40 diskutiert.
- 2) Eine japanische Firma hat bei der fermentativen Produktion der natürlichen Aminosäure Tryptophan den Prozeß auf einen gentechnisch veränderten Produzentenstamm umgestellt. In der Folge wurden gesundheitliche Schädigungen und Todesfälle gemeldet, die offenbar mit der Einnahme dieses Tryptophan-Präparats in Zusammenhang standen. Extensive Untersuchungen der US-Gesundheitsbehörde FDA konnten klar zeigen, daß die Nebenwirkungen mit Verunreinigungen in den neuen Tryptophanchargen zu tun hatten. Wie bei jeder anderen Änderung eines (biotechnologischen) Herstellungsverfahrens, wäre auch hier eine sorgfältige Validierung des neuen Prozesses und eine Analyse des Endproduktes notwendig gewesen.

4. Risikomanagement

Im Zuge der Implementierung von technischen, organisatorischen und biologischen Sicherheitsmaßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik werden auch bei den verschiedenen Anwendungen der Gentechnik in Forschung und Produktion systematische *Risikoanalysen* durchgeführt. Dadurch soll die Risikominimierung sichergestellt werden, wobei das jeweils als akzeptabel betrachtete Restrisiko vorweg festzulegen ist. Mit der Erarbeitung von "Worst Case Szenarien" soll auch der Versuch unternommen werden,

neue, (noch) unbekannte und langfristige Auswirkungen in die Risikoabschätzung zu inkludieren und präliminär zu bewerten.

Risikokommunikation

Alle verantwortungsbewußten "Betreiber" sind an einer sachlich fundierten Diskussion mit der kritischen Öffentlichkeit interessiert. Das setzt ausreichende Information über die grundsätzlichen Überlegungen (was? wozu? wie?), über die etablierten Sicherheitsstandards, aber auch über das fallweise vorhandene Restrisiko voraus. Ziel dieser Informationsarbeit ist die konstruktive Beeinflussung des "kollektiven" Risikobewußtseins durch eine sachlich begründbare Annäherung des "wahrgenommenen" Risikos an das "tatsächliche" bzw. "vorhergesagte" Risiko.

Notfallmaßnahmen

Selbstverständlich sind auch beim Umgang mit biologischem Material für alle vorhersehbaren Unfälle und Betriebszwischenfälle technische und organisatorische Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen zu etablieren.

5. Die ethische Dimension

Ist *Technologie an sich*, sind *Ziele*, sind absehbare oder unabsehbare *Folgen* verantwortbar?

Zu diesen drei Grundfragen hat die Schweizerische Nationalkommission "JUSTITIA ET PAX" in ihrem Bericht (1992) wie folgt Stellung bezogen: "Gentechnologie ist weder vom Mensch-Natur-Verhältnis her noch im Blick auf die Zielsetzungen und Folgen ein in sich schlechtes oder unverantwortbares menschliches Unternehmen."

Wie bei der Einschätzung der biologischen Risiken und der daraus resultierenden Sicherheitsmaßnahmen ist auch die ethische Betrachtung abhängig von der Art der Anwendung und der Zielsetzung. Die Veränderung des menschlichen Erbguts durch gentechnische Verfahren hat

selbstverständlich eine wesentlich gewichtigere ethische Dimension als die Herstellung eines gentechnisch veränderten Bakterienstammes zur Produktion von Humaninsulin.

Argumente im Zuge der ethischen Beurteilung einzelner sensibler Anwendungen der Gentechnik seien hier kurz schlagwortartig zusammengefaßt, ohne daß auf Details eingegangen werden kann:

Pränatale bzw. postnatale Diagnostik: Durch den Einsatz der Gentechnik werden keine neuen Probleme geschaffen, bereits bestehende jedoch verschärft: z.B. "negative Eugenik;" Dilemma: Zwang zum Wissen <--> Recht auf Wissen bzw. Nicht-Wissen; Freiwilligkeit (informierte Zustimmung); Datenschutz.

Gentherapie: Die Keimbahntherapie am Menschen wird mehrheitlich als (derzeit?) nicht vertretbar betrachtet, da dadurch die genetische Information zukünftiger Generationen verändert würde. Im österreichischen Gentechnikgesetz ist diese Anwendung ausdrücklich verboten.

Somatische Gentherapie: Bewertung wie eine besondere Form der Organtransplantation. Offene Fragen u.a.: Gerechtigkeit der Ressourcenverteilung, Verhältnismäßigkeit (Alternativen?)

Gentechnisch hergestellte Produkte: Ist nicht an sich ethisch unstatthaft; einzelne Produkte bzw. Produktgruppen sind auf Nutzen und Folgen zu prüfen (case-by-case), wobei fallweise auch die sozio-ökonomischen Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Pflanzenzucht: Ist ein möglicher Einfluß auf den Genpool (Stichwort "Biodiversität") und die Ökosysteme im gesamten vertretbar?

Transgene Tiere: Der abgestufte Eigenwert der nichtmenschlichen Natur ist zu berücksichtigen; berechtigte Tierschutzanliegen sind im Hinblick auf einen vertretbaren Nutzen für den Menschen abzuwägen ("macht Euch die Erde untertan").

Jeweils verfolgter Zweck und Verfügbarkeit von Alternativen beeinflussen die ethische Bewertung. Beispiele: Erhöhung der Milchleistung von Kühen; tierische Organe zur Transplantation am Menschen; Tiermodellsysteme zur Erforschung bisher nicht therapierbarer Erkrankungen.

Patentierung von Lebewesen: Der häufig geäußerten Forderung "genetische Ressourcen als gemeinsames Erbe der Menschheit" sind Überlegungen bezüglich des Schutzes von geistigem Eigentum gegenüberzustellen.

Wissenschaftliche und technische Erkenntnisse eröffnen neue Möglichkeiten; sie sind andererseits oft mit Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt oder mit anderen potentiellen Problemen verbunden. Bei den Anwendungen der Gentechnik wird durch international anerkannte Sicherheitsmaßnahmen das Restrisiko minimiert und auf ein mehrheitlich als akzeptabel angesehenes Ausmaß reduziert. Zusätzlich zu diesen technischen Problemlösungsansätzen ist – abhängig vom Produkt bzw. der Art der Anwendung - die ethische, soziale und politische Dimension zu berücksichtigen. Ein wünschenwert verstärkter Dialog sollte zu einer Annäherung der extremen Positionen (Glorifizierung <--> totale Ablehnung) führen. Das angestrebte Ziel: kritische Betreiber bzw. Befürworter einerseits und konstruktive Ablehner andererseits.

Literatur (eine kleine Auswahl)

"Materialien und Basisdaten für gentechnisches Arbeiten und für die Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen", DECHEMA, Frankfurt (1994)

"Gentechnologie aus ethischer Sicht", Herausgegeben von der Schweizerischen Nationalkommission "Justitia et Pax", (1992)

"The Ethical Dimensions of the Biological Sciences", R.E.BULGER, E.HEITMAN, S.J.REISER (Edits.), Cambridge University Press, (1993)

"The Uses of Life (A History of Biotechnology)", R.Bud, Cambridge University Press, (1993)

"Our Genetic Future" (The Science and Ethics of Genetic Technology), British Medical Association, Oxford University Press, (1992)

"Genethics" (The clash between the new genetics and human values), D.SUZUKI, P.KNUDTSON, Harvard University Press, Cambridge, Mass., (1990)

"Proceed with Caution" (Predicting Genetic Risks in the Recombinant DNA Era), N.A.HOLTZMAN, The John Hopkins University Press, Baltimore, (1989)

Um und über das Österreichische Gentechnikgesetz

Nikolaus Zacherl

ZUSAMMENFASSUNG

Das Österreichische Gentechnikgesetz wurde am 12.7.1994 publiziert. Es regelt Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von derartigen Organismen, die Anwendung bestimmter Genanalysen am Menschen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken und die Gentherapie am Menschen. Dargestellt werden die Entstehungsgeschichte, die Regelungstechnik, die materiellen Regelungen, Anwendung und Vollziehung, aber auch Grenzen dieses Gentechnikgesetzes. Mit dem Gesetz ist es gelungen, konkrete ethische Forderungen in bindende Gesetzesform zu gießen. Die Regelungen des Gentechnikgesetzes sind vornehmlich technikbezogen. Dadurch entsteht das Paradoxon, daß etwa der Umgang mit wenig risikobehafteten, jedoch gentechnisch veränderten Organismen viel strenger geregelt wird als die Handhabung von weitaus risikoreicheren natürlich vorkommenden Organismen. In bezug auf medizinische Anwendungen ist der vorliegende Gesetzestext noch unvollständig, in dem es nicht alle relevanten Aspekte genetischer Tests und Therapien erfaßt.

Schlüsselwörter: Gentechnikgesetz, Entstehungsgeschichte, Regelungstechnik, Regelungsinhalt

ABSTRACT

The Austrian Genetic Engineering Act was published on July 12, 1994. The Act regulates the contained use of genetically modified organisms, their deliberate release and placing on the market as well as certain gene analyses on humans for medical and research purposes and gene therapies on humans. The development, the legal techniques, the application and execution of this Act and also its limits are dealt with. However, this Act succeeds in transforming concrete ethical requirements into binding legal rules. The regulations provided for by this Genetic engineering Act are mainly technique-oriented. Thus the Act creates the paradoxon in that now the use of even rather unrisky organisms modified by means of genetic engineering is more strictly regulated that the use of potentially very risky naturally occuring or conventionally bred organisms. With regard to medical applications this Act is incomplete as it does not take into account all the relevant aspects of gene analyses and gene therapies.

keywords: Gene Engineering Act, history of development, technics of regulation, contents, application and execution, limits ethics

Anschrift des Autors: Dr. Nikolaus ZACHERL, I.M.P. Forschungsinst. für Molekulare Pathologie Ges.m.b.H. Dr. Bohrg. 7,

A-1030 Wien

I. Entstehungsgeschichte

Am 12. Juli 1994 wurde im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich unter der Nummer 510 ein Bundesgesetz publiziert, "mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz - GTG) und das Produkthaftungsgesetz geändert wird". Schon dieser sehr ausführliche offizielle Titel des Bundesgesetzes, das das österreichische Gentechnikgesetz (in der Folge GTG genannt) enthält, gibt einen Vorgeschmack von der Komplexität dieses Gesetzes und der Diskussion, die der Beschlußfassung durch Nationalrat und Bundesrat vorangegangen ist. Während nationale und internationale Gentechnikregelungen üblicherweise - entweder in einer oder in getrennten Vorschriften bloß Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen und das absichtliche Freisetzen und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen zum Gegenstand haben, regelt das GTG bzw. das Bundesgesetz, von dem das GTG ein Teil ist, eben darüber hinaus auch Anwendungen der Gentechnik am Menschen und Fragen der Haftung (und zwar im Zusammenhang mit der Gentherapie am Menschen und aufgrund einer im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage im Nationalrat erfolgten Ergänzung - im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen land- und forstwirtschaftlicher Naturprodukte, die gentechveränderte Organismen sind). europäischen Vergleich regelt jedenfalls lediglich das deutsche Gentechnikgesetz auch Fragen der Haftung im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

Noch weitere Charakteristika, insbesondere der Entstehungsgeschichte des GTG sind zu vermelden: Die Diskussionen über Regelungen für Anwendungen der Gentechnik reichen in

Österreich bis in die 70er Jahre zurück. Damals befaßte sich eine vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingesetzte "Vorbereitungsgruppe Gen-Ethik-Kommission" mit Fragen der DNA-Rekombination in vitro einerseits und mit Fragen der Genomanalyse, der in vitro Fertilisation, des Embryotransfers und der somatischen Gentherapie beim Menschen andererseits und gab spezielle Vorschläge für diesbezügliche Richtlinien ab. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften beschloß Ende 1989 die Einsetzung einer "Kommission für rekombinante Gen-Technik", die u. a. mit der Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen für die Sicherheit beim Umgang mit rekombinantem Gen-Material beauftragt wurde. Ebenso wie die "Vorbereitungsgruppe Gen-Ethik-Kommission" regte auch sie die Übernahme der NIH-Guidelines for Research Involving Recombinant DNA-Molecules an. Sie bereitete eine Adaptierung dieser NIH-Guidelines für Österreich vor und führte eine Bestandsaufnahme in Österreich laufender gentechnischer Projekte durch (vgl. Günther KREIL, Wie schnell braucht Österreich ein eigenes Gentechnik-Gesetz?, Salzburger Nachrichten vom 25. April 1992).

Ebenfalls 1989 gab schließlich Hans Tuppy als damaliger Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Vorarbeiten einer Expertengruppe seines Ministeriums eine juristische Studie mit dem Ziel in Auftrag, herauszufinden, ob – und wenn ja – welche bereits gültigen rechtlichen Regelungen auf gentechnische Arbeiten anwendbar sind, und wo darüber hinaus gegebenfalls ein rechtlicher Regelungsbedarf besteht. Die daraufhin unter der Leitung von Theo ÖLINGER erstellte Studie "Gentechnologie im österreichischen Recht" wurde im Juni 1990 abgeschlossen und der Öffentlichkeit vorgestellt (erschienen in Buchform im März 1991). Nahezu in gleicher Weise wie die Vorschläge der vorhin erwähnten Vorbereitungsgruppe und der Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften fanden je-

Band III/Nr. 1

doch die Empfehlungen dieser Studie entgegen der Behauptung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das GTG (1465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, Erläuterungen I. 3. c) bei den Vorbereitungsarbeiten für das GTG kaum, jedenfalls nicht im gebührenden Maß Beachtung – vermutlich aus Gründen politischer Opportunität.

Eine klarerweise sehr erhebliche Rolle spielten für die Abschnitte des GTG über Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen und über das Freisetzen und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen hingegen die EG-Richtlinien 90/219/EWG (über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen) und 90/ 220/EWG (über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt), beide vom 23. April 1990 und von Österreich aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bis 1. Jänner 1995 in die eigene nationale Rechtsordnung zu übernehmen. Aber selbst hierbei ergaben sich Schwierigkeiten wegen der rasanten wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Gentechnik. Beide genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sind verständlicherweise mehr oder weniger Konsequenzen aus dem damaligen (vor 1990) Stand von Wissenschaft und Technik betreffend den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen. Spätestens seit 1994 war daher auch klar, daß die Europäischen Gemeinschaften weitere und immer bedeutendere Schritte zur Anpassung dieser beiden Richtlinien unternehmen werden bzw. in der Zwischenzeit schon unternommen haben. Es stellte sich daher für Österreich das Problem, wie von Wissenschaft und Technik zumindest in einigen entscheidenden Grundfragen zwar überholte, aber dennoch weiterhin gültige EG-Richtlinien in österreichisches Recht übernommen werden sollten. Daß eine wortwörtliche Übertragung von EG-Richtlinien in die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht den europarechtlichen Grundsätzen entspricht, kann heute als allgemein akzeptiert angesehen werden.

Auch ist es sicherlich ein Spezifikum der Entstehung des GTG, daß am 13. Dezember 1991, also einige Zeit nach Beginn der Arbeiten am Entwurf für ein österreichisches Gentechnikgesetz, eine parlamentarische Enquete-Kommission zum Thema "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" eingesetzt wurde, die in der Folge bewußt und mit voller Absicht - jedenfalls in zeitlicher Hinsicht - parallel zu den Vorbereitungsarbeiten der Bundesregierung für ein Gentechnikgesetz tagte. Die Ankündigung der Eröffnung des offiziellen Begutachtungsverfahrens über den Entwurf für ein "Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe (Gentechnikgesetz - GTG)" durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz am 9. November 1992, am Vorabend der Präsentation der Empfehlungen der Enquete-Kommission und drei Tage vor der Debatte im Plenum des Nationalrats über den Bericht der Enquete-Kommission, führte folglich auch zu einer dementsprechenden Verstimmung auf seiten der Parlamentarier (Stenographische Protokolle des Nationalrates XVIII. GP - 87. Sitzung - 12. November 1992). Ein Gutteil der im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage betreffend das GTG aufgetretenen Schwierigkeiten und Konflikte ist sicherlich auf die Parallelität der über weite Strecken hin de facto unabhängig von einander erfolgten Vorbereitungsarbeiten am Entwurf eines GTG einerseits und Beratungen der Enquete-Kommission andererseits zurückzufiihren.

Schließlich dürfte es ein eher seltenes Vorkommnis sein, daß die parlamentarische Behandlung eines Gesetzesvorhabens inklusive Beschlußfassung durch den Nationalrat zweimal hintereinander erfolgen mußte. Nachdem nämlich die Regierungsvorlage vom Gesundheitsausschuß des Nationalrats nach Vorberatungen in einem eigens dafür eingesetzten Unterausschuß in etwa 50 Punkten teilweise erheblich abgeändert oder ergänzt und so dem Nationalrat am 17. Mai 1994 zur Zustimmung empfohlen worden war (1657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP), nahm der Nationalrat am 26. Mai 1994 (Stenographische Protokolle des National rates XVIII. GP - 166. Sitzung - 26. Mai 1994), den auf der Regierungsvorlage betreffend das GTG basierenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung mit Mehrheit an. Unmittelbar danach stellte es sich jedoch heraus, daß - vermutlich aus Versehen - vor der Beschlußfassung über die Regierungsvorlage im Plenum des Nationalrats einer der vielen, noch nach der im Gesundheitsausschuß erfolgten Beschlußfassung gestellten Abänderungsanträge nicht zur Abstimmung gelangte. Die Beschlußfassung über die Regierungsvorlage insgesamt wurde deshalb zwar als ungültig, die Regierungsvorlage aber dennoch als erledigt angesehen. Daraufhin wurde noch am Abend desselben 26. Mai 1994 der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesentwurf selbst mit den vom Gesundheitsausschuß in dessen Sitzung am 17. Mai 1994 beschlossenen Abänderungen als Initiativantrag im Nationalrat (II-13804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) eingebracht und schließlich mit einer weiteren, eher geringfügigen Abänderung am 15. Juni 1994 vom Nationalrat - zum zweiten Mal - beschlossen.

Abgesehen von dieser Kuriosität der Art und Weise des Zustandekommens des GTG hat diese auch zur Folge, daß es keine Erläuterungen im eigentlichen Sinn zum GTG gibt. Im Bericht des parlamentarischen Gesundheitsausschusses betreffend den Initiativantrag vom 26. Mai 1994 (1730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP), wird lediglich ausgeführt, der Initiativantrag "beruht auf der Regierungsvorlage 1465

der Beilagen und den vom Gesundheitsausschuß des Nationalrates – nach Vorberatungen in einem Unterausschuß – vorgenommenen Änderungen, die im Bericht des Gesundheitsausschusses (1657 der Beilagen) dokumentiert sind". Der Initiativantrag selbst enthält keine Erläuterungen. Daraus ergibt sich, daß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Erläuterungen – wenn überhaupt – nur insofern als Gesetzesmaterialien herangezogen werden können, als die vom Gesundheitsausschuß schon am 17. Mai 1994 beschlossenen Änderungen ihnen nicht widersprechen bzw. sie gegenstandslos gemacht haben.

II. Zur Regelungstechnik

Bezüglich der Regelungstechnik des GTG ist es sicherlich als eine Besonderheit anzusehen, daß es in 33 von 112 Paragraphen auf den "Stand von Wissenschaft und Technik" als Parameter für die Zulässigkeit bzw. die Art der Durchführung bestimmter Arbeiten verweist und darüber hinaus noch 13 zum Teil sehr weitreichende Verordnungsermächtigungen enthält. Mit dieser "dynamischen" Verweisung auf den (jeweiligen) Stand von Wissenschaft und Technik und mit den Verordnungsermächtigungen sollte einerseits der Dynamik der Gentechnik Rechnung getragen und andererseits einer Überfrachtung des GTG mit zu vielen Detailbestimmungen vorgebeugt werden. Ein dem zu regelnden Lebenssachverhalt angemessenes Gentechnikgesetz muß flexibel sein, um rasch und unkompliziert neue Erkenntnisse und in ausreichend differenzierender Weise spezifische Charakteristika der vielfältigen jeweiligen Anwendungen der Gentechnik berücksichtigen zu können. Wegen der sich aus der geforderten flexiblen Gestaltung zwangsläufig ergebenden Unbestimmtheit und bedeutenden Interpretationsbedürftigkeit so mancher Vorschriften des GTG wird eine Beurteilung der Angemessenheit und der Praktikabilität der im GTG vorgesehenen Regelungen sehr von der Vollziehung dieses GTG (vgl. unten VI.) durch die zuständigen Bundesministerien abhängen (insbesondere Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst). Wird es sich als ein Gesetz zur bürokratischen Verhinderung des Einsatzes der Gentechnik herausstellen oder als ein Gesetz, das den verschiedenartigen Sicherheitsinteressen der Gesellschaft dient und zugleich die Hoffnung auf Fortschritte in der Medizin, in der Landwirtschaft, im Umweltschutz usf. bestärkt?

III. Materielle Regelungen

Das GTG betrifft - wie schon einleitend erwähnt - sehr verschiedenartige Anwendungen der Gentechnik, wie gentechnische Arbeiten mit Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren in geschlossenen Systemen, wie die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, wie die Durchführung von Genanalysen und wie den Einsatz der Gentherapie. Diese Anwendungen gentechnischer Methoden unterscheiden sich voneinander im Hinblick auf anzustellende Sicherheitsüberlegungen (wer und welche Rechtsgüter könnten gefährdet oder bei Unterlassung nicht hinreichend geschützt werden, was ist die Gefahrenquelle), sie unterscheiden sich voneinander im Hinblick auf die Unmittelbarkeit gesellschaftlicher Betroffenheit, damit auch im Hinblick auf ethisch relevante Fragestellungen u. v. a. m. sehr stark. Lange dauerte folglich während der Vorbereitung der Regierungsvorlage auch die Debatte darüber, ob das GTG tatsächlich in derart umfassender Weise insbesondere auch Anwendungen wie Genanalyse und Gentherapie am Menschen regeln muß und soll oder nicht. Schließlich dürften doch politische Erwägungen den Ausschlag zugunsten eines sehr umfassenden Gentechnikgesetzes gegeben

haben, eine Lösung, die heute trotz so mancher insbesondere im Bereich der Anwendungen am Menschen offen gebliebener Fragen auch deswegen akzeptiert werden kann, weil es gelungen zu sein scheint, die für eine adäquate Regelung verschiedenartiger gentechnischer Anwendungen unterschiedlich relevanten Parameter auseinanderzuhalten und je nach spezifischer Bedeutung auch unterschiedlich zu behandeln:

a) Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (Mikroorganismen, Pflanzen oder Tieren) in geschlossenen Systemen werden je nach Vorliegen und Ausmaß eines Risikos im Fall von Mikroorganismen in vier, sonst in zwei Sicherheitsstufen eingeteilt. In jedem einzelnen Fall sind diese Arbeiten von dem verantwortlichen Betreiber einzustufen und von dem für die jeweilige gentechnische Anlage bestellten, aus weisungsfreien Mitarbeitern und externen Fachleuten bestehenden "Komitee für biologische Sicherheit" zu kontrollieren. Je nach Sicherheitsstufe, Volumen ("kleiner oder großer Maßstab"), Zweck (Lehr-, Forschungs- und Entwicklungszwecke einerseits oder andere Zwecke andererseits) und je nachdem, ob es sich um eine erstmalige oder um eine weitere gentechnische Arbeit des betreffenden Typs und der betreffenden Sicherheitsstufe in der betroffenen gentechnischen Anlage handelt, sind diese Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen vom Betreiber bei der Behörde anzumelden oder durch die Behörde genehmigen zu lassen, in beiden Fällen aber von der Behörde zu überprüfen. Der behördlichen Genehmigung hat in besonders risikoreichen Fällen eine öffentliche Anhörung voranzugehen. Für eine zusätzliche ex post erfolgende behördliche Kontrolle dieser Arbeiten sind laufend bestimmte Dokumentationen darüber zu erstellen und für die behördliche Einsichtnahme bereit zu halten. Die vom GTG für diese Arbeiten vorgeschriebenen Sicherheitsstandards entsprechen voll den heute international akzeptierten Anforderungen. Sie basieren in ihren Grundzügen letztlich auf den Empfehlungen der inzwischen berühmt gewordenen Konferenz, die im Februar 1975 in Asilomar für bestimmte gentechnische Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen beraten hat. Aufsteigend nach Sicherheitsstufen sind zunehmend strengere physische - gegebenenfalls in Verbindung mit chemischen und biologischen -("Contain-Einschließungsmaßnahmen ment" bzw. "geschlossenes System") einzuhalten. Zusätzlich werden Ausbildungserfordernisse und eine Mindestpraxis für die an der Durchführung von gentechnischen Arbeiten verantwortlich Beteiligten vorgeschrieben. Der Betreiber hat in jedem konkreten Fall die Sicherheitsmaßnahmen aus eigenem oder über Geheiß der Behörde jeweils an dem Stand von Wissenschaft und Technik auszurichten. Dabei wird der Betreiber von einem "Beauftragten für die biologische Sicherheit", in höheren Sicherheitsstufen auch von einem "Projektleiter" und immer von dem bereits genannten "Komitee für biologische Sicherheit" unterstützt.

Für die Herstellung transgener Wirbeltiere, das sind im Verständnis des GTG Wirbeltiere, die durch Einfügen eines oder mehrerer Gene in die Keimbahn oder durch Deletion eines oder mehrerer Gene aus der Keimbahn entstehen, und für Arbeiten mit derartigen Tieren gelten zwei Besonderheiten im Vergleich zu den sonstigen Arbeiten in geschlossenen Systemen; Werden bzw. wurden diese Tiere unter Durchbrechung der Artgrenzen hergestellt, so sind diese Arbeiten nur zu Zwecken der Biomedizin oder der entwicklungsbiologischen Forschung zulässig. Weiters führt das GTG bezüglich dieser Arbeiten eine Konzentration der behördlichen Genehmigungsverfahren insofern durch, als in allen Fällen, in denen für diese Arbeiten auch eine Tierversuchsgenehmigung nach dem Tierversuchsgesetz 1988 (TVG) erfor-

- derlich ist, also wenn es sich dabei um einen Tierversuch (§ 2 TVG) handelt, keine weitere Anmeldung dieser Arbeiten bei den nach dem GTG zuständigen Behörden (Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) zu erfolgen braucht; die nach dem TVG zuständige Behörde hat auch das Vorliegen der vom GTG für diese Arbeiten verlangten Voraussetzungen zu überprüfen.
- b) Jede Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen, d. i. das absichtliche Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt, bedarf einer behördlichen Genehmigung. Im Zuge des dafür vorgesehenen behördlichen Genehmigungsverfahrens hat eine Abstimmung innerhalb der EU und - abgesehen von Ausnahmefällen - eine öffentliche Anhörung zu erfolgen. Die jeweilige Freisetzung muß nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so durchgeführt werden, daß sie keine nachteiligen Folgen für die Sicherheit der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erwarten läßt. Dabei ist grundsätzlich nach dem Stufenprinzip vorzugehen: Die Einschließung der gentechnisch veränderten Organismen darf nur stufenweise gelockert und deren Freisetzung nur ausgeweitet werden, wenn die Bewertung der vorangegangenen Stufe ergeben hat, daß von der nachfolgenden Stufe nach dem Stand von Wissenschaft und Technik keine nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt zu erwarten sind.
- c) Im Bereich der Genanalysen am Menschen werden Analysen zu medizinischen Zwekken und zu wissenschaftlichen und Ausbildungszwecken geregelt. Dabei versteht das GTG unter Genanalysen nur molekulargenetische Untersuchungen an Chromosomen, Genen und DNS-Abschnitten eines Menschen zur Feststellung von Mutationen.

Band III/Nr. 1

Für Genanalysen zu medizinischen Zwekken wird - abgestuft nach deren prädiktiver Aussagekraft - genau bestimmt, welche fachlichen Qualifikationen der zur Veranlassung einer Genanalyse berechtigte Arzt aufweisen muß, und wie die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Durchführung von Genanalysen sicherzustellen ist. Keine derartige Genanalyse darf ohne Aufklärung und in bestimmten Fällen auch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen erfolgen. Vor und nach Durchführung einer Genanalyse zur Feststellung einer Veranlagung für eine Erbkrankheit oder zur Feststellung eines Überträgerstatus hat eine ausführliche humangenetische Beratung der betroffenen Personen stattzufinden, die u. a. auch auf die Zweckmäßigkeit einer zusätzlichen nichtmedizinischen Beratung durch einen Psychotherapeuten oder Sozialarbeiter hinweisen muß. Genanalysen zu medizinischen Zwecken zur Feststellung einer Prädisposition für eine Krankheit oder zur Feststellung eines Überträgerstatus, also Genanalysen mit einem besonderen prädiktiven Wert, dürfen nur in zur Durchführung derartiger Genanalysen vom Gesundheitsministerium besonders zugelassenen Einrichtungen (Labors) erfolgen.

Genanalysen am Menschen für wissenschaftliche Zwecke oder zur Ausbildung sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Probenspenders oder nur an anonymisierten Proben erlaubt. Eine datenverarbeitungsmäßige Vernetzung oder eine Veröffentlichung von Ergebnissen aus derartigen Genanalysen darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, daß der Probenspender nicht bestimmbar ist.

Arbeitgebern und Versicherern ist es untersagt, Ergebnisse von Genanalysen von Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden bzw. von Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Generell enthält das GTG besonde-

- re, über das Datenschutzgesetz hinausgehende Vorschriften für den Umgang mit Daten, die mit Hilfe von Genanalysen im Sinn des GTG erhoben worden sind.
- d) Für die "somatische Gentherapie", also die Übertragung isolierter DNA-Abschnitte (die durch die Definition im GTG erfolgte Einschränkung auf Gene und Genabschnitte ist vermutlich zu eng) auf somatische Zellen im Menschen, die keinen Eingriff in die Keimbahn eines Menschen darstellt, werden spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen normiert: Sie darf nur zum Zweck der Therapie oder der Verhütung schwerwiegender Erkrankungen des Menschen oder im Rahmen einer klinischen Prüfung zur Etablierung hiefür geeigneter Verfahren durchgeführt werden. Berechtigt zur Durchführung einer somatischen Gentherapie ist nur ein Arzt in einer behördlich dazu besonders zugelassenen Krankenanstalt. Eine derartige Zulassung ist vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz auf Antrag des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt zu erteilen, wenn im Hinblick auf die personelle und sachliche Ausstattung dieser Krankenanstalt eine dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Durchführung der somatischen Gentherapie am Menschen und der vom GTG vorgesehene besondere Schutz allenfalls erhobener genanalytischer Daten sichergestellt sind.

Für den Einsatz einer somatischen Gentherapie am Menschen im Rahmen einer klinischen Prüfung gelten zusätzlich die einschlägigen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes mit der Maßgabe, daß eine solche klinische Prüfung nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz begonnen werden darf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat der Gesundheitsminister die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer somatischen Gentherapie am Menschen zu

Band III/Nr. 1 Seite 29

überprüfen und festzustellen, ob die im Rahmen der klinischen Prüfung durchgeführte somatische Gentherapie zu einer Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen führt und ob gegebenenfalls eine Genehmigung für eine derartige Freisetzung vorliegt (vgl. oben lit b). Im Zusammenhang mit der Verweisung auf das Arzneimittelgesetz ist zu beachten, daß mit der letzten Novelle zum Arzneimittelgesetz anfangs 1994 medizinisch-ethischen Standards für klinische Prüfungen zumindest in Europa erstmals explizit Gesetzeskraft verliehen worden ist, sodaß diese jetzt auch für somatische Gentherapien im Rahmen klinischer Prüfungen gelten. Mit der Verweisung auf das Arzneimittelgesetz werden auch die dortigen Bestimmungen über eine verschuldensunabhängige Haftung für derartige somatische Gentherapien am Menschen übernommen.

Eingriffe mit dem Ziel einer Veränderung des Erbmaterials der menschlichen Keimbahn und damit auch alle allfälligen Arbeiten in Richtung der Züchtung eines "Menschen nach Maß" sind verboten!

e) Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten, wird im GTG von einer besonderen behördlichen Genehmigung abhängig gemacht. Ihr hat eine im Vergleich zur Freisetzung noch intensivere Abstimmung innerhalb der EU voranzugehen, da jede Genehmigung eines derartigen Inverkehrbringens für alle Mitgliedstaaten der EU gilt. Eine Genehmigung zum Inverkehrbringen darf von der Behörde nur erteilt werden, wenn nach Art und Umfang des Inverkehrbringens und im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck dem Stand von Wissenschaft und Technik nachteilige Folgen für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt auszuschließen sind. Erzeugnisse, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten, dürfen überdies nur in Verkehr ge-

bracht werden, wenn ihre Verpackung und Kennzeichnung den speziellen Anforderungen des GTG entsprechen. Betreffend Produkte, die Teile von gentechnisch veränderten Organismen sind oder enthalten (also selbst weder gentechnisch veränderte Organismen sind noch solche enthalten), schafft das GTG die rechtliche Grundlage dafür, daß deren Kennzeichnung mit einer Verordnung zwingend vorgeschrieben werden kann. Damit bietet das GTG eine einfache Möglichkeit, über die eigentlichen Kennzeichnungsvorschriften des GTG hinaus eine Kennzeichnung von Waren vorzuschreiben, wie sie derzeit im Rahmen der EU insbesondere im Zusammenhang mit "Novel Food" diskutiert wird. In jedem Fall folgt das GTG klar dem Prinzip, daß bei der Kennzeichnung eines Produkts dessen Inhalt zu deklarieren ist, im Gegensatz zu dem Prinzip, demzufolge in der Kennzeichnung eines Produkts das Verfahren angegeben werden muß, mit dessen Hilfe das Produkt hergestellt worden ist.

Für die Zulässigkeit des Inverkehrbringens bestimmter Produkte sieht das GTG als Novum eine "vierte Hürde" vor. Während bisher drei "Hürden" (Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit) auf der Grundlage wissenschaftlicher Evaluation als Bedingungen für das Vermarkten eines Produkts akzeptiert sind und jedenfalls in der EU die Einführung einer sozioökonomischen, "vierten Hürde" nicht beabsichtigt ist (Die europäische Industriepolitik für die 90er Jahre, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 3/ 91, 58), sieht das GTG die Möglichkeit vor, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von sozial unverträglichen Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten, per Verordnung der Bundesregierung zu untersagen. Eine derartige soziale Unverträglichkeit liegt nach GTG vor, wenn aufgrund sachlicher Grundlagen anzunehmen ist, daß das Inverkehrbringen eines derartigen Erzeugnisses zu einer nicht ausgleichbaren Belastung der Gesellschaft oder gesellschaftlicher Gruppen führen könnte, und wenn diese Belastung für die Gesellschaft aus volkswirtschaftlichen, sozialen oder sittlichen Gründen nicht annehmbar erscheint.

IV. Zielsetzungen

Die Zielsetzungen des GTG sind vielfältige: Einerseits soll es zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommen vor Schäden beitragen, die, sei es unmittelbar, durch Eingriffe am menschlichen Genom, durch Genanalysen am Menschen oder durch Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf den Menschen oder, sei es mittelbar, durch Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Umwelt entstehen können. Andererseits und zusätzlich soll das GTG iedoch auch die Umwelt per se (insbesondere Ökosysteme) vor schädlichen Auswirkungen durch gentechnisch veränderte Organismen schützen (Wann ist eine Veränderung der Umwelt eine "schädliche Auswirkung"?). Schließlich betont das GTG sozusagen zur Bekräftigung dieser seiner Zielvorstellungen, daß durch die Realisierung dieser Ziele ein hohes Maß an Sicherheit für den Menschen und für die Umwelt gewährleistet werden soll. Die doppelte Bezugnahme auf die Umwelt spiegelt die Schwierigkeiten wider, die sich aus der Absicht ergeben, mit dem GTG die beiden unter I. erwähnten EG-Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG in österreichisches Recht zu transformieren: Während die beiden EG-Richtlinien nämlich ausdrücklich auch auf den Schutz der Umwelt als solcher ausgerichtet sind, fehlt in Österreich dem Bund aufgrund der Bundesverfassung eine ausreichende Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich des Umweltschutzes. Daher das Bestreben, den Schutz der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen

gentechnisch veränderter Organismen zumindest auch als mittelbaren Schutz der Gesundheit des Menschen und damit als eine Maßnahme des Gesundheitswesens darzustellen, eine Materie, für die der Bund Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz besitzt.

Abgesehen von den dargestellten Schutzzwekken möchte das GTG Anwendungen der Gentechnik zum Wohle des Menschen auch ausdrücklich fördern, und zwar durch die Festlegung eines rechtlichen Rahmens für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung derartiger Anwendungen. Freilich könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, daß sich vor dem Inkrafttreten des GTG – wie in der Diskussion um das GTG häufig behauptet wurde - gentechnische Arbeiten im rechtsfreien Raum abspielten. Diese Ansicht wurde jedoch schon durch die unter I. erwähnte Öhlinger-Studie "Gentechnologie im österreichischen Recht" widerlegt. Trotz dieses Einwands ist es begrüßenswert, daß das GTG Anwendungen der Gentechnik nicht bloß als risikobehaftet darstellt, sondern auch als im Dienste des Menschen förderungswürdig.

Neben diesen ausdrücklichen Zielsetzungen proklamiert das GTG eine Reihe von "Grundsätzen", die bei seiner Vollziehung zu beachten sind. Im einzelnen handelt es sich bei diesen Grundsätzen um ein "Vorsorgeprinzip" (keine nachteiligen Folgen für die Sicherheit der menschlichen Gesundheit und der Umwelt), um ein "Zukunftsprinzip" (keine unangemessenen Beschränkungen für die Forschung auf dem Gebiet der Gentechnik und die Umsetzung von deren Ergebnissen unter Beachtung der Sicherheit der menschlichen Gesundheit und der Umwelt), um das im Zusammenhang mit der Freisetzung (siehe oben III. lit b) erwähnte "Stufenprinzip", um ein "demokratisches Prinzip" (Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit "nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes") und um ein "ethisches Prinzip" (Bedachtnahme auf die Wahrung der Menschenwürde bei Genanalysen und Gentherapien am Menschen und Beachtung der Verantwortung des Menschen für Tier, Pflanze und Ökosystem). Konkludent handelt es sich bei diesen "Grundsätzen" ebenfalls um Zielsetzungen, jedoch mit dem nicht unerheblichen Unterschied zu den oben beschriebenen Schutzzielen, daß das GTG selbst kaum mehr Bezug auf sie nimmt. Es besteht daher der dringende Verdacht, daß diese "Grundsätze" vorwiegend eine politische Deklaration darstellen. Schon Walter Selb hat in seinem Aufsatz "Zum Entwurf eines Gentechnikgesetzes" (JBl. 1991, 749-756, insbes. 753), in dem er zu dem ersten Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 1. März 1991 Stellung nimmt, diese "Grundsätze" scharf kritisiert ("Anscheinend gibt sich der Gesetzgeber selbst Regieanweisungen für sein weiteres Tun, was er denn in den weiteren Bestimmungen des Gesetzes so alles anordnen werde.... Die 'Grundsätze' gehören in die 'Erläuternden Bemerkungen'. Der Gesetzgeber soll schlicht befehlen, was zu geschehen hat.").

V. Ethik

Angesichts des geringen Verbindlichkeitsgrades gerade auch des genannten "ethischen Prinzips" selbst und im Hinblick auf die in den Diskussionen um das GTG immer wieder erhobene Forderung, mehr und deutlicher auf ethische Fragen einzugehen, ist festzuhalten, daß das GTG im wesentlichen der Verlockung widerstanden hat, sich mit programmatischen Erklärungen über Ethik zufrieden zu geben. Im Gegenteil, es ist mit ihm gelungen, konkrete ethische Forderungen in bindende Gesetzesform zu gießen. Zu derartig ethisch motivierten Regelungen zählen etwa:

* im Zusammenhang mit der Genanalyse: der Schutz vor unnötigen psychischen Belastungen, der Schutz der Privatsphäre,

* im Zusammenhang mit der Gentherapie: das absolute Verbot der Keimbahntherapie, die Beschränkung der Indikationen, die eine somatische Gentherapie rechtfertigen, die Gewährleistung der Sicherheit der Patienten und der Umwelt, die Einhaltung aller medizinisch-ethischen Standards für klinische Prüfungen.

* im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten in geschlossenen Systemen: die Verpflichtung zum Schutz der an den Arbeiten Beteiligten und der unbeteiligten Dritten ("innocent bystanders"), die Erweiterung des Tierschutzes bei der Herstellung von Arbeiten mit transgenen Wirbeltieren, der Schutz der Umwelt, und

im Zusammenhang mit der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen: insbesondere die Bewahrung der Ökosysteme (als Einheit von Mensch, Umwelt, Tieren und Pflanzen) vor schädlichen Auswirkungen.

Diese Liste, die fortgesetzt werden könnte, zeigt, daß Ethik inhaltliche Basis des GTG ist und ihren Ausdruck in jeweils ausreichend konkret formulierten Forderungen des Gesetzes findet [vgl. zu der hier angesprochenen Problematik Nikolaus Zacherl, Ethik und Recht – Beispiel "Ethikkommission", in Imago Hominia, Band II/Nr. 1 (1995), 27-34, insbes. 28f].

VI. Anwendung und Vollziehung

Hinsichtlich der Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (inklusive transgener Wirbeltiere, weil dafür auch nach TVG zuständig) in geschlossenen Systemen und der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen an bzw. durch wissenschaftliche Hochschulen oder wissenschaftliche Einrichtungen seines Ressortbereichs ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, sonst der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zuständige Behörde. Wie oben unter III. lit (a) dargestellt, besteht diese Zuständigkeit des Gesundheitsministers nicht, wenn es sich um die Herstellung von oder um Arbeiten mit transgenen Wirbeltieren im Rahmen ei-

nes Tierversuchs handelt. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach dem TVG (Landeshauptmann als erste Instanz und jeweils sachlich zuständiger Bundesminister als Berufungsinstanz).

Bundesministerium fiir Umwelt Dem kommt im behördlichen Verfahren zur Genehmigung einer Freisetzung insofern eine besondere Stellung zu, als es im Zuge der öffentlichen Anhörung teilnahmeberechtigt und darüber hinaus über alle Meldungen, Anträge und Mitteilungen des Betreibers und über alle behördlichen Entscheidungen unverzüglich zu informieren ist. Überdies ist ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt vom wissenschaftlichen Ausschuß für Freisetzungen und Inverkehrbringen bei der Begutachtung von Anträgen betreffend Freisetzungen und bei der Vorbereitung des Gentechnikbuches (zu beidem siehe unten) beizuziehen.

Angesichts der Komplexität und der stetigen Entwicklung gentechnischer Anwendungen ist es nicht weiter verwunderlich, daß Anwendung und Vollziehung des GTG auf die Expertise einer breitgefächerten Palette von Fachleuten zurückgreifen: Wie bereits unter III. lit a) dargestellt, sind für jede gentechnische Anlage ein "Beauftragter für die biologische Sicherheit" samt Stellvertreter und ein "Komitee für die biologische Sicherheit" sowie für gentechnische Arbeiten höherer Sicherheitsstufen ein "Projektleiter" zu bestellen. Alle diese Personen und Gremien müssen den erforderlichen Sachverstand und Kenntnisse auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Gefährdungen durch gentechnisch veränderte Organismen mitbringen. Durch ihre laufende Überprüfung und Kontrolle gentechnischer Arbeiten unterstützen sie die Behörden bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben im Rahmen der Vollziehung des GTG.

Darüber hinaus stehen dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eine "Gentechnikkommission" und sowohl

dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz als auch dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst drei wissenschaftliche Ausschüsse zur Seite (einer für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen, einer für Freisetzungen und Inverkehrbringen und einer für Genanalyse und Genthe-Menschen). rapie am Aufgabe Gentechnikkommission ist es, das Gesundheitsministerium in grundsätzlichen Angelegenheiten der Anwendung der Gentechnik zu beraten, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Ausschüsse fallen, die von den wissenschaftlichen Ausschüssen vorgeschlagenen Abschnitte des Gentechnikbuches zu beschließen und alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendungen der Gentechnik in Österreich zu erstellen. Bei der Erlassung von Durchführungsverordnungen kommt der Gentechnikkommission eine Beratungsfunktion nur im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung zu erlassenden Verordnung betreffend eine soziale Unverträglichkeit (vgl. III. lit e) zu. Ihrer doch sehr stark "politisch" ausgerichteten Aufgabenstellung entsprechend ist die Gentechnikkommission eben nicht nur aus Sachverständigen, sondern auch aus Vertretern von Ministerien und Sozialpartnern zusammengesetzt.

Die wissenschaftlichen Ausschüsse bestehen aus naturwissenschaftlichen, juristischen, medizinischen, philosophischen, theologischen und soziologischen Experten. Sie haben in jeweils konkreten Fällen als Basis für die Entscheidung der zuständigen Behörden Gutachten über Anmeldungen und Anträge betreffend einzelne Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, betreffend Freisetzungen und Inverkehrbringen sowie betreffend Genanalysen und Gentherapien am Menschen zu erstellen. Überdies obliegt ihnen die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen für Durchführungsverordnungen zum GTG und der Vorschlag einzelner Abschnitte des Gentechnikbu-

Band III/Nr. 1 Seite 33

ches zur Beschlußfassung durch die Gentechnikkommission.

Da das GTG häufig auf den Stand von Wissenschaft und Technik verweist (vgl. II.) kommt dem Gentechnikbuch besondere Bedeutung zu. In ihm soll nämlich die Gentechnikkommission - jeweils über Vorschlag des sachlich zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses - den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik dokumentieren. Das Gentechnikbuch ist juristisch dem im Lebensmittelgesetz präformierten "Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus)" nachgebildet. Es stellt ein antizipiertes objektiviertes Sachverständigengutachten dar. Als solches besitzt es zwar keine absolute Verbindlichkeit, wie sie für Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) gilt. Für die Behörden ist es aber ein nicht zu umgehendes Beweismittel mit besonderer Beweiskraft. Ein Abweichen vom Gentechnikbuch ist im Einzelfall zulässig, erfordert aber eine ausreichende Begründung (z. B. Überholung durch die wissenschaftlich-technische Entwicklung). Mit dem Gentechnikbuch trägt das GTG zur Rechtssicherheit bei, ohne die für die Berücksichtigung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse erforderliche Flexibilität zu sehr zu limitieren.

VII. Übergangsbestimmungen

Das GTG ist seit 1. Jänner 1995 in Kraft. Lediglich der Abschnitt über die Gentechnikkommission und die wissenschaftlichen Ausschüsse wurde bereits mit der Kundmachung des GTG im Juli 1994 wirksam. Durchführungsverordnungen hätten bereits vor dem 1. Jänner 1995 erlassen werden können.

Da die Anwendungen der Gentechnik in Österreich nicht erst mit dem Inkrafttreten des GTG ihren Anfang genommen haben [die 1990 von der "Kommission für rekombinante Gen-Technik" der Österreichischen Akademie der Wissenschaften durchgeführte Erhebung (vgl. I.) hat ergeben, daß schon damals in Österreich nahezu 190 gentechnische Projekte in geschlossenen Systemen durchgeführt wurden], mußte das GTG entsprechende Übergangsbestimmungen vorsehen. Von diesen Übergangsbestimmungen dürften diejenige betreffend Freisetzungen und diejenige betreffend das Inverkehrbringen von Erzeugnissen bedeutungslos sein, da – soviel bekannt ist – derartige Aktivitäten vor dem 1. Jänner 1995 nicht stattgefunden haben.

Wie erinnerlich sind Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen bei der Behörde anzumelden oder zur Genehmigung zu beantragen (vgl. III. lit a) und für Einrichtungen, die Genanalysen zu medizinischen Zwecken zur Feststellung einer Prädisposition für eine Krankheit oder eines Überträgerstatus durchführen, und für Krankenanstalten, die somatische Gentherapien am Menschen durchführen, entsprechende Zulassungen beim Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu beantragen (vgl. III, lit c und d). Gemäß den Übergangsbestimmungen haben nun der Betreiber einer gentechnischen Anlage, in der schon vor dem 1. Jänner 1995 Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen erfolgten, die Einrichtung, in der schon vor dem 1. Jänner 1995 die erwähnten Genanalysen durchgeführt wurden, und der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt, in der schon vor dem 1. Jänner 1995 somatische Gentherapien begonnen wurden, bis längstens 31. Dezember 1995 entsprechende Anmeldungen oder Genehmigungs- bzw. Zulassungsanträge bei der zuständigen Behörde vorzulegen. In diesem Fall bleibt die Berechtigung aufrecht, die bereits begonnenen Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen und die Durchführung von Genanalysen bzw. somatischen Gentherapien am Menschen (und zwar nicht nur die vor dem 1. Jänner 1995 begonnenen Genanalysen und Gentherapien) weiterhin so lange fortzusetzen,

Band III/Nr. 1

bis die Behörde gegebenenfalls eine gegenteilige Entscheidung trifft. Bereits vor dem 1. Jänner 1995 im Rahmen klinischer Prüfungen begonnene somatische Gentherapien am Menschen dürfen, wenn sie bis 31. Dezember 1995 der Behörde gemeldet werden, in jedem Fall bis zu ihrer Beendigung fortgesetzt werden. Dies gilt freilich nur mit der Einschränkung, daß der Krankenanstalt, in der die klinische Prüfung stattfindet, von der Behörde im Rahmen der Übergangsbestimmungen nicht die Berechtigung zur weiteren Durchführung somatischer Gentherapien am Menschen entzogen wird.

VIII. Grenzen

Gentechnikregelungen und somit auch das GTG sind technikbezogen. Das bedeutet, daß sein sachlicher Geltungsumfang auf die Anwendung bestimmter (gentechnischer) Verfahren und auf den Umgang mit und die Verwendung von mit Hilfe dieser Methoden genetisch veränderten Organismen begrenzt ist. Das führt etwa dazu, daß der Umgang mit natürlich vorkommenden oder mit Hilfe konventioneller Züchtungsmethoden genetisch veränderter gefährlicher Organismen weniger streng geregelt ist, als der Umgang mit vielleicht weniger gefährlichen, aber mit gentechnischen Methoden genetisch veränderten Organismen. Auch wird die Freisetzung von mit Hilfe konventioneller Züchtungsmethoden genetisch veränderten Organismen (Mikroorganismen, Pflanzen, Tieren) in eine Umwelt, die zu beeinträchtigen sie in der Lage sind, nicht denselben strengen Anforderungen unterworfen, wie die Freisetzung von mit Hilfe gentechnischer Methoden genetisch veränderter Organismen, die für die Umwelt vielleicht weniger schädlich sind. Gleiches gilt für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen.

Bei den Genanalysen tritt dieses Handicap noch krasser zu Tage: Viele der in molekularge-

netischen Untersuchungen an Chromosomen, Genen und DNS-Abschnitten eines Menschen zur Feststellung von Mutationen (d. s. Genanalysen im Sinn des GTG) erhobenen Befunde können auch z. B. mit Hilfe biochemischer Methoden (am Phänotyp) erhoben werden; die genetische Konstitution eines Menschen ist nicht nur mit Hilfe der Genanalysen im Sinn des GTG festzustellen [Zu den verschiedenen Arten genetischer Tests vgl. etwa Hansjakob Müller, Genetische Tests: Praktische Aspekte, in Genanalyse und Persönlichkeitsschutz, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Band 25 (1994), 9-28]. Das Interesse der betroffenen Personen, vor der Feststellung ihrer genetischen Konstitution ausreichend aufgeklärt zu werden, eine derartige Feststellung ablehnen zu können, ihr Interesse, daß die für die Feststellung ihrer genetischen Konstitution angewandten Methoden zuverlässig sind und daß die erhobenen Daten in gleicher Weise geheimgehalten werden wie die mit Hilfe molekulargenetischer Untersuchungen erhobenen, besteht jedoch unabhängig von der eingesetzten Untersuchungsmethode.

Auch im Bereich der Gentherapie könnte der sachliche Geltungsumfang des GTG ("Übertragung isolierter Gene oder Genabschnitte") zu eng gefaßt sein. Der Austausch des Zytoplasmas einer unbefruchteten Eizelle z. B., um mitochondriale Erbkrankheiten zu vermeiden, ist, obwohl er eine genetische Veränderung bewirkt, sicher keine Gentherapie im Sinn des GTG und, ob er vom Fortpflanzungsmedizingesetz erfaßt wird, kann bezweifelt werden (ein derartiger therapeutischer Eingriff wird immerhin von der englischen Medizin-Ethikerin Lady Mary Warnock unter bestimmten Voraussetzungen wie andere Formen der Gentherapie für ethisch akzeptierbar erachtet).

Betreffend gentechnische Arbeiten mit Tieren behandelt das GTG die Herstellung von und Arbeiten mit transgenen Tieren (gentechnische Veränderung der Keimbahn des Tieres; vgl. III. lit a) und Arbeiten mit gentechnisch

Imago Hominis

veränderten Organismen an Tieren. Die gentechnische Veränderung ausschließlich an somatischen Zellen eines Tieres wird jedoch nicht ausdrücklich erfaßt. Hier dürfte es sich jedoch um eine Lücke im rechtstechnischen Sinn handeln, die durch Interpretation zu schließen ist und auch geschlossen werden kann.

Aber auch abgesehen von den Limitierungen, die sich aus der Technikbezogenheit des GTG ergeben, ist das GTG gerade bei den medizinischen Anwendungen am Menschen sicherlich keine abschließende oder vollständige Regelung. Der Abschnitt über Genanalysen am Menschen sagt z. B. nichts über mißbräuchliche Genanalysen zu anderen als medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken, nichts über

Genanalysen zu forensischen Zwecken oder etwa zur Präimplantationsdiagnose, die vor Beginn einer Schwangerschaft durchgeführt wird [vgl. dazu Stefan RIEDL, Diagnostische Möglichkeiten in der Pränatalmedizin, in Imago Hominis, Band I/Nr. 2 (1994), 126-155, insbes, 149]. Der Abschnitt über Gentherapie konzentriert sich vorwiegend auf klinische Prüfungen und sagt nur wenig über die Durchführung einmal etablierter gentherapeutischer Verfahren. Das jetzt in Kraft getretene österreichische GTG darf daher nicht zu der Ansicht verleiten, daß mit ihm alle von Organismen möglicherweise ausgehenden Risiken und schon gar nicht alle relevanten Aspekte genetischer Tests und Therapien erfaßt sind.

Seite 36 Band III/Nr. 1

Gentechnik in der Humanmedizin: Ethische Aspekte

Notburga AUNER

ZUSAMMENFASSUNG

Der Einsatz der Gentechnik in der Humanmedizin läßt sich in 3 Bereiche unterteilen: Genomanalyse, somatische Gentherapie und Keimbahntherapie (KBT). Die somatische Gentherapie befindet sich noch im Stadium des Human-Experimentes. Bei Einhaltung aller Bedingungen, die für Heilversuche eingefordert werden, und so lange eine effektive Grenzziehung zwischen therapeutischen Eingriffen und nicht-therapeutischen Eingriffen (Fähigkeitssteigerung) gegeben ist, kann man die Behandlungsform vom ethischen Standpunkt aus gutheißen. Für die genetische KBT, die zur Zeit noch nicht durchführbar ist, gelten prinzipiell dieselben Richtlinien. Nur im Falle einer schweren Krankheit und mit ausgereifter Technik wäre ein Eingriff in die KB zu rechtfertigen. Ernsthafte Einwände erheben sich aber gegen die derzeit angewandten enbryonenverbrauchenden Techniken. Solange die KBT nur unter Zuhilfenahme der IvF entwickelt oder durchgeführt werden kann, ist sie abzulehnen.

Schlüsselwörter: Genomanalyse, somatische Gentherapie, Keimbahntherapie, Ethik, pränatale Diagnostik

ABSTRACT

The use of gene engineering in human medicine can be divided into three subdivisions: Genome Analysis, Somatical Gene Therapy and Germ-line Therapy (KBT).

The somatical gene therapy is still in the "Human-Experiments" stage. As long as all the conditions necessary for a curative experiment can be kept and a clear boundary between therapeutical and non-therapeutical operations (enhancement) can be drawn, this form of treatment can be ethically approved.

The same principals and directives apply to germ-line therapy, although this type of treatment can not as yet be carried out. Only the case of a serious disease and really well-developed techniques could justify an intervention of the germ line. Ernest objections against the present embryo-consumption techniques must be raised. As long as germ line therapy methods can be developed or carried out only through the use of IvF one must reject it.

keywords: genome analysis, somatical gene therapy, germ-line therapy, Ethics, prenatal diagnosis

Anschrift der Autorin: Dr. Notburga AUNER, IMABE-Institut, Landstraßer Hauptstr. 4/13, A-1030 Wien

ILL man sich vom ethischen Standpunkt aus mit der Gentechnik auseinandersetzen, wird man fürs erste mit einer Fülle von unterschiedlichsten Stellungnahmen und Visionen konfrontiert. Es fällt nicht ganz leicht, klare Beurteilungen vorzunehmen. Die Auseinandersetzung hält bereits seit ca. 30 Jahren an. Auf der einen Seite stehen enthusiastische Befürworter, auf der anderen Seite mahnende Gegner. Der eine oder andere hat auch im Laufe der Diskussion das Lager gewechselt. Hinzu kommt, daß oftmals ungenügend zwischen tatsächlichem Stand der Wissenschaft und ärztlicher Praxis einerseits und ferneliegenden Zukunftsaussichten oder sogar utopischen Visionen andererseits unterschieden wird.

Diese Arbeit will anthropologisch-ethische Dimensionen der Gentechnik in der Humanmedizin beleuchten. Dabei werden zunächst einmal kurz tatsächliche und mögliche Anwendungsbereiche abgesteckt. Anschließend werden allgemeine ethische Prinzipien in Erinnerung gerufen, um in ihrem Licht die jeweiligen Einsatzgebiete der Gentechnik zu beurteilen.

1 Einsatz der Gentechnik am Menschen

Der Einsatz der Gentechnik in der Humanmedizin läßt sich in 3 Bereiche unterteilen: Genomanalyse, somatische Gentherapie und Keimbahntherapie.

1.1 Die Genomanalyse

Die Genomanalyse oder Genkartierung wird einen Einblick in die biologische Wirklichkeit des Menschen erlauben, der viel weiter reicht als alle bislang in Verwendung stehenden diagnostischen Verfahren. Francis CRICK und James WATSON erhielten 1962 den Nobelpreis für die grundlegende Entdeckung der molekularen Struktur der DNS. Auf dem Gebiet der Mikrobiologie entsprach dies einer "Entdek-

kung Amerikas". Nun ist man dabei, Größe und Beschaffenheit des Kontinentes zu erforschen. Unter der Führung von James Watson wurde das bislang größte wissenschaftliche Projekt in Angriff genommen: im Oktober 1989 nahm das Büro für Human Genom Research seine Arbeit auf. Das Ziel besteht darin, die gesamte Sequenz der geschätzten 3 x 10° Nukleotide des humanen Genoms zu ermitteln. Als zeitlichen Rahmen hatte man sich 15 Jahre gesteckt. Man darf aber annehmen, daß die eigentliche Arbeit erst nach Fertigstellung der Analyse beginnt, da die reine Sequenzinformation noch keine funktionelle Aussage zuläßt. Neben den USA sind hauptsächlich Großbritannien, Frankreich und Japan an dem Projekt beteiligt. Das heißt auch, daß die Finanzierungskosten, die sich nach anfänglichen Schätzungen in der Höhe von 3 Milliarden² US-Dollar bewegen, in erster Linie von diesen Ländern getragen werden. Für die gewonnenen Informationen über die grundlegenden körperlichen Eigenschaften des Menschen auf genetischer Ebene zeichnen sich bereits mögliche Anwendungsgebiete ab: pränatale Diagnose menschlicher Erbkrankheiten, Grundlagenforschung hereditärer Erkrankungen, frühdiagnostische Verfahren bei Krebserkrankungen, bedingte Vorhersagbarkeit polygenischer Erkrankungen, um nur einige Möglichkeiten zu nennen.

1.2 Die somatische Gentherapie

Die therapeutischen Verfahren, die mit Hilfe der Gentechnik durchgeführt werden, befinden sich zur Zeit noch im klinischen Versuchsstadium. Die gentechnischen Interventionen an menschlichen Körperzellen gehen von verschiedenen theoretischen Überlegungen aus. Zunächst einmal bieten sich Krankheiten an, die auf einen bereits bekannten genetischen Defekt zurückzuführen sind. Defekte, verlorengegangene oder nicht regulierte Gene sollen durch Einführung von gesundem genetischen Material ersetzt oder beeinflußt werden. Nach

diesem Schema wurden die ersten Heilversuche in den USA durchgeführt. Das "schadhafte", krankmachende Gen wird durch ein "normales", gesundes korrigiert. Zusätzlich wurde auch ein anderes therapeutisches Konzept entwickelt. Gene werden gleichsam instrumentalisiert, um eine therapeutische Substanz im Körper zu produzieren. Man spricht von den sogenannten "DNA"-Medikamenten3. Damit weitet sich natürlich der Kreis der Krankheiten, für die eine Gentherapie denkbar wäre aus. Für Krebsleiden, Infektionskrankheiten (AIDS), Autoimmunkrankheiten, degenerative Erkrankungen etc. entstehen ganz neue therapeutische Ansatzpunkte. Hier ist die somatische Gentherapie eine Art symptomatische Therapie, deren Durchführung eben durch die Zuhilfenahme der Gene⁴ erfolgt.

Obwohl die theoretischen Ansatzpunkte grundsätzlich verschieden sind, spricht man bei beiden Behandlungsformen von der somatischen Gentherapie. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß auf eine stabile Einfügung genetischen Materials in Körperzellen (Somazellen) abgezielt wird. Bei den Methoden des Gentransfers unterscheidet man nicht-virale Verfahren (Mikroinjektion, Liposomen-Fusion, Kompositvektoren, Ca-Phosphatpräzipitation, Elektroporation, Zell-Bombardement, direkte Injektion von DNA ins Gewebe, homologe Rekombination, Antisense-Therapie) und virusvermittelte Verfahren (Retrovirus-Vektoren, Adenovirus-Vektoren, Simian Virus 40-Vektoren, Vektoren aus Adeno-assoziierten Viren, Herpes-Simplex-Virus-Vektoren, Vektoren aus humanem Papillomvirus und Vaccinia-Virus-Vektoren). Für die somatische Gentherapie stehen derzeit folgende Körperzellen zur Diskussion: Zellen des blutbildenden Systems, Hepa-Endothelzellen, Keratinozyten, Myoblasten, Fibroblasten, Lungen- und Atemwegsepithelien, Synovialzellen, Zellen des ZNS, Nierenzellen, Schilddrüsenzellen.

Im klinischen Versuchsstadium befinden sich zur Zeit gentherapeutische Projekte zur Behandlung von Cystischer Fibrose, AIDS, bestimmte Tumoren u.a., die Palette der in vitro Experimente und Tierversuche umfaßt noch viele andere schwere, bislang kaum behandelbare Krankheiten⁵.

1.3 Keimbahntherapie

Die Keimbahntherapie (KBT) rührt an das genetische Erbe des Menschen. Mittels gentechnischer Eingriffe in Keimzellen kann man eine Veränderung des menschlichen Genoms eines Individuums herbeiführen. Alle Zellen dieses konkreten Menschen werden dann dieselbe Erbinformation beinhalten, auch die Geschlechtszellen, die potentieller Ausgangspunkt für etwaige Nachkommen sind. Eine derartige Therapie würde daher nicht auf die Behandlung der konkreten Einzelperson beschränkt bleiben, sondern erstreckte sich auf die zukünftigen Generationen. Für Ärzte ist die Vorstellung, eine defekte Erbanlage ausmerzen zu können, äußerst verlockend. Der Kampf gegen eine Krankheit wäre somit von einem bleibenden Erfolg gekrönt. Die KBT am Menschen ist zur Zeit noch Zukunftsmusik, weil sie technisch nicht durchführbar ist. Im Tierversuch hingegen wurden in den letzten 10 Jahren genetische KB-Manipulationen entwickelt und erfolgreich durchgeführt.

2 Grundprinzipien der Bioethik

Der an Krankheit und Schwäche leidenden Person muß man stets unter Achtung ihrer unermeßlichen Würde begegnen. So lautet ein Grundsatz ärztlichen Handelns, der sich bis Platon, Aristoteles und Hippokrates zurückverfolgen läßt und über Augustinus, Thomas von Aquin und Kant bis heute erhalten blieb. Die Ethik des ärztlichen Handelns blickt auf eine lange Tradition zurück, die auch die Kultur entscheidend geprägt hat. Das Bewußtsein um die Würde des Menschen, selbst bei schwachen, be-

SCHWERPUNKT GENTECHNIK

hinderten oder sogar unzurechnungsfähigen Individuen stützt sich auf seine Personalität: wer Mensch ist, ist Person und besitzt Subjektwürde und Wert um seiner selbst willen. Daraus leitet sich ab. daß der Mensch in gewisser Hinsicht sich selbst Ziel ist⁷. Er darf niemals und in keiner Weise als Mittel zum Zweck gebraucht werden. Die Genfer Deklaration des Weltärztebundes hat 1983 ausdrücklich festgehalten: "Die Gesundheit meines Patienten soll mein vornehmlichstes Anliegen sein". Hier wird die antike Formulierung des hippokratischen Eides aufgegriffen. Artikel 7 bestätigt: "In wievielen Häusern ich auch einkehre, eintreten werde ich zum Nutzen der Leidenden, mich fernhaltend von allem vorsätzlichen Unrecht... "8.

Die ärztliche Handlung zielt also primär auf das Wohl des Patienten ab. Wird ein anderer Zweck verfolgt, besteht die Gefahr, daß der Mensch gebraucht, d.h. instrumentalisiert wird. Und dies ist, wie bereits gesagt, für die Person entwürdigend.

Bewegt sich das ärztliche Handeln noch im Bereich der Forschung, des klinischen Experimentes oder der riskanten Therapie, sind zudem weitere Vorsichtsmaßnahmen zu setzen. Die biomedizinischen Wissenschaften genießen nicht dieselben Freiheiten wie andere Forschungsbereiche, weil die prinzipielle Ausrichtung auf die Förderung des menschlichen Wohlergehens aufrecht bleibt. Das Wohl der Person verlangt zunächst die Zustimmung des Patienten, der über das Experiment informiert werden muß, sein Einverständnis geben oder auch verweigern kann. Die Risken müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten und erhofften Vorteilen stehen. Die Beachtung des Prinzipes der Verhältnismäßigkeit führt zur richtigen Einschätzung des Gefahrengrades: es gibt Risikofaktoren, die von ethischer Seite her nicht tragbar sind. Jede rigorose Versuchsanordnung verlangt zudem eine umfassende und penibel genaue Dokumentation, die es erlaubt, Versuchsergebnisse in einen tatsächlichen Wissensfortschritt umzuwandeln.⁹

Die kurz dargelegten Prinzipien (Handeln zum Wohle des Patienten unter Achtung seiner Würde, wissenschaftlich seriöses Abschätzen und Abwägen der Risken, experimentelle Therapie erst nach Aufklärung und Einverständniserklärung des Patienten) müssen vor Therapiebeginn beachtet werden. Die Entscheidung über den konkreten Einzelfall hat darüberhinaus immer noch eine Fülle von Umständen zu berücksichtigen und kann daher dem Protagonisten nicht abgenommen werden.

3 Ethische Erwägungen in bezug auf gentechnische Verfahren in der Humanmedizin

3.1 Genomanalyse und Genkartierung:

Die Durchführung der Genkartierung zur Diagnose wirft keine ethischen Probleme auf. Das Verfahren selbst ist für den Patienten nicht belastend. Bereits bestehende und mögliche Einsatzgebiete sieht man vornehmlich in der pränatalen Diagnostik (die Präimplantationsdiagnostik mit einbegriffen), in der Vorsorgemedizin und in der Früherkennung bzw. Verlaufskontrolle von malignen Tumorerkrankungen.

3.1.1 Die pränatale Diagnostik

Leider wird das Pränatalscreening nur zu oft in den Dienst einer negativen Eugenik gestellt. Eine unerwünschte Diagnose endet oft mit der Abtreibung. "Diagnose ohne Therapiemöglichkeit, ja mit der Konsequenz der Tötung von Leben zu betreiben, ist eine grundsätzliche ethische Neuheit in der Medizin". ¹⁰ Es führt in eine Sackgasse, wenn mit der Diagnose einer Krankheit das Urteil über Lebenswert und Lebensrecht gefällt wird. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Pränataldiagnose ethisch nicht gerechtfertigt werden. ¹¹ Richtet sich jedoch die Diagnose auf das Wohl des Kindes und der Mutter, liegt also dem Eingriff eine Absicht zu-

Seite 40 Band III/Nr. 1

grunde, die auf eine Therapie oder vielleicht auf eine bessere physische und psychische Betreuung der Schwangeren abzielt, ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden.

Es muß gefordert werden, daß die vielerorts praktizierte und bereits erwähnte Verknüpfung von Pränataldiagnose und – in ihrer Folge Abtreibung – gelöst wird. Die Wissenschaft wäre aufgefordert, sich besonders um die Entwicklung vorgeburtlicher Therapien zu bemühen. Die Diagnosestellung sollte im Hinblick auf eine mögliche Behandlung erfolgen.

3.1.2 Präimplantationsdiagnostik

Die Technik der IvF ermöglicht den Zugriff zu menschlichen Embryonen in den frühesten Stadien. Um sicher zu gehen, daß nur gesunde Zygoten in den Mutterleib implantiert werden, ist man mancherorts dazu übergegangen, vorher genetische Untersuchungen - als quasi Qualitätskontrolle – durchzuführen. Man möchte den Eltern im Falle einer Krankheit des Kindes unnötiges Leid ersparen. Zudem können sich die Ärzte damit rechtlich gut absichern. Neben forensischen Gründen macht sich zunehmend ein gesellschaftlicher Druck bemerkbar, der zur Pränataldiagnose verpflichten möchte. Das Risiko der Zeugung behinderter Kinder wissentlich einzugehen wird als unverantwortlich angesehen. Ebenso unverantwortlich sei es auch, die Chance der vorgeburtlichen Diagnostik nicht zu nützen oder ein behindertes Kind auszutragen. 12 Hier leben die Leitgedanken einer Eugenik, wie sie aus der NS-Zeit bekannt sind, erneut auf. Diese Vorgangsweise ist höchst bedenklich. Sieht man von den eigentlichen ethischen Vorbehalten gegenüber der Technik der IvF ab, muß man sich auch fragen, ob diese Art der Diagnose gerechtfertigt ist. Jede Manipulation an den jungen, äußerst verwundbaren Embryonen, ist für ihr Leben sehr gefährlich. Es bedarf einer sorgfältigen Abwägung der Risken, die man durch den Eingriff in Kauf nimmt. Bei vielen Verfahren ist

es nötig, eine Zelle aus dem Verband zu lösen. um sie zu untersuchen. Aus dem Tierversuch weiß man, daß die Zellen bis zum 16. Zellstadium totipotent sind. Es wäre möglich, daß sich aus jeder einzelnen von ihnen, ein vollständiges Individuum entwickelte. Die zu Untersuchungszwecken entnommenen Zellen könnten also Einzelindividuen sein, ließe man sie in der entsprechenden Umgebung wachsen. Sie sind aber dem Untergang geweiht, weil sie ausschließlich zu diagnostischen Zwecken verbraucht werden. Die ethische Problematik lautet demnach: Kann man einen potentiellen Embryo im Dienste eines anderen opfern? Im allgemeinen Teil der ethischen Reflexion haben wir gesehen, daß der Mensch immer nur Ziel, aber niemals Mittel zum Zweck sein darf.13 Auch diese Art der Pränataldiagnostik darf nicht zum Selektionsinstrument entarten: Diagnose, um verwerfen oder sterben zu lassen ("in-Vitro Abortus") ist menschenunwürdig.

Die Nomenklatureinführung "Präembryonen", um die jungen Embryonen bis zum Alter von ca. 14 Tagen von den älteren weiter entwickelteren abzugrenzen, kann keine ethische Rechtfertigung für die Manipulationen in diesen ersten Stadien bringen. 14 Biologisch gesehen deutet nichts darauf hin, daß das Dasein der Embryonen zwischen dem 14. und dem 15. Lebenstag einen entscheidenden Wandel erleben würde. Es gibt auch keine Hinweise, daß Embryonen erst am 15. Tage zu leben beginnen würden. Ganz im Gegenteil: es gibt keinen Menschen, der diese entscheidenden 14 Tage der Entwicklung von der Zygote zum Embryoblasten nicht durchlaufen hätte. Die schon seit Jahren gängige Auffassung unter den Embryologen besteht darin, daß die Zygote, das erste "Produkt" nach der Verschmelzung der Kerne von Ei- und Samenzelle auch die erste Erscheinungsform eines Menschen ist. "Die Zygote besitzt einen vollständigen und in seiner Zusammensetzung völlig neuen Chromosomensatz, der das Programm für ein neues Menschenleben

Band III/Nr. 1 Seite 41

Imago Hominis

beinhaltet".¹⁵ Der Terminus "Präembryo", wie er im Zusammenhang mit der Präimplantations-diagnostik häufig verwendet wird, entbehrt also jeder biologischen Grundlage und ist eher verwirrend als hilfreich.¹⁶ Er kann auch nicht über die Realität hinwegtäuschen, daß Embryonen vom Augenblick der Befruchtung an spezifisch menschlich sind, das heißt, sie entwickeln sich als Menschen in einer ungebrochenen Kontinuität, eingebunden in einen zeitlichen Rahmen. Die Annahme, daß sie sich zum Menschen erst entwickeln, ist wissenschaftlich unbegründbar.

Die Präimplantationsdiagnostik unterliegt prinzipiell denselben ethischen Kriterien: sie muß in erster Linie dem Wohl des Patienten dienen, muß auf eine mögliche Therapie oder nachfolgende Prävention ausgerichtet sein und darf nur unter vertretbaren Risken erfolgen.

Geht man von der Tatsache aus, daß wir zur Zeit noch keine möglichen Therapien in diesem Stadium zur Hand haben und daß die Risken der Embryomanipulation noch sehr groß sind, wird sich nur schwer ein evidenter Rechtfertigungsgrund für diese Art der Diagnostik finden lassen.

3,1.3 Genomanalyse bei Erwachsenen

Ein völlig anderes Szenario findet sich, wenn es um die Genomanalyse bei Erwachsenen geht. Derzeit sieht man Anwendungsbereiche in der Arbeitsmedizin, in der Vorsorgemedizin, und auch die forensische Medizin kann sich die Erkenntnisse der Genomanalyse gut zunutze machen. In allen drei Bereichen zeichnen sich Probleme mit dem Datenschutz ab, der rechtlich wirksam geregelt werden müßte. Geht man davon aus, daß durch diese Untersuchungen Informationen über den betreffenden Menschen offen daliegen, die Zukunft und Schicksal der Person, wenn auch nicht vorhersagen, aber doch andeuten, dann muß gewährleistet sein, daß dieses Wissen, außer dem Betreffenden, nur Befugten zugänglich werden darf. Jene Informationen gehören in den Kernbereich der Privatsphäre. Die entsprechenden Datenschutzbestimmungen wurden im Österreichischen Gentechnikgesetz bereits erlassen. So wäre es denkbar, daß Arbeitgeber oder Versicherungen aufgrund genetischer Diagnosen Druck auf Arbeitnehmer und Versicherte ausüben könnten. Das entspräche einer sozialen Diskriminierung.

Genomanalytische Daten, die Voraussagen über die individuelle Lebenserwartung, über Dispositionen für chronische Krankheiten und Anfälligkeiten für spezifische Risken am Arbeitsplatz erlauben, müssen aber auch als großartige Chance gesehen werden. Gerade die Sparten der Präventivmedizin, und im besonderen der Arbeitsmedizin, könnten einen großen Aufschwung erfahren. Mit dem Wissen um eine bestimmte Disposition könnte man die Exposition vermeiden und dadurch das Erkrankungsrisiko bewußt verkleinern. Im Interesse der Arbeitnehmer sollte man an Arbeitsplätzen, die mit besonderen Belastungen verbunden sind, genomanalytische Tests durchführen. Dem Arbeitsmediziner käme es dann zu, mit Hilfe der verfügbaren Daten Änderungen am Arbeitsplatz selbst oder auch einen Berufswechsel herbeizuführen. 17 Informationen über genetisch bedingte Gefährdungen können grundsätzlich als Hilfe angesehen werden, mit der eigenen Gesundheit verantwortungsvoll umzugehen. Dabei muß aber auch das Selbstbestimmungsrecht respektiert werden, das dem einzelnen auch einräumt, auf Wissen über sich selbst zu verzichten. Es darf keinen Informationszwang geben. Nicht jeder bringt die Stärke auf, sich beispielsweise mit der Diagnose einer malignen Prognose zu konfrontieren.

3.2 Somatische Gentherapie

Sieht man von dem verfrühten Humanexperiment des Dr. Cline im Jahre 1980¹⁸ ab, so liegen die offiziellen Anfänge der somatischen Gentherapie erst 5 Jahre zurück. Im September 1990

Seite 42 Band III/Nr. 1

wurde erstmals in den USA ein gesetzlich und auch öffentlich genehmigter therapeutischer Eingriff an zwei Mädchen mit ADA-Defizienz durchgeführt. 19 Diesem Eingriff war eine jahrelange heftige Diskussion vorangegangen, die vornehmlich im angloamerikanischen Raum geführt wurde. Neben dem wissenschaftlichen ist wohl der kulturelle Durchbruch beachtlich. Die Versuche des Dr.CLINE hatten die Öffentlichkeit aufgerüttelt und in eine Haltung des Mißtrauens versetzt. Die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft wurde hinterfragt. Einige Forscher versuchten bewußt, die ethische Diskussion in der Öffentlichkeit auszutragen, wobei mit der Offenlegung der Forschungsziele nicht zurückgehalten wurde. Man wollte die Bevölkerung auffordern, den Versuchsablauf zu begutachten, sich an der Diskussion zu beteiligen, um abschließend die Genehmigung zu erteilen. Mit Sicherheit gibt es kein anderes therapeutisches Verfahren, das unter so breitem Interesse der Allgemeinheit in die Reihen der möglichen Behandlungsformen Einzug hielt. Aber mit Sicherheit ist diese Diskussion auch noch nicht ans Ende gelangt. Die große Chance für eine somatische Gentherapie wurde anfangs für "schwere" Krankheiten, wie der eben erwähnte ADA-Mangel, die Sichelzellenanämie, die Gaucher'sche Speicherkrankheit oder die Hämophilie gesehen. Man wollte die "extremen" Fälle behandeln können, Fälle, bei denen sich alle darüber einig waren, daß eine schwere Erkrankung mit großem Leid und vorzeitigem Tod vorliegt. In der Praxis zeigte sich jedoch sehr schnell, daß die Grenzziehung "schwere Erkrankungen" und "extreme Fälle" gegenüber "leichteren" Krankheiten nicht durchführbar ist. Die versuchte Definition "schwere Krankheit kleiner/gleich 6 Monate Lebenszeit" findet keinen breiten Konsens. In der Folge wurden gentherapeutische Versuche an Patienten unternommen, deren Krankheitszustand nach diesem Maßstab nicht mit "schwer" zu bezeichnen ist.20

Diese Erfahrungen werfen in einigen Bereichen Fragen auf:

3.2.1 Somatische Gentherapie im Heilversuchsstadium

Somatische gentherapeutische Verfahren sind derzeit noch Heilversuche im Stadium des Humanexperimentes. Gefahren und Nebenwirkungen lassen sich aufgrund einer erst 5-jährigen Erfahrung noch nicht abschätzen. Die Tatsache, daß noch keinerlei schwerwiegende, unerwünschte Effekte aufgetreten sind, sollte nicht zu einer trügerischen Sicherheit verleiten. Die Möglichkeit, daß langfristig unvorhersehbare Nebeneffekte auftreten können, ist noch nicht auszuschließen. Die Zwischenbilanz, die momentan gezogen werden kann, konnte mancherlei Befürchtungen bezüglich der Toxizität vorerst vom Tisch fegen. Allerdings muß auch eingestanden werden, daß beabsichtigte, erwartete therapeutische Effekte ausgeblieben sind.21 Die Praxis zeigt, daß sich nicht alle Hypothesen in der Realität bestätigen. Das Nichtwissen über viele Details der biosynthetischen Funktionsabläufe ist noch groß. Hypothetische Risken dürfen daher nicht einfach abgetan, sondern gemäß ihrer Plausibilität eingeschätzt werden.22

3.2.2 Therapie oder Fähigkeitssteigerung

Die ursprüngliche Vorgabe, primär nur "schwere" Krankheiten für die Gentherapie in Erwägung zu ziehen, stützt sich auf 3 Argumente:

- 1) Es handelt sich um ein Humanexperiment. Gäbe es für die Kranken eine effektive alternative Behandlung, müßte man ihnen diese vorerst zukommen lassen (s.o.).
- 2) Die Risken der Gentherapie sind noch vollkommen unklar. Deshalb rechtfertigt sich der Versuch nur, wenn es sich um Krankheiten handelt, die mit herkömmlichen Therapien nicht zu beherrschen sind.

Seite 43

 Auf keinen Fall will man Gefahr laufen, die Gentechnik als "Enhancement"-Verfahren zu mißbrauchen.

Wie schwierig die Abgrenzung von Krankheiten ist, zeigt schon die Tatsache, daß die anfangs geforderte, streng eingeschränkte Anwendung der neuen Technik auf "schwere" Krankheiten nicht leicht durchführbar ist. Wer stellt die Norm auf, wer beurteilt den Normalmaßstab? Wird es durchführbar sein, daß weltweit international dieselben Normwerte gelten? Sollte jede Nation ihre eigenen Normalkriterien aufstellen können? Die Übergänge zwischen schwerer und nichtsoschwerer Erkrankung sind fließend, so wie die Übergänge zur Prävention und zum "enhancement". Theoretisch gesprochen wäre beispielsweise die gentechnische Prävention ein großes Potential. Käme es einmal soweit, daß man die Technik wirklich beherrschte, müßte man der Prävention gegenüber der Therapie den Vorzug einräumen. Dennoch bleibt die Frage offen, ob es eine effektive Abgrenzung gegen das "enhancement" geben kann. Hat man die Technik erst einmal entwikkelt, wird es schwierig sein, mit gesetzlichen Maßnahmen ein wirksames Verbot gegen "fähigkeitssteigernde Anwendungen" von Gentechnik zu erlassen. Man braucht sich nur vorzustellen, daß beispielsweise Eltern - sie wollen das Beste für ihr Kind -, Arbeitnehmer - um im Konkurrenzkampf standhalten zu können oder auch ganze Nationen - z.B. fähigkeitssteigernde Faktoren bei klimatischen oder rassisch-bedingten Nachteilen - der Versuchung nur schwer widerstehen können, für ihre eigenen Interessen die Gentechnik in Anwendung zu bringen. In diesem Zusammenhang wird häufig von einer "Rutschbahn" (slippery slope) gesprochen. Vermutlich wird eine unaufhaltsame Entwicklung stattfinden, "enhancement" wird zur rationalen Option in einer Gesellschaft, die vom freien Konkurrenzkampf dominiert ist23. Ein Verbot würde seine Wirksamkeit wahrscheinlich verfehlen. "Verbesserung" wird zur Chance, um konkurrenzfähig zu bleiben, um auf einfachem und billigem Weg das humane Kapital zu steigern etc.

Es wird von großer Bedeutung sein, ob man diese Grenzziehung –, Unterscheidung zwischen therapeutischen und nicht-therapeutischen Eingriffen – durch rechtliche Vorschriften sichern kann. Vorerst scheint es aus den oben dargelegten Gründen durchaus angebracht, das Hauptaugenmerk auf die wirklich schweren, bislang keiner herkömmlichen Therapie zugänglichen Krankheiten zu legen.

3.2.3 Allgemeine Überlegungen zur Fähigkeitssteigerung

Es gibt verschiedene Gründe, warum "verbessernde Eingriffe" prinzipiell bedenklich erscheinen. Zur Zeit ist es medizinisch riskant, ein normales, d.h. funktionierendes Gen durch ein besseres ersetzen zu wollen. Man weiß nicht, wie der Organismus auf ein über die Normalität hinaus wirkendes Gen reagieren würde.²⁴ Dies ist jedenfalls eine technische Frage, möglicherweise aber in den Griff zu bekommen.

Weiters erscheinen aber andere Bedenken, gesellschaftlicher, sozialpolitischer Art: Wie kann man festlegen, welche Gene substituiert werden sollen und welche nicht?

Wie kann man bestimmen, wer ein Gen bekommen soll? Wie lassen sich Diskriminierungen gegenüber Personen, die Gene bekommen oder nicht bekommen wollen, verhindern?

Darüber hinaus gibt es noch andere Überlegungen, die nicht-therapeutische Eingriffe in Frage stellen. Das hängt mit dem ärztlichen Berufsverständnis zusammen. Dieses orientiert sich traditionellerweise an den grundlegenden Kriterien des Integritäts- und des Totalitätsprinzips. Es gibt demnach kein unumschränktes Eingriffsrecht. Medizinische Handlungen können nur im Sinne einer Heilbehandlung gerechtfertigt werden. Kommt es dabei zu einer Schädigung, kann diese nur dann vertreten werden, wenn sie für das Wohl des

Gesamtorganismus notwendig ist, um schweren Schaden zu beheben oder den Bestand des Gesamtorganismus zu sichern²⁵ (Totalitätsprinzip). Die Achtung vor der Integrität der Person obliegt dem Arzt in bezug auf seine Patienten. Der Mensch selbst aber hat auch kein freies Verfügungsrecht über seinen Körper. Er hat auf seine physische und psychische Unversehrtheit zu achten, muß aber auch Grenzen, die in seine individuelle Natur unüberschreitbar eingeschrieben sind, beachten. Hautfarbe, spezielle kognitive Fähigkeiten, Körpertypus etc. spiegeln den Reichtum der menschlichen Vielfalt wider, und besitzen für das Einzelindividuum keineswegs Krankheitswert!

Daraus ist zu schließen, daß fähigkeitssteigernde Eingriffe den grundlegendsten ärztlichen Handlungskriterien nicht entsprechen. Sie stehen aber auch im Gegensatz zur personalen Würde des Menschen, seiner Integrität und seiner Identität²⁶. Es ist vorhersehbar, daß mit der Entwicklung gentechnischer Verfahren, "enhancement" zur greifbaren Möglichkeit wird.

Das erfordert eine verstärkte Auseinandersetzung mit der ethischen Fragestellung, die wohl auf breiter gesellschaftlicher Ebene ausgefochten werden muß. Ethiker, Wissenschaftler und Juristen müßten zu einem Konsens gelangen, diesen Anwendungsbereich gentechnischer Verfahren bewußt auszuklammern. Sonst wird sich unweigerlich die oben erwähnte Gefahr der "Rutschbahn" am Horizont abzeichnen, deren Weg "in unbekannte Abgründe führt".

3.2.4 Abgrenzung: Somatische Gentherapie – Keimbahntherapie

Die Trennlinie somatische Gentherapie – Keimbahn-Therapie wird nicht von allen Autoren so streng gesehen. Das beruht auf pragmatischen Zweifeln, ob die somatischen Behandlungen tatsächlich auf den Bereich der Körperzellen beschränkt bleiben. Eingangs wurde schon erwähnt, daß bei bestimmten Ver-

fahren virale Vektoren zum Einsatz kommen. Theoretisch läßt sich daher die Möglichkeit nicht ausschließen, daß akzidentell auch Keimzellen infiziert werden.28 Das Risiko einer unerwünschten Wirkung auf die Keimbahn darf nicht einfach abgetan werden. Allerdings kennen wir auch andere Therapien (z.B. Radiatio, Zytostatica), die unerwünschte Wirkungen auf die Keimbahn haben. Niemand würde deswegen die Behandlung als inakzeptabel erachten. solange das Therapieziel effektiv erreicht wird. Es handelt sich hierbei um eine Handlung mit Doppeleffekt. Der zweite, keineswegs intendierte Effekt, die Nebenwirkung, wird in Kauf genommen, weil man im Interesse der Person auf den gewünschten, direkt angestrebten Effekt nicht verzichten kann.29 Außerdem besteht keine Pflicht zur Fortpflanzung. Der Patient, der aus welchen Gründen auch immer, um den Schaden an seinen Keimzellen weiß, sollte auf Nachkommenschaft verzichten.

3.3 Keimbahntherapie

Das Charakteristikum der genetischen KBT liegt darin, daß der manipulierte Chromosomensatz in allen Körperzellen und auch in den Keimzellen des Individuums zu finden ist. Nicht nur das Idividuum selbst wird geheilt, auch seine Nachkommen sind vom "schlechten Erbe" verschont. Obwohl in der Fachliteratur, ebenso wie in der Alltagspresse häufig von Eingriffen in die Keimbahn gesprochen wird, muß gesagt werden, daß deren Realisierung noch in ferner Zukunft liegt.30 Die Visionen vom unbegrenzt Möglichen und Machbaren, von der radikalen Heilung vieler Krankheiten, von der Schaffung des Menschen nach Maß, sind derzeit noch Illusion und Utopie. Erstaunlich ist, daß die ethische Diskussion um die Legitimität ihrer Durchführung seit Jahren auf Hochtouren geführt wird. Die Positionen sind äußerst variabel, es gibt - unserer pluralistischen Gesellschaft entsprechend - Verfechter aller Meinungen.³¹ Grundsätzlich geht es

Band III/Nr. 1 Seite 45

aber um die Frage: Ist die KBT kategorisch abzulehnen, oder kann man ihr zumindest mit einem "Ja, wenn" zustimmen? Die Argumente gegen einen Eingriff in die menschliche Keimbahn lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

3.3.1 Das prinzipielle Argument

Ein prinzipieller Einwand gegen die KBT besagt, daß der Mensch ein Recht auf ein natürliches Genom hätte. Eine künstliche Veränderung des Erbgutes käme einer Verletzung der Würde des Menschen gleich. Es gäbe ein Recht "auf ein genetisches Erbe, in das nicht künstlich eingegriffen worden ist", wie 1982 im Europäischen Parlament in Straßburg festgestellt wurde. Diese Forderung entspringt wohl einem falsch verstandenen Naturalismus, denn nicht das Biologisch-Natürliche ist gleichzeitig auch schon das Gute32. Angesichts einer Krankheit, eines Defektes, ist diese Auffassung nicht haltbar. Es gibt wohl keine "Pflicht zur Krankheit", um die Unantastbarkeit des Genoms zu verteidigen. Es widerspräche der Würde der Person sicherlich nicht, würde man sie mit Hilfe gentechnischer Eingriffe vor schwerem Leid bewahren oder heilen.

Die Wesenheit der menschlichen Natur liegt auch nicht auf der Ebene der Gene, obwohl gelegentlich solche Argumente gegen Eingriffe in das Erbgut vorgebracht werden (Genmetaphysik). Diese Sichtweise entspringt einer einseitig materialistischen Auffassung vom schen³³. Der Eingriff in das menschliche Erbgut ist nicht mit einem Eingriff in die menschliche Natur selbst gleichzusetzen. Der Mensch als Konstitutivum von Materie und Geistseele wird wesenhaft von seinem immateriellen Lebensprinzip bestimmt. Die Änderungen auf molekularer Ebene können daher immer nur akzidenteller, nicht aber substantieller Art sein.

Das prinzipielle Argument gegen Eingriffe in die menschliche Keimbahn ist nicht ausreichend, um ihre Legitimität im Falle einer Krankheit ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Gleichzeitig muß aber betont werden, daß dem menschlichen Erbgut als solches Achtung und eine gewisse Ehrfurcht entgegenzubringen ist. Es darf nicht einfach nach Belieben manipuliert und durch Preisgabe an die menschliche Willkür ziellos bearbeitet werden.

Ernsthafte Einwände erheben sich jedoch gegen zur Zeit übliche Techniken. Nach den heutigen Vorstellungen gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten der Durchführung einer KBT:

- 1) Manipulation der Zygote oder des jungen Embryos bis zum Stadium der Blastozyste
- 2) Gentechnische Intervention an den Gameten, d.h. an den Keimzellen selbst, bevor sie zur Befruchtung gelangen.

Das Hauptaugenmerk der Forschung liegt derzeit auf der Manipulation der Zygote³⁴. Mit Hilfe der IvF kann man leicht über menschliche Embryonen in diesen frühen Stadien verfügen, einzelne totipotente Zellen aus dem Verband entnehmen, um Genomanalysen vorzunehmen. Weder die Technik der IvF noch das Manipulieren mit totipotenten Embryonalzellen (sie könnten sich im geeigneten Milieu zu Einzelindividuen ausdifferenzieren) ist mit der Würde der Person vereinbar.

Das bedeutet, daß man bei gentechnischen Interventionen an der Keimbahn auf jeden Fall auf andere Techniken zurückgreifen muß; nämlich auf solche, die nicht embryonenverbrauchend sind. Solange die KBT nur unter Zuhilfenahme der IvF entwickelt oder durchgeführt werden kann, ist sie abzulehnen.

3.3.2 Pragmatische Argumente

Die pragmatische Argumentation steht im engen Zusammenhang mit der Schwierigkeit, die Risken der gentechnologischen Eingriffe auf die Keimbahn richtig einzuschätzen. Man muß bedenken, daß man allein, bedingt durch den empirischen Ansatz der Naturwissenschaften, nur die vorhersehbaren Nebenwirkungen prüfen und feststellen wird. Andere Nebenwirkungen wird man lange nicht entdecken, weil sie

sich aufgrund der unzulänglichen Kenntnisse der komplexen Zusammenhänge nicht einmal im Erwartungsspektrum befinden. Die ökologischen Vorgänge und Mißstände der letzten Jahrzehnte haben dies deutlich gezeigt. 35 Andere pragmatische Argumente führen die fehlende Krankheitsdefinition ins Feld, die es erlauben könnte, therapeutische von nicht-therapeutischen Eingriffen eindeutig zu unterscheiden. In der Folge soll auf einige dieser Argumente kurz eingegangen werden, weil wie bereits gesagt, die Technik einer KBT am Menschen noch Fiktion ist und es nicht sehr sinnvoll erscheint, sich zu sehr auf eine Ethik des Fiktiven einzulassen.

3.3.2.1 Die intergenerationelle Gerechtigkeit

Ziel des Keimbahneingriffes ist die dauerhafte Wirkung auf Generationen. Der Patient einer KBT muß also eine Entscheidung für sich und für seinen Nachkommen treffen und soll daher bei der Abwägung der Risken gegenüber dem Nutzen nicht nur an sich selbst, sondern auch an seine nachkommenden Generationen denken. Hier stellt sich die Frage nach der Verwirklichung einer intergenerationellen Gerechtigkeit.

Diese ist im Zusammenhang mit der ökologischen Diskussion der letzten Jahrzehnte³⁶ aktuell geworden. Das Grundanliegen besteht darin, das Bewußtsein zu wecken, daß sich die Generationen das Gemeinsame teilen sollen. Spätere Generationen sollten nicht willkürlich oder aus rein egoistischen Gründen schlechter gestellt werden. Für die Ökologie bedeutet dies, daß wir den zukünftigen Generationen eine Natur weitergeben sollen, die mindestens in so gutem Zustand ist, wie wir sie erhalten haben. Genetisch betrachtet würde es heißen: ein Individuum sollte prinzipiell keinen Eingriff zulassen, der zwar ihm nützt, aber seiner Nachkommenschaft schadet. Das bedeutet auch, daß er keine Risken für sich eingehen darf, wenn dies gleichzeitig auch für die nachkommenden Generationen riskant ist.

Solange Keimbahneingriffe mit extrem hohen Risken verbunden sind, aber trotzdem aus zwingenden Gründen zur Anwendung kommen, müßte aufgrund der intergenerationellen Gerechtigkeit ethisch geboten sein, daß auf Fortpflanzung verzichtet wird. Ob dies mit einem gesetzlichen Verbot geregelt werden kann und ob es dann auch kontrollierbar ist, ist mehr als fraglich. Man wird sich gegen therapeutische Eingriffe in die Keimbahn nicht mit dem Argument der intergenerationellen Gerechtigkeit wenden können, sobald die Technik so ausgereift sein wird, daß sie rückgängig gemacht werden können. Obwohl das heute noch unvorstellbar ist, sollte es nicht ganz außer Betracht gelassen werden.37

3.3.2.2 Enhancement- und Rutschbahngefahr

Bei den gentechnologischen Eingriffen in die Keimbahn wird die latente Gefahr von Fähigkeitssteigerung (vgl.Kap. 3.2.3), die zum erwähnten slippery slope (Rutschbahn) führen kann, fast unvermeidbar. Man soll sich allerdings nicht von der in diesem Zusammenhang gängigen Horrorvision einer Fließbandproduktion vom Menschen auf Bestellung beeindrucken lassen. Sie ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Keimbahntechnologie derzeit kaum über das Stadium der Sciencefiction hinausgegangen ist.

Hier soll lediglich festgestellt werden, daß wirksame Regelungen gefordert werden müßten, sollten eines Tages solche ausgereiften Techniken zur Anwendung kommen.

3.3.2.3 Weitere Argumente

In der Diskussion werden auch Argumente, wie die soziale Gerechtigkeit oder die effiziente Allokation der Ressourcen ins Treffen geführt.

Man kann nicht bestreiten, daß zumindest theoretisch die KBT schwerwiegende Veränderungen im sozialen Gefüge verursachen könn-

te, weil die Naturanlage des Menschen zum Artefakt wird. Die restlose Technisierung der menschlichen Person ist durch die Möglichkeit des wirksamen Eingreifens in die Keimbahn gegeben. Die Gesellschaft würde sich dann aus Individuen" "erzeugten zusammensetzen. Nicht zu unrecht behauptet REHMANN-SUTTER: "Meine Besorgnis wäre in diesem Punkt nicht so groß, wenn unsere gegenwärtige Gesellschaft nicht schon heute abweichendes Leben diskriminierte"38. Es bleibt zu hoffen, daß außer der Veränderung des ethischen Bewußtseins auch eine weltweit wirksame Regulierung gefunden wird, die eine solche Entwicklung verhindert. Wie bereits oben erwähnt, melden manche mit plausiblen Argumenten Zweifel an, ob diese Regelungen überhaupt jemals möglich sein können.

Ein weiteres Argument gegen die KBT (auch gegen die Gentherapie im allgemeinen ist) daß sie zu einer ungerechten Verteilung der knappen Resourcen führen wird³⁹: Einerseits werden die Eingriffe sehr teuer und nur von Reichen bzw. Mächtigen finanzierbar sein. Diese im Zusammenhang mit der KBT aufgeworfenen Fragen der sozialen Gerechtigkeit sind aber allgemeine Fragen, die sich bei jedem Fortschritt stellen. Man müßte eher davon ausgehen, daß auch im Falle von therapeutischen Eingriffen in die Keimbahn auf bewährte Modelle der sozialen Gerechtigkeit in der medizinischen Versorgung zurückgegriffen werden kann.

Anderseits wird behauptet, daß die KBT eine ineffiziente Allokation der Ressourcen mit sich bringt. Dem wird entgegengehalten, daß die KBT, durch Heilung der Ursachen dazu beitragen wird, die enormen Kosten der symptomatischen Therapien bzw. der Pflege einzusparen. Damit könnte man die effizienteste Allokation bewirken. 1

Auch andere Argumente werden in der laufenden Diskussion thematisiert und abgewogen,⁴² wobei wiederum die ethische Diskussion der Realität vorauseilt. Man will die neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Technik

ethisch rasch beurteilen und damit Gefahren abwenden.

4 Abschließende Bemerkungen

Allgemein hat sich die Haltung einer verantwortbaren Zurückhaltung in der Entwicklung und Anwendung der KBT durchgesetzt. Das Verbot, am menschlichen Erbgut zu manipulieren, das in vielen europäischen Gesetzgebungen ausdrücklich festgehalten wird, scheint momentan richtig und sinnvoll. Es müßten eine ganze Reihe von unabdingbaren Vorbedingungen erfüllt werden - Beherrschen der Technik im somatischen Bereich, hohe Erfolgsquoten im Tierversuch u.a.- bevor man sich ernsthaft mit der Möglichkeit des Experimentes am Menschen auseinandersetzen kann. Und selbst dann noch muß man erörtern, ob ein Humanexperiment an der Keimbahn überhaupt zugelassen werden darf. Wie bei jeder anderen Technik, die entwickelt wird, wird man auch hierbei Humanexperimenten nicht ausweichen können.

Die Horizonte, die sich im Hinblick auf die Entwicklung der Gentechnik eröffnet haben, sind faszinierend. Es zeichnet sich bereits ab, daß es gerade für die Behandlung schwerster Krankheiten berechtigte Hoffnungen auf wirksame Hilfe gibt. Bei allem Optimismus muß aber darauf verwiesen werden, daß die Freiheit der Wissenschaft nicht unbegrenzt sein darf. Je größer das Wissen, desto größer wird auch die Forderung, ethische Grundsätze einzuhalten. Wer die Gentechnik beherrscht, hat die Möglichkeit, über Krankheiten zu siegen. Er kann aber auch Mißbrauch treiben.

Das menschliche Leben besitzt sakralen Charakter. Jede Person ist einzigartig, unwiederholbar, individuell vom Moment ihrer Zeugung an, bis hin zum Tod. Diese Einzigartigkeit erstreckt sich bis zum Innersten der zellulären Strukturen, bis zum "persönlichen" Genom. Selbst hier besitzt der Mensch als Person Sub-

Seite 48 Band III/Nr. 1

jektwürde und Wert um seiner selbst willen. Im Lichte dieser Kernaussage muß die Gentherapie mit ihren grandiosen Möglichkeiten beurteilt werden. Entwicklung und Anwendung der Gentechnik dürfen niemals unter Mißachtung der menschlichen Würde stattfinden. ⁴³ Steht dabei das eindeutig therapeutische Ziel im Vordergrund, kann die gentechnische Manipulation als "grundsätzlich wünschenswert betrachtet werden, vorausgesetzt, daß sie auf eine Förderung des persönlichen Wohles des Menschen abzielt, ohne seine Integrität zu verletzen oder seine Lebensbedingungen zu verschlechtern."

Referenzen

- Vgl. Markus Schwarz, "Humanes Genom Projekt", IMABE-Dokumentation, 1/91
- 2. Vgl.ebenda
- Axel Kahn, "Thérapie génique. L'ADN médicament"(1993), Paris
- Vgl. Alex Mauron, Christoph Rehmann-Sutter: "Gentherapie" in "Ethik und Gentherapie" (1995) Attempto Verlag, Tübingen
- Siehe dazu den Beitrag von K.ZATLOUKAL in dieser Ausgabe, S11-16
- Vgl. "Gaudium et Spes", Pastoralkonstitution, Nr.24, II. Vatikanisches Konzil
- Vgl. Johannes BONELLI, "Der Patient als Person " in "Der Mensch als Mitte und Maßstab der Medizin" (1992), Springer Verlag, Wien- New York, S113-133
- 8. Gerhart ROTH, "Juro spondeo ac polliceor", in Imago Hominie II/1, S 10
- Vgl.Gerhart HITZENBERGER, "Der Versuch am Menschen", IMABE Quartalsblatt 4/92, S1-3, Nürnberger Codex, ebenda S4, Deklaration von Helsinki, ebenda S5-7
- Ulrich EIBACH "Genomanalyse und Menschenwürde eine theologisch-ethische Stellungnahme" in "Ethik in der Medizin" (1990), Springer Verlag, 2: 22-26
- 11. Alexandra SCHWARZ, "Die pränatale Diagnose ein ethischer Befund" in Imago Hominis I/3, S 222 ff
- Vgl. Ulrich EIBACH, "Genomanalyse und Menschenwürde",in "Ethik in der Medizin"(1990), Springer Verlag, 2:22-36
- Vgl. "Charta der im Gesundheitsdienst t\u00e4tigen Personen", P\u00e4pstlicher Rat f\u00fcr die Seelsorge im Krankenhaus, Vatikanstaat(1995), S 24
- Gonzalo HERRANZ, "Etica de las intervenciones sobre el embrión preimplantado", Anuario Filosofico

- XXVII/1(1994), S 117 ff
- Vgl. Theresia TARMANN, "Menschliche Embryonalentwicklung von Anfang an", Imago Hominis II/2 1995, S 109 ff
- 16. Vgl. John C.Fletcher, "Die ethische Diskussion und die Gentherapie am Menschen", Zentrum für Medizinische Ethik, Heft 49 (1990). Es mutet sonderbar an, daß als Begründung für die Rechtmäßigkeit des Begriffes "Präembryo" angeführt wird, daß nach der Befruchtung der Zygote diese zwar genetisch einzigartig ist, die Gene aber noch "schweigen", da noch keine Genexpression stattfindet. Die eigentliche "Frühentwicklung" des Säugers fände viel früher statt, und zwar mit der ersten Meiose der Eizelle. Später wird angemerkt, daß die totipotenten Zellen des Präembryos noch keine wirkliche Aussage über die Existenz des Embryos zuließen, weil man noch nicht abschätzen könne, wie er sich entwickle. Die Logik dieser Beweisführung ist an den Haaren herbeigezogen und läßt sich weder vom biologischen noch vom philosophischen Standpunkt aus nachvollziehen.
- Hugo W.RÜDIGER, "Genomanalyse in der Arbeitsmedizin" in H.M.SASS (Hrsg.), "Genomanalyse und Gentherapie"(1991) Springer Verlag
- John C.FLETCHER, "Die Ethische Diskussion um die Gentherapie am Menschen", Bochum 2(1990);
 F.WALTERSKIRCHEN, M.SCHWARZ: "Gentherapie", IMA-BE-Dokumentation 2/93, S 1 und 2
 Martin Cline und Mitarheiter batten im Mai 1979
 - Martin Cline und Mitarbeiter hatten im Mai 1979 dem zuständigen IRB der UCLA (University of California) um bioethische Prüfung ihres Vorhabens gebeten, Patienten mit ererbten Blutkrankheiten mit einer bestimmten rDNA-Kombination zu behandeln. Der Antrag wurde abgelehnt. Cline führte seine Versuche darauf im Ausland durch, wobei er bewußt falsche Versuchsprotokolle vorlegte.
- 19. Kurt W.SCHMIDT, "Exkurs: Die ethische Auseinandersetzung um den Gentransfer, dargestellt anhand von Stellungnahmen W.French Andersons aus den Jahren 1968-1993", in "Somatische Gentherapie", Herausgegeben von K.BAYERTZ et al(1995), Gustav Fischer, Stuttgart, Jena, New York
- Vgl. ebenda S 117. In Österreich laufen derzeit 2 offiziell genehmigte gentherapeutische Versuche.
- Helen M.Blau et al, "Gentherapy a novel form of drug delivery", NEJM(1995) Vol 333, Nr.18
- Vgl.Ch.Rehmann-Sutter, "Keimbahnveränderungen in Nebenfolge" in "Ethik und Gentherapie" (1995), Attempto Verlag Tübingen, S 157 ff
- Vgl.William GARDNER "Can Human Genetic Enhancement be Prohibited?" in "The Journal of Medicin and Philosophy"(1995), 20:65-84
- Vgl.W.French Anderson, "Human Gene Therapy: why draw a line?", in "The Journal of Medicine and Philosophy"(1989), 14:681-593

- Vgl. Johannes Bonelli "Antikonzeption aus der Sicht der hippokratischen Ethik", in Image Hominis 2/95, S 138 ff
- Vgl. Charta der im Gesundheitsdienst t\u00e4tigen Personen, P\u00e4pstlicher Rat f\u00fcr die Seelsorge im Krankendienst, Vatikanstadt(1995), S 24 ff
- 27. Vgl.Christoph REHMANN-SUTTER, "Keimbahnveränderungen in Nebenfolge? Ethische Überlegungen zur Abgrenzbarkeit der somatischen Gentherapie", in "Ethik und Gentherapie"(1995), Attempoverlag Tübingen
- Vgl.W.French Anderson, "Human gene therapy", Science(1992), Vol. 256,8 May
- 29. Für solche Handlungen, die in der Ethik mit dem Namen Handlungen mit Doppeleffekt bekannt sind, gelten folgende Regeln:
 - 1. Auf die negative Folge der Handlung darf nicht abgezielt werden. Sie muß, soweit es geht, sogar vermieden werden.
 - 2. Die negative Folge muß objektiv den Charakter einer Nebenwirkung haben und darf nicht die Hauptwirkung solcher Handlung sein.
 - 3. Die negative Folge muß in einer angemessenen Proportion zum Zweck der Handlung stehen.
- 30. James V.NEEL, "Germ-Line Gene Therapy: Another View", Human Gene Therapy(1993), 4:128-129
- 31. Vgl.Kurt BAYERTZ, "Drei Typen ethischer Argumentation" in H.M.SASS (Hrsg.) "Genomanalyse und Gentherapie"(1991) Springer Verlag, S 291 ff
- 32. Vgl. Enrique H.PRAT, "Naturalismus und menschliche Fortpflanzung" in Imago Hominis II/2, S 121 ff
- Vgl.Ruth BAUMAN-HÖLZLE, "Das menschliche Genom", in "Ethik und Gentherapie"(1995), Attempto Verlag, Tübingen
- 34. Vgl.Nelson A.WIVEL, Le Roy WALTHER, "Germ-Line-Gene Modification and Desease", Science(1993) Vol. 262, S 533 ff. Momentan sieht die Wissenschaft den besseren Zugang zur Zygote, während Eingriffe an den Gameten technisch undurchführbar sind. Es ist aber nicht abzusehen, ob nicht in Zukunft der Behandlung der Keimzellen der Vorzug gegeben wird.
- 35. Vgl. W. Haber "Die Durchdringung aller Wissensbereiche durch die Ökologie: Eine wissenschaftliche Revolution", E.H.PRAT "Ökonomische und nichtökonomische Faktoren der ökologischen Krise"

- und H.WOHLMEYER "Zur Rezeption der ökologischen Vorgaben in Gesellschaft und Gesetzgebung" alle in E.H.Prat (Hrsg.) "Kurswechsel oder Untergang", (1994) Peter Lang Verlag, Frankfurt
- 36. Vgl Dieter BIRNBACHER, "Verantwortung für zukünftige Generationen" (1988), Reclam, Stuttgart
- 37. Vgl.Marc LAPPÉ "Ethical issues in manipulating the human germe line" und Ray Moseley "Commentary: Maintaining the somatic/Germe-line Distinction: Some Ethical Drawbacks", The Journal of Medicine and Philosophy(1991), 16:621-649
- 38. Christoph REHMANN-SUTTER "Politik der genetischen Identität. Gute und schlechte Gründe auf Keimbahntherapie zu verzichten" in Ch. REHMANM-SUTTER, H. MÖLLER (Hrsg.), Ethik und Gentherapie. Zum praktischen Diskurs um die molekulare Medizin, Attempto Verlag, Tübingen, 1995, S 181
- 39. Zur Diskussion dieses Argumentes vgl.Kurt W. SCHMIDT, "Systematische Übersicht zu den in der Debatte um den somatischen Gentransfer verwendeten Argumenten und Problemanzeigen" in Kurt BAYERTZ u.a. "Somatische Gentherapie Medizinische, ethische und juristische Aspekte" (1995), Gustav Fischer, Stuttgart, S 224-227
- 40. Vgl.Marc Lappe "Ethical issues in manipulating the human germe line", The Journal of Medicine and Philosophy (1991), 16:621-639
- Vgl.Burke K. ZIMMERMANN, "Human Germe-Line Therapy: The case for its development and use", The Journal of Medicine and Philosophy (1991), 16:593-612
- 42. Zur ausführlichen Darstellung der Argumente vgl. Kurt W. Schmidt, "Systematische Übersicht zu den in der Debatte um den somatischen Gentransfer verwendeten Argumenten und Problemanzeigen" in Kurt BAYERTZu.a. "Somatische Gentherapie – Medizinische, ethische und juristische Aspekte"(1995), Gustav Fischer, Stuttgart, S 224-227
- 43. So ist es beispielsweise besorgniserregend, unter welchem Vorwand in wissenschaftlichen Zeitschriften für die uneingeschränkte Forschungsfreiheit an menschlichen Embryonen geworben wird. Siehe J.Burn, T. Strachau: "Human embryo use in developmental research", Nature Genetics (1995), Vol 11,S 3ff
- 44. An die Teilnehmer der 35. Generalversammlung des Weltärztebundes, 29.X.1983, Nr.6, in AAS76 (1984), 392

NACHRICHTEN

Sterbehilfe: Vor Dammbruch auch in Deutschland?

Brisante Tagung in Freiburg/Breisgau - Moraltheologe SCHOCKENHOFF ortet Euphemismus, dessen sich die Befürworter der Euthanasie bedie-

Was ist humanes Sterben? Wer darf wen unter welchen Umständen um Sterbehilfe bitten? Gibt es vielleicht sogar ein einklagbares Recht darauf? Führt eine Aufweichung der Norm unweigerlich zum Dammbruch? Bei einer Fachtagung von 19. bis 21. Jänner in stellungen, sondern dem Willen des Freiburg/Breisgau sprachen Ärzte, Ethiker und Juristen die brisante- leuchte der Unterschied zwischen sten Fragen an.

Sprache an. Als der Freiburger Ex-Der Freiburger Gerontologe Wolf- scheinen müsse. gang Heiss verwahrte sich dageeinem "lebensbeendenden Akt".

zum Dritten Reich.

menten warben einige Referenten und muß". Diese Äußerung deutet für ein Ende des "Denkverbots" darauf hin, daß die Diskussion über über Euthanasie. Der Mensch habe ärztliche Sterbehilfe auch ein Ausnicht nur ein Recht auf ein selbstbe- druck mangelnder Phantasie für stimmtes Leben, sondern auch auf Alternativen sein könnte. Ein ein selbstbestimmtes Sterben. In Münchner Frauenarzt beiden Fragen seien Ärzte als Hel- eine Sterbehilfe-Erlaubnis wäre fer gefordert, hieß es von philoso- eine "große Verführung" für Ärzte phischer Seite. Die Unverfügbar- und Krankenschwestern, sich mit keit des Lebens sei ein überkomme- der "schnellen Lösung" die häufig nes und gesellschaftlich nicht mehr sehr belastenden letzten Tage der konsensfähiges "Dogma". Ärzte Begleitung eines Sterbenden zu erseien nicht ihren eigenen Wertvor- sparen. Patienten verpflichtet. Außerdem Kathpress 28.1.1996 aktiver und bereits praktizierter Das Problem fing schon bei der passiver Sterbehilfe - bedenke man Holland: Freispruch für Arzt, das Handeln oder Unterlassen von der krankes Baby tötete perte für internationales Straf- seinen Folgen her - nicht mehr ein. recht, Hans-Georg Koch, bemerk- Mediziner verwiesen auf Patienten Das Baby war ein 3 Wochen altes te, die deutsche Ärzteschaft weige- mit "unerträglichen Schmerzen", Mädchen mit Trisomie 13. Es litt re sich bisher, aktive Sterbehilfe in bei denen eine Fortsetzung der Be- an kranialen und labialen Mißbilihr "Leistungsangebot" aufzuneh- handlung nach dem Motto "Leben dungen, sowie schweren renalen men, wurde es unruhig im Plenum. um jeden Preis" als inhuman er- Abnormitäten. Die Eltern pflegten

werden, sondern es gibt immer Mit kniffligen Gedankenexperi- sehr viel, was getan werden kann

ihr unheilbar krankes Kind zu An dieser Stelle hakten Vertreter Hause, wo der Arzt der Familie, gen, dabei von "Tötung" zu reden. der Hospizbewegung und Palliativ- Dr.Gerard Kadijk, die Schmerzen Ein Philosoph sprach schlicht von mediziner ein. Bis auf England und symptomatisch behandelte. Als je-Skandinavien sei der Stand der doch Nierenversagen eintrat und Das sei "purer Euphemismus", Schmerzbekämpfung in Europa das Mädchen zusätzlich eine Infekwandte der Freiburger Moraltheo- "miserabel", unterstrich der Frei- tion bekam, entschloß sich der loge Eberhard Schockenhoff ein. burger Sozialmediziner Christoph Arzt nach Rücksprache mit den El-Auf welch schmalem Grat sich die Student. In Deutschland würden tern und nach Beratung mit ande-Diskussion um die Sterbehilfe be- nur 30 Prozent der Patienten aus- ren Spezialisten, das Leben des Bawegt, machte der Dortmunder reichend schmerzbehandelt. Der bys zu beenden. Dies geschah am Ethiker Dieter BIRNBACHER deutlich: Sozialmediziner räumte ein, auch 13. November 1995. Er meldete "Wir dürfen uns nicht täuschen in Hospizen äußerten Patienten sein Vorhaben bei der Staatsanwaltüber die dünne zivilisatorische Dekhäufig Wünsche nach Sterbehilfe. schaft. Die Behörden stimmten zu. ke, die über den in der Gesellschaft Das ändere sich jedoch bei steigen- Der Fall kam dennoch vor Geschlummernden Tötungswünschen der Lebensqualität, die mit einer richt, weil der Justizminister mehr liegt". Umfragen aus den USA be- guten Schmerztherapie und ange- Urteile in solch "komplizierten" legten, daß es dort inzwischen ein messener psychosozialer Betreuung Fällen wollte. Bisher war dieses hohes Maß an Zustimmung für verbunden sei. Im Gegensatz zur Vorgehen in Holland gerechtfer-Praktiken gebe, die dem Euthana- Perspektive des "ausweglosen Faltigt, wenn bei Patienten ohne Hoffsie-Programm der Nazis sehr nahe les" erinnerte der Bonner Palliativ- nung auf Heilung keine weiteren kämen. Auf nichts reagieren heuti- Spezialist Eduard Klaschik an den Behandlungen mehr angestrebt ge Sterbehilfe- Befürworter allergi- Grundsatz seiner Disziplin: "Nie wurden. Ein plötzlicher Behandscher als auf historische Bezüge heißt es, es kann nichts mehr getan lungsstopp war hingegen in der

Vergangenheit sehr problematisch, keine Anzeichen der AIDS-Er- men. Die britische Gesellschaft, die und medizinisch-ethischen Nor- ten Lebendimpfstoff sein könnte. men entsprechend gehandelt habe.

The Lancet, 18. Nov. 1995, Vol. 346

HIV-Plasmawerte bestimmen Risiko für eine Mutter-Kind Übertragung

sundheitszentrum in Albany, New York, fanden heraus, daß von der schlossen werden kann. Die For- Jahre aufbewahrt werden dürfen, scher gewannen Werte von 30 infi- Weil kommenden Juli für 3000 zierten schwangeren Frauen. Die Embryonen, die in IvF-Kliniken schäft verwandelt, bei dem viel Babys wurden bis zum 6. Monat be- aufbewahrt werden, diese Frist abobachtet, bis zu diesem Alter sollten laufen wird, könnten sie vernichtet Probleme auf, die keineswegs klein 100% der Infektionen erkannt werden. worden sein. Bei 8 der Mütter, also bei 27%, kam es zur Ansteckung Paaren, die nicht mehr ausfindig Vgl. Aceprensa 19/96, S3-4 der Kinder. 8 von jenen 10 Patien- gemacht werden konnten, weil sie tinnen hatten die höchsten HIV-1 den Wohnsitz gewechselt haben, Mißverständnisse und Klarstel-RNA Plasmakonzentrationswerte. oder einfach weil sie keine Antwort Die Wissenschaftler fanden so eine auf die Briefe der Kliniken geben Schwelle für die Mutter-Kind wollten. Unter ihnen befinden sich Übertragung bei einer viralen viele Personen aus dem Nahen RNA. Bei HIV-1 infizierten Frau- Osten, die nach England gekom- Die Bischöfe bestreiten eine Abweiliegt eine 75%-ige Ansteckungs- in Anspruch zu nehmen. Derzeit Lehre der Kirche. wahrscheinlichkeit vor, während ist es üblich, um eine Schwangernur 3% gilt.

The Lancet, 6.Jan 1996, Vol 347

Abgeschwächte Formen des HI-1 Virus

The Lancet, 18.Nov.1995, Vol 346

Großbritannien: 3000 eingefrorene Embryonen könnten vernichtet werden

Embryonen wegwerfen, wenn bestimmen.

HIV-1 Plasmakonzentration einer bryologie und menschlichen Fortschwangeren Frau auf das Risiko pflanzung von 1991 bestimmt, daß der Mutter-Kind Übertragung ge- eingefrorene Embryonen nur 5

Diese Embryonen stammen von

auch wenn die Eltern ihr Kind zum krankung. Das Genom dieser Vi- die IvF-Kliniken kontrolliert, die Sterben nach Hause nehmen woll- ren konnte nun entschlüsselt wer- Human Fertilisation and Embryoten. Diesmal wurde der Arzt, der den, wobei sich eine Mutation der logy Authority (HFEA), hat an die das Mädchen tötete, freigesprochen HIV-1 Kette fand. Die Forscher Regierung ein Ansuchen gestellt, mit der Begründung, daß er nach meinen, daß das wiederum Aus- die Aufbewahrungsfrist der Emgültigen medizinischen Maßstäben gangpunkt für einen abgeschwäch- bryonen auf 10 Jahre auszuweiten. Die HFEA wird von den eigenen IvF-Kliniken subventioniert und wurde von verschiedener Seite kritisiert, da sich unter ihren Mitgliedern kein Vertreter der Prolife-Bewegung befindet.

Der Leiter der Fruchtbarkeitsabteilung des Hammersmith-Spitals IvF-Kliniken werden im Juli diese in London hat bestätigt, daß nur 3 von Hundert tiefgefrorenen im-Wissenschaftler des Wadworth Ge- ihre Eltern kein anderes Ziel für sie plantierten Embryonen bis zur Geburt kommen, bei "frischen" Em-Das englische Gesetz zur Em- bryonen ist die Proportion viel günstiger. Trotzdem erreicht die Technik der IvF keinesfalls eine Schwangerschaftsrate wie die der natürlichen Fortpflanzung.

Trotzdem hat sie sich in ein Ge-Geld rollt. Und es tauchen auch sind, wie das eben angeführte.

lungen im Zusammenhang mit dem Dokument der französischen Bischöfe über AIDS

en mit Werten über dieser Schwelle men sind, um die Technik der IvF chung des Dokumentes von der

"Die französischen Bischöfe befür Mütter mit Konzentrationen schaft mittels künstlicher Befruch- fürworten den Gebrauch von Konunterhalb des Schwellenwertes ein tung herbeizuführen, mehrere domen als Schutz gegen AIDS": so wesentlich geringeres Risiko von Embryonen in vitro zu erzeugen. faßte ein Großteil der Massenmedi-Die Embryonen, die nicht implan- en das Dokument "AIDS, die Getiert werden, werden in der Klinik sellschaft am Prüfstand", das am tiefgefroren. In Großbritannien 12.2.96 von der Sozialkommission gibt es derzeit 52.000 davon, unter der französischen Bischöfe herausihnen sind 3000 "elternlos". Die Be- gegeben wurde, zusammen. Am sitzer der tiefgefrorenen Embryo- darauffolgenden Tag erklärte der nen haben 4 Möglichkeiten zur Vorsitzende dieser Kommission, Eine Gruppe von sieben Personen, Auswahl: tiefgefroren lassen, zer- Msgr. Albert ROUET, in einem Interdie seit 10 bis 14 Jahren mit HIV-1 stören, an andere Paare verschen- view im Radio Vatikan, daß es sich infiziert sind, zeigen noch immer ken oder für die Forschung bestim- um einen Interpretationsfehler der

Der Text wurde von der bischöflichen Sozialkommission vorberei- dige" Charakter der Präservative? tet und vor seiner Veröffentli- Der Satz der vielleicht die beste chung dem Vorsitzenden der Bi- Antwort darauf gibt, ist der folgenschofskonferenz, Msgr. Joseph de: "Sosehr also das Kondom in Fäl-Duval vorgelegt. Die übrigen Bi- len verständlich ist, in denen eine Genetische Veränderungen werschöfe hatten nicht interveniert. bereits in die Persönlichkeit inte- den zunehmend in ihrer Bedeu-Nicht um ein lehramtliches Schrei- grierte Sexualität es erfordert, ein tung für die Entstehung von Erben, sondern mehr um eine Studie schweres Risiko zu vermeiden, so- krankungen des Herz-Kreislaufhandelt es sich bei dem Dokument, sehr muß man daran festhalten, Systems das auf 235 Seiten 2 Teile unter- daß dieses Mittel keine Erziehung Identifikation eines Kandidatenschiedlichen Charakters beinhal- zu einer reifen Sexualität ist". Zu- gens oder seiner Mutation beweist tet. Im 1.Teil, der von Msgr.Rouet sammenfassend kann man sagen, jedoch noch nicht die ursächliche gezeichnet ist, wird über das Pro- daß es sich um ein geringeres Übel Bedeutung für Phänotyp und Verblem AIDS vom ärztlichen, psy- handelt, um eine Ansteckung zu lauf der Erkrankung. Erst durch chologischen und sozialen Stand- verhindern, wenn man nicht bereit gezielte Manipulation des Kandidapunkt aus gesprochen. Es kommen ist, riskantes Sexualverhalten zu tengens im transgenen Tiermodell Experten, Arzte, Kranke und An- vermeiden. Diese Idee wurde be- kann die Auswirkung des Gens gehörige zu Wort. Der andere Teil reits bei anderen Gelegenheiten und des Genprodukts im Gesamtbringt eine Stellungnahme der von Mitgliedern des Episkopates organismus untersucht werden. Kommission zu den moralischen ausgesprochen. Problemen der gegenwärtigen Gesellschaft mit einem anschließen- vor allem im Gesinnungswandel, rer wird durch Mikroinjektion ein den Aufruf zum Verantwortungs- den man den Bischöfen unterschie- Fusionsgen in die befruchtete Eizelwendig".

de es als unerläßlich und normal genstelle.

Presse handle. Die Kommission hingestellt werden, zur Entdekselbst veröffentlichte eine Stellung- kung der Liebe, viele und verschie- in der Öffentlichkeit durch diese nahme, in der erklärt wird, daß es denartige Geschlechtskontakte zu Arbeit erregt wurde, werden wir in nicht nur ein Mißbrauch, sondern haben. So verwandle sich die Prä- der nächsten Ausgabe von Imago auch ein Irrtum wäre, würde man vention in eine Anleitung zu einem Hominis eine ausführlichere Steldas Dokument als Bruch oder Op- Verhalten, das als gewöhnlich oder lungnahme dazu bringen. position zur Lehre der Kirche se- sogar als normal hingestellt wird. Eine solche Antwort ist pervers".

Worin besteht also der "notwen-

In Anbetracht des Aufsehens, das

Vgl. Aceprensa 26/96

Transgene Tiermodelle: Möglichkeiten für die Herz-Kreislauf-Forschung?

erkannt. Man bedient sich dabei der Genad-Das provozierte Aufsehen liegt dition und Gendeletion. Bei erstebewußtsein im Sexualverhalten ben wollte. So wurde sofort eine le eingebracht. Durch Auswahl eiund zum Beistand den Betroffenen Stellungnahme von Prof. Luc Mon- nes geeigneten Promotors (regulagegenüber. Aus dem umfangrei- TAGNIER vom Pasteurinstitut in Paris tiver Genabschnitt) kann es gewechen Dokument wurden primär veröffentlicht, der das bischöfliche bespezifisch exprimiert werden. Bei nur die Textstellen über die Kondo-Schreiben als "wichtige Entwick- der Gendeletion wird das Zielgen me herausgegriffen. "Viele fach- lung" betrachtete. Der Leiter des durch homologe Rekombination in kundige Ärzte", so schreibt AIDS-Programms der vereinten embryonalen Stammzellen (ES) Msgr.Rouet im 1. Teil des Doku- Nationen, Peter Biot, begrüßte den ausgeschaltet. Die selektionierten mentes, "unterstreichen, daß Prä- "Sinneswandel" in der französi- ES werden dann in die Blastozysten servative vertrauenswürdiger Qua- schen Kirche hinsichtlich der injiziert. Wenn sich aus diesen ES lität gegenwärtig das einzige Mittel AIDS-Verhütung mit Kondomen. Keimbahnzellen entwickeln, ist zur Verhütung einer weiteren Aus- Diese Initiative werde in vielen eine transgene Linie etabliert. Will breitung von AIDS sind. Unter die- Ländern die öffentliche Debatte man eine Verstärkung des Genefsem Gesichtspunkt seien sie not- über diese Grundsatzfrage neu auf- fektes erzielen, so wählt man die werfen. Da die Katholische Kirche Überexpression mittels Genadditi-Der Text betont zudem den trü- einen wesentlichen Beitrag der sa- on. Die Deletion - auch "knock gerischen Charakter dieser Sicht- nitären Betreuung vieler Länder out" genannt - ist die Methode der weise: Auch wenn es unangenehm der Dritten Welt leiste, wäre es von Wahl, wenn der Mangel eines Gensei, müsse sich die Gesellschaft eingestehen, daß der Sexualakt zunehvorzuheben, daß sie sich nicht dem Zielgens untersucht werden soll. mend banalisiert werde. Auch wür- Gebrauch der Präservative entge- Die Methoden der genetischen Manipulation sind derzeit an der Maus

am besten erprobt. 1990 gelang es erstmals, die Genaddition auf Ratten zu übertragen. Seither verwendet man vor allem Ratten-Modelle in der Hypertonieforschung.

sels, der Myokardhypertrophie, der den, von dem an eine Organspende bruar dem Bundestag eingebracht. Kardiomyopatie, der Myokarditis erlaubt sein soll. Zugleich will Seeund des Gerinnungssystems zur hofer am Konzept der "erweiterten Deutsche Tagespost 7.12.1995 Anwendung. In der Blutdruckre- Zustimmungslösung" festhalten, Kathpress 30.1.1996 gulationsforschung konnte man nach der Transplantationen nur Ärztezeitung 22/23.12.1995 zeigen, daß es möglich ist, humane nach Zustimmung des möglichen Gene in Mäusen oder Ratten zu ex- Spenders oder nach Einwilligung Frauen und Kinder zuerst? primieren. Folglich konnten auch von engen Verwandten erfolgen die Bedeutung humaner Gene und dürfen. Auf dieses Konzept hatten In den USA laufen zur Zeit heftige therapeutische Ansätze eröffnen.

Kardiol 84: Suppl. 4,17-32 (1995)

Deutschland: Debatte um Organspende nach Hirntod

spende bereit wären oder nicht. Die "Europäischen Euthanasiegegner" eine Gruppierung innerhalb der deutschen "Aktion Leben" vertritt Bundesgesundheitsminister Seeho- die Ansicht, daß es wissenschaftlich Erfolgreiche Genaddition wurde fer will den Streit um den Hirntod zweifelhaft sei, daß den Hirntod als Kaninchen, entschärfen. Im Gesetzesentwurf tatsächliche Tod des Menschen an-Schwein, Ziege, Schaf und Rind zum neuen Organtransplantations- zusehen. Organentnahme an ei-Tiermodelle gesetz wird auf eine ausdrückliche nem Sterbenden sei daher "Töten kommen in der Erforschung insbe- Definition des Todeszeitpunkts des auf Verlangen". Der fraktionsübersondere der Blutdruckregulation, Menschen verzichtet. Der Hirntod greifende Transplantations-Gesetz-Atherosklerose, des Fettstoffwech- soll als Zeitpunkt festgesetzt wer- tesentwurf wird im Januar oder Fe-

die Effekte von Medikamenten in sich im Frühjahr Koalition und Diskussionen zum Thema "manatransgene Tiermodelle untersucht SPD geeinigt. Seitdem findet eine ged care". Befürworter einer rewerden. Patienten, die für Defekt- heftig geführte Diskussion zwistriktiven Gesundheitspolitik, die, mutationen des LDL-Rezeptors hoschen Theologen und Medizinern abgehoben von der Arzt-Patientmozygot sind, entwickeln eine ko- statt. Der SPD-Bundestagsabgeord- Beziehung von Managern durchgeronare Herzkrankheit meist vor nete Dr. Wolfang Wodarf und 90 setzt wird, müssen sich nun zunehdem 20. Lebensjahr, heterozygote seiner Fraktionskollegen befür- mend mit gegenläufigen Tenden-Merkmalsträger vor dem 50. Le- worten die Position, wonach jede zen, welche den Patienten in erster bensjahr. Die transgene Technolo- Organentnahme an eine verbindli- Linie als Patienten und nicht als gie erlaubt es, Tiermodelle mit derar- che Einverständniserklärung des Wirtschaftsfaktor betrachten, austigen Defekten zu entwickeln. Patienten gebunden sein soll. Die einandersetzen. Zündendes Pro-Kürzlich gelang bei der Maus das 90 Parlamentarier wenden sich blemfeld stellt dabei die Betreuung "knock out" des Gens für den LDL- auch dagegen, daß im fraktions- von Frauen während und nach der Rezeptor. Dies führte zu einem übergreifenden Gesetzesentwurf Geburt dar. Vertreter der restriktiachtfachen Anstieg der LDL Plas- der Hirntod mit dem Tod des Men- ven Seite schränken nämlich finanmawerte. Demgegenüber konnte schen gleichgesetzt werde. Wo- zielle Zuschüsse auf die Dauer eines durch Genaddition mit Überexpres- DARF: "Das irreversible Hirnversa- Krankenaufenthalts von 24 Stunsion des LDL-Rezeptors ein mar- gen könne nur als Voraussetzung den nach vaginaler Entbindung kanter Abfall des Plasmacholesterin- für die Organentnahme definiert und von 48 Stunden nach einer spiegels erzielt werden. Es konnte werden, nicht aber als Tod des Kaiserschnittoperation ein. Es ist die Synthese des LDL-Rezeptors vor Menschen". Der Vorsitzende der schwierig, abzuschätzen, wie sich allem in der Leber reinduziert wer- Deutschen Bischofskonferenz, Bi- diese Regelung nun tatsächlich auf den. Eine kausale Behandlung von schof Karl LEHMANN sprach sich da- Frauen und Kinder auswirken chronisch erhöhtem Cholesterin- gegen aus, von einer Christen- wird, da bislang kaum Daten dazu spiegel durch Leberzellgentherapie pflicht zur Organspende zu reden. gesammelt worden sind. Zweifelwird derzeit weltweit angestrebt. Wer sich einer Organspende verlos, die Geburt im Krankenhaus ist Die Möglichkeiten der transgenen weigere, dürfe nicht moralisch ver- erst im 20.Jahrhundert zur Regel Tiermodelle haben zu einer Reihe urteilt werden. Der Mensch sei nun geworden. Nach und nach jedoch pathophysiologischer Befunde ge- einmal kein kollektives Ersatzteil- empfand man - trotz der unleugbaführt und könnten zukünftig neue lager für die Allgemeinheit. Zu- ren Vorteile – den Aufenthalt im gleich appellierte er an die Bürger, Krankenhaus als entfremdend und sich bei Lebzeiten zu entscheiden, unangenehm. Der Trend zur ob sie im Todesfall zu einer Organ- Hausgeburt setzte in den 50er Jah-

Imago Hominis

sodaß er durchaus wieder zur striktiven Forderungen. In Über- nommen werden, sofern nicht eine Norm werden könnte. Die Befür- einstimmung mit den "Guidelines medizinische Notwendigkeit beworter einer frühzeitigen Entlas- for perinatal care" der American steht oder es sung von Frau und Kind argumen- Academy of Pediatrics und dem Wunsch der Mutter ist. Das Gesetz tieren, daß dadurch unnötig lange American College of Obstetricians von New Jersey wertet also das Krankenhausaufenthalte verhin- und Gynecologists wurde ein Spi- Recht des Patienten bzw. die Arztdert und damit viel Geld gespart talsaufenthalt von 48 Stunden im Patient-Beziehung erheblich auf. werden könne. Tatsächlich sind die Falle einer unkomplizierten Ent- Selbstverständlich soll nun nicht Spitalsaufenthalte bei vaginalen bindung gesetzlich gewährleistet. der Irrtum begangen werden, die Entbindungen von 4 Tagen im Der Staat, der nun mit Beschluß ei- Dauer eines Spitalsaufenthalts auto-Jahr 1970 auf 2 Tage im Jahr 1992 nes derartigen Gesetzes folgte, war matisch mit Qualitätssicherung deszurückgegangen, bei Kaiserschnitt- New Jersey. Auch da wird für den selben zu verwechseln. Auch hier operationen von 8 auf 4 Tage. Hier Fall einer vaginalen Entbindung gilt es, Verbesserungen anzustre-

entbehrt die Kritik also sicherlich ein Aufenthalt von 48 Stunden, bei ben, im Sinne der Frauen und ihrer nicht einer sachlichen Grundlage. Kaiserschnitt von 96 Stunden fest- Kinder, abseits von allzu kühlen fi-Dennoch bleibt der Eindruck be- gesetzt. Hinzu kommt jedoch eine nanziellen Überlegungen! stehen, daß hier von ökonomischer gesellschaftspolitisch relevante Spe-Seite massiv Druck auf die Frauen zifizierung im Gesetzestext: Die The New England Journal of Mediciausgeübt wird. Im Mai 1995 rea- vorgeschriebenen Aufenthaltszei- ne, Dec. 14, 1995

ren ein und hält bis heute stetig an, gierte der Staat Maryland auf die re- ten müssen nicht in Anspruch ge-

Seite 55 Band III/Nr. 1

ZEITSCHRIFTENSPIEGEL

la, Spanien. Quartalsschrift in Spanisch.

Vol.V No.22, 2a 1995

stigacion v tratamiento medicos ALEJANDRO SERANI MERLO: Perplejida- Italien. des en la neurociencia contemporá-

Tema de Estudio: Etica en la inve-

vegetativo persistente. Javier Caba- bre NYES: La esterilización de los enfer- Studi: ANGEL D'ORS; Insolubles deón- riflessioni fra speranza e negazione mos mentales. E.Pásaro Méndez, ticos (Robert Holcot y Roger Ros- (M.Pérez de Laborda). R.M. FERNÁNDEZ GARCIA: Terapia eth); FERNANDO INCIARTE: Aristotle génica y bioética. J.M.Marigorta, and the rality of time; Christofer ANTHROPOTES. Rivista ufficiale J.A. MÍNGUEZ: El anencéfalo como Martin: Are there virtues and vices del Pontifico Istituto Giovanni Pao-

NÚNEZY J.M. MARTINÓN: El consenti-punti per un bilancio (I): Luis Rome-nisch. miento informado en pediatría.

MAESTRE: La ética de la decisión o la José Sanguineti: La creazione nella riage après divorce selon les Pères de vuelta de Prometeo. Notas para una cosmologia contemporanea. reflexión bioética.

Derecho: Angeles López Moreno: Martínez Barrera: "Ars imitatur na-ca dei divorziati risposati. política criminal.

ETHICS & MEDICINE. An In- Cronache di filosofia: Ricordo di Vita dell'Istituto: A. Situazione statiternational Christian Perspective Cornelio Fabro (L.Romera), Con-stica degli studenti, B. Situatzione dei on Bioethics. Bannockburn, IL, vegni, Riviste, Società filosofiche; titoli di studio, C. Attività scienti-USA, London GB Quartalsschrift in Englisch, 12:1, Recensioni: N.Corona, Pulsión v 1996

Comment: NIGEL M.DE S. CAMERON: El Bioethics and the Future of Us All; Symposium - papers delivered at the lotà (D.Gamarra); M.MARSONET: In- August 1995 SA IGLESIAS, Ireland: Hippocratic re il trascendentale (F.Russo); tem appallischen Syndrom; WERNER Medicine and the Teaching of Medi- F.Romao - D.P.Taormina (a cura Wolbert: Zur neueren Diskussion

Philosophical Perspectives

Quartalsschrift in Italienisch.

donante de órganos, Antonio Pardo: that belong specifically to the sexual lo II per Studi su Matrimonio e Fa-Aspectos médicos de la homosexuali- life?; Angel Rodríguez Luno: "Veri- miglia. Città del Vaticano, Italien

RA: Assimilare la finitezza: con Niet- Anno XI, n. 1 - Giugno 1995 Colaboraciones: José MA. BARRIO sche e Heidegger a un bivio; JUAN Sommario: HENRI CROUZEL: Le rema-

being in Scheler's thought; JORGE nell'accesso alla comunione eucaristi-

Bioética para juristas. Petro J. Montura" y la mejor forma de gobierno In rilievo: Jacques Nourissat: Oui, TANO: Sida: algunas considerciones de según Santo Tomás; MARIA JESÚS cette pastorale est possible

Soto: Es Dios oculto, Filosofía y Re- Nota critica: Mario Francesco Pomvelación.

Rassegne editoriali.

significado de lo Estético lin, BRD.

France: An International Work- platonismo (D.Gamarra)

REVISTA CUADERNOS DE shop, Life Sciences and the Concept Schede Bibliografiche: G.Cottier: BIOETICA. Santiago de Composte- of Person; LAURA PALAZZANI, Italy: Valori e transizione (J.J. Sanguineti); The Nature of the Human Embryo: E.FORMENT (a cura di): Dignidad Personal. Comunidad Humana y Orden Jurídico (I.M.Burgos): B.Mondin: Rifarel'uomo (A.Malo);

ACTA PHILOSOPHICA. Rom. NICOLAS DE CUSA: La visión de Dios (D.Gamarra): E.PRAT: Kurswechsel oder Untergang. Die ökologische nea. El caso de los pacientes en estado Vol.4 (1995), Fasc.2 Luglio/Dicem- Rettung der Natur (D.Gamarra); A.Torno: Senza Dio? Due secoli di

dad. Aspectos prácticos. A.Rodríguez, tatis Splendor" un anno dopo. Ap- Halbjährliche Zeitschrift in Italie-

l'Eglise. Leo Scheffczyk: Rückbesin-Note e Commenti: RICARDO CRESPO: nung auf die Sakramentalität der Farmacia: M. DEL CARMEN VIDAL CA- Economía y naturaleza en Tomás de Ehe als Weg aus der Krise. Livio Me-SERO: El farmaceútico y el secreto Aquino; Patrick Gorevan: Non-lina: Il ruolo della coscienza

PEDDA: Problematiche canonistiche.

Símbolo (D.Gamarra); M.FONTAN: ETHIK IN DER MEDIZIN, Ber-

(I.Yarza); A.MALO: Certezza e vo- Bimestrale Zeitschrift in Deutsch.

fiche.

Budapest Conference on Bioethixs, troduzione alla filosofia scientifica Ludger Honnefelder; Lebensrecht 1995: Dominique Folscheid, France: (J.J. Sanguineti); P.Nepi: Il valore per- und Menschnwürde. Zu Bedeutung Bioethics and Public Policy: Will Li-sona. Linee di un personalismo mo- und Grenzen der Behandlungsberal Nihilism be our Future?; TERE- rale (J.A.Lombo); A.RIGOBELLO; Olt- pflicht bei Patienten mit komplet-

cal Ethics; P.Goube de Laforest, di): Hyparxis e Hypostasis nel neo- über den Gehirntod; Klaus-Steffen SATERNUS, REINER FUELLMICH: BeileHeil und Heilung

New York, USA.

Bimestrale Zeitschrift in Englisch. Volume 25 Number 6 November- G.RONZONI. December 1995

Risky and Infamous: From Mana- con lesioni midollari ged Care to Managed Lives; JOHAN Dal Magistero del Santo Padre: Elegant Theory, Questionable Poli- atturale; cy: Richard H.Nicholson: Old II. Giovanni Paolo II alla Pontificia menti per la vita; Ricerca biomedica but Wisdum Lingers; David Dou- naturali di pianificazione familiare IV Convegno culturale di "Studium" KAS AND WILLARD GAYLIN: Case Stu-sono un alleato della lotta contro il d'intesa con l'Istituto della Enciclody - The Scond-Hand Suicide sottosviluppo; Threat;

Law - Constitutionalizing Death; senziale della dottrino sociale della (A.G.Spagnolo); matic Ethics; In brief: Closing Gaps prima dei sistemi socio-economici; terapia fondamentale. Il filosofo in Consultation Goals; Margin of IV. Messaggio del Papa per la III come the Courts

MEDICINA E MORALE Bimestrale Zeitschrift in Italie- pace nel mondo. nisch, 1995/5

G.MAIO: La nuova legge francese Conferenza del Cairo; etico-penalistiche sul problema Generale dell'ONU dell'eutanasia;

L.DE E.HAAVI MORREIM: Lifestyles of the Problemi andrologici in pazienti embrioni;

ched Embryons; Daniel Callahan: Dottrina dells Fede: Sacra Scrittura, Forum for Good Clinical Practice: Terminating Life-Sustaining Treatment of the Demented; Rebecca Magistero pastorale cardini for European Ethics Committees; DRESSER; Dworkin on Dementia: dell'azione dei cattolici nella società Notiziario:

ALEXANDER MORGAN CAPRON: At delle Scienze Sociali: Il principio es- sia, clinical practice and the law WILL KYMLICKA: Review - Proble- Chiesa è che l'uomo viene sempres Camminare eretti. Filosofia come Error; A Law unto Themselves? In Giornata Mondiale del Malato: Dal- (M.L.Furiosi); Dalla Santa Sede:

emergenti nell'ambito della bioeti- di Stato: Chiesa e salute, Pastorale e gnola degli anni '30.

gung eines Totgeborenen Kindes - ca; A. TARANTINO: Sul fondamento assistenza sanitaria per la promozio-Vorwurf oder Aufforderung? UL- dei diritti del nascituro: alcune ne di una autentica cultura della vita; RICH KÖRTNER: Dimensionen von considerazioni bioetico-giuridiche; II. L'Anno della Famiglia 1994 e la

sperimentazione umana; III. Intervento di Mons.R.R.Martino HASTINGS CENTER REPORT. V.Musacchio: Brevi considerazioni al Terzo Comitato dell'Assemblea

Dal Magistero Episcopale:

GIOVANNI, Vescovi USA: Lettera al direttore A.G.Spagnolo: Bioetica clinica. del NIH riguardo alla ricerca sugli

Dalle Organizzazioni Internaziona-

A.Robertson: The Case of the Swit- I. Il papa alla Congregazione per la Ethics Working Party European

III Congresso Mondiale dei Movi-World News - Knowledge Comes Accademia delle Scienze: I metodi e dignità della vita umana nascente; pedia italiana su "Persona"

III. Il Papa alla Pontificia Accademia Recensioni: L.Gormally: Euthanasonculente esistenziale

la testimonianza coraggiosa dei de- Dalla Letteratura Internazionale: boli, dei malati e dei sofferenti può Trattamento di attesa versus interscaturire il più alto contributo alla vento nelle gravidanze ectopiche; Procreaszione sempre più "assistita" con l'uso degli spermatidi; Ideologia Editoriale: E.SGRECCIA: Questioni I. Messagio del Cardinale Segretario anarchica e riforma sanitaria spa-

Seite 57

Buchbesprechungen

FÖTEN Der neue medizinische Rohstoff Ingrid Schneider (1995) York, 320 Seiten ISBN 3-593-35352-0

märkte.

rigkeiten, um an führende Fach- fahr, daß das Gewebe krank oder Wissen um den Embryo als Menleute auf dem Gebiet der Fötal- schon länger abgestorben war, be- schen auszulöschen, er wird als Getransplantation heranzukommen vor es zur Ausstoßung kam; ein in- websmasse behandelt. Paradoxerwie auch das ausführliche Litera- duzierter Abort barg diese Gefah- weise schlägt aber ein anderer turverzeichnis (30 Seiten; wissen- ren nicht. schaftliche Publikationen zum Thema in Top-Fachzeitschriften quenterweise auch andere Schrit- nen anderen Gedankenweg ein: bis zu Beiträgen in Tageszeitun- te, die gesetzt wurden: Verbesse- der Fötus hat Personwürde und gen) lassen erkennen, daß diesem rung der Abtreibungsmethoden, Recht auf Behandlung, wenn er de-Buch eine gründliche Recherche um möglichst alle Gewebeschädi- fekt ist, was ja mit den heutigen Ulvorangegangen ist, deren Ergeb- gungen zu vermeiden; zeitliche traschallmethoden pränatal schon nis ernstzunehmen ist.

Abhandlung wird auch die Dyna- plantationszentren; Zeitwahl des eventuell "repariert" werden mit mik deutlich, welche hinter der Abbruchs je nach Bedarf und Rei- Ersatzteilen eines ungewollten, ab-Nutzbarmachung von fötalem Ge- fegrad des Gewebes, das transplan- getriebenen Embryos. Hier Gewebe steckt.

gungen und Praktiken ist die Tat- zur Gewebevermittlung wurden Organismus sich die Mutter nicht sache, daß fötales Gewebe extrem gegründet, wie z. B. in Europa entziehen darf. regenerationsfähig ist und sich als NECTAR-Network of European idealer Ersatz für zugrundegegan- CNS Transplantation, welches seit diesen Fragen ist eindeutig: sie genes Gewebe eines Erwachsenen- 1993 von der EU unterstützt lehnt jede Transplantation fötalen organismus anbietet, der aus sich wird, oder in Rußland das IIBM- Gewebes ab und bezieht sich dabei nicht mehr fähig zur Regenerati- Internationales Institut für Biolo- auf Hans Jonas, der die Integrität on eines bestimmten Organs ist.

fötales Gewebe restriktiv, er hat tung in Kalifornien, in welcher "Denn niemand hat das Recht auf sich jedoch sehr rasch "emanzi- über Fötaltransplantationen ge- einen anderen Leib." Die Soziolopiert". Vorerst rechnete man nur forscht wird. mit dem Gewebe von Anencephalen, die ja nicht überlebensfähig arbeitet, um das gewonnene Gewe- ne Sache der Medizin.(...) Wer sind. In ihnen sah man ein ideales be extrakorporal in Kultur zu hal- Menschen benutzt, und sei es für "Ersatzteillager" von Organen, ten, nachreifen zu lassen, zu scree- einen guten Zweck, macht aus

die für Transplantationen ver- nen. wendbar waren. In einem nächten abfiel.

Die Autorin dieses Sachbuches ist gabe der Abtreibung gesetzlich ge- propagiert. ker heranziehen? Bei Spontanab- machen. Die Beschreibung der Schwie- orten bestand immerhin die Ge-

gische Medizin. IIBM arbeitet eng und Unantastbarkeit eines Ster-Am Beginn war der Zugriff auf zusammen mit der Sansum -Stif- benden gewahrt wissen will:

Letzten Endes scheint die Prosten Schritt bemächtigte man sich duktion von fötalem Gewebe aus Campus Verlag, Frankfurt, New des Gewebes, das bei Spontanabor- dem Kontext der Weitergabe ten und Eileiterschwangerschaf- menschlichen Lebens herausgerissen, und es wird "Schwangerschaft In Ländern, in welchen die Frei- zum Zweck der Organspende" Elternlose Politologin und lebt in Hamburg. regelt war, war sofort ein weiterer schungsembryonen", im Labor er-Sie arbeitet seit 20 Jahren als Publi- Schritt logisch: wenn man mit zeugt aus gespendeten Ei- und Sazistin, Lehrbeauftragte und in der dem Gewebe gesunder abgetriebe- menzellen sind noch Zukunftsvisi-Erwachsenenbildung zum Thema ner Embryonen rechnen konnte, on, wie auch die Züchtung von Gen- und Reproduktionstechnolo- warum sollte man es nicht zum Stammzell-Linien, die die Forgien, Körperpolitik und Körper- Heil, zur Heilung unheilbar Kran- scher unabhängig vom Mutterleib

Es scheint, daß es geglückt ist, das Zweig der Transplantationschirur-Auf dieser Linie liegen konse- gie, nämlich die Fötalchirurgie eiund örtliche Zusammenarbeit von feststellbar ist. Er soll daher schon Im Laufe der 15 Kapitel dieser Abtreibungskliniken und Trans- im Mutterleib operiert werden. tiert werden sollte. Fötalgewebe- websmasse-, dort Person, deren Ausgangspunkt aller Überle- banken und Koordinationsstellen Forderungen nach einem intakten

Die Meinung der Autorin zu gin Gisela WUTTKE, die schreibt: Auch wurden Methoden ausge- "Die Würde des Menschen ist kei-

dieser Entwicklung eine Abwer- transplantationsexperimente vor- Patienten tung der Frau zur Brutstätte; sie aus. Ein schwedischer Forscher Auch hier konnten keine Dauerzeigt die große Gefahr der Ver- entnahm Parkinsonkranken ihr heilungen vermeldet werden. marktung des Menschen. Mit der eigenes Nebennierenmarkgewebe, Weitere Transplantationen von Angst vor dem Tod, beziehungs- das weise der Hoffnung auf ewige Ju- denselben Ursprung wie Nerven- be bei Leukämie und aplastischen gend wird Handel getrieben. Ge- gewebe hat, um es ihnen in einer Anamien brachten nie einen webebanken, kommerziell oder stereotaktischen Operation ins durchschlagenden Erfolg. Auch angeblich nicht kommerziell ge- Gehirn zu transplantieren. Diese die Verpflanzung von Keimdrüführt, Organraub, Transplantati- Operationen waren erfolglos, senmaterial führte nicht zur eronstourismus werden als Folgeer- während ein mexikanischer Arzt hofften Verjüngung scheinungen aufgezählt. Dennoch von aufsehenerregenden Erfolgen tritt sie nicht für ein Verbot der berichten konnte. Dadurch er- Literatur die mangelnde Durch-Abtreibung ein; sie sieht in den abmuntert, schritt man zur Einbrin- dachtheit des Behandlungsschesoluten Abtreibungsgegnern und gung von fötalem Mittelhirngewe- mas; man gewinnt den Eindruck in den Lebensschutzorganisatio- be in das Gehirn von Parkinsonpa- eines irrationalen Fortschrittsglaunen eine Gefahr für die Emanzipa-tienten. tion der Frau, deren ökonomische Hirngewebe von 10-15 Embryo- gebnisse nicht erschüttert wird. Unabhängigkeit und Selbstbestimmung wieder rück- nötig, was bedeutete, daß Abtrei- ihrer Methode überzeugt zu sein gängig gemacht werden soll. (S. bungen parallel zu der Transplan- und ein Weiterforschen auf ande-208/209). Weniger die Sorge um tation geplant werden mußten. ren Wegen, wie Gewinnung neuer den Embryo, dem sie anscheinend Mehrere Transplantationen dieser Wirkstoffe, auszuschließen, keinen Personstatus zuerkennt, Art wurden in Mexiko, Schwesondern mehr die Sorge um den den, später auch in England und von Fakten anbelangt, wirklich Status der Frau in der Gesellschaft den USA durchgeführt. Inzwi- interessant. Es ist durch viele Wieführt sie zur Ablehnung des "Ge- schen ist es klar geworden, daß in derholungen zu lang geraten, gibt brauchs" von Föten. Die Anwen- keinem Fall die Parkinsonkrank- aber durchaus Denkanstöße. Die dung von Hirntoddefinitionen auf heit geheilt werden konnte, in Argumentation gegen die Fötaldie Leibesfrucht scheint ihr nicht manchen Fällen wurden Linde- transplantation bleibt manchmal annehmbar: "Die Geburt als rungen berichtet. Darüberhinaus in feministischem Gedankengut Schwelle zum Menschsein wird warnten Hirnforscher vor diesen stecken, setzt die Autonomie der damit bedeutungslos. Ebenso wird Eingriffen, da Persönlichkeitsver- Frau absolut, ist aber in vielem von der Tatsache abgesehen, daß änderungen dabei nicht auszu- durchaus nachvollziehbar. Einsich ein Embryo im Körper einer schließen sind. Frau zum Menschen entwickelt und Teil ihrer Körperlichkeit ist." te man durch die Transplantation nicht zu erwarten, da ja auch die (S.82). Das ist dem Leitsatz der von embryonalem Pankreasgewe- im übrigen recht fraglichen Ethikmodernen Embryologie, nämlich be das Heilmittel gefunden zu ha- kommissionen bei ihren Entdaß sich der Embryo als Mensch ben. China und Rußland, Länder, scheidungen den Fakten nachhin-entwickelt und nicht zum Men- in welchen die Abtreibung legali- ken. Die Autorin möchte die Öfschen, entgegengesetzt.

gen aufzeigen, welche der Glaube der 11.-20. Schwangerschaftswo- dieses Themas auf. an die Allheilmacht fötalen Gewe- che verwendet wurden. Man hielt bes und daher die Notwendigkeit dabei das Pankreasgewebe 3 Wo- mas könnte die Lektüre von "Transseiner Beschaffung beschreiben, ist chen in Kultur, um eine weitere plantationen von Embryonalgewedas Kernstück des Buches, die Ka- Ausreifung und auch eine Ab- be" von Christoph Bockamp dar-pitel 4-9, der gründlichen Be- schwächung der Immunantwort stellen. (s. Buchbesprechung in schreibung der Transplantations- zu erzielen. Auch in Deutschland, Imago Hominia, Band 1/94, S. 74) versuche von verschiedenen föta- Schweden, Australien und den len Organen gewidmet.

Dabei war

USA wurden diese Operationen

Menschen Objekte medizinischer Der Transplantation von föta- durchgeführt, bei welchen das Pan-Ausbeutung". Die Autorin sieht in 1em Hirngewebe gingen Auto- kreasgewebe in die Pfortader des eingespritzt

entwicklungsgeschichtlich fötalem Leber- und Thymusgewe-

Es verblüfft beim Studium der das bens, der durch die negativen Ersexuelle nen für eine einzige Behandlung Die Forscher scheinen blind von

Das Buch ist, was das Aufzählen deutige ethische Richtlinien wer-Für den juvenilen Diabetes mein- den nicht gegeben und sind auch siert ist, berichten von über 2000 fentlichkeit sensibilisieren und Außer den Kapiteln, die die Fol-Operationen, bei welchen Föten ruft zu einer breiten Diskussion

Eine gute Ergänzung des The-

T.Tarmann

ETHIK UND GENTHERAPIE Christoph Rehmann-Sutter Hansiakob Müller (Hrsg.) Zum praktischen Diskurs um die molekulare Medizin Attempto Verlag, Tübingen 1995 ISBN-3-89308-223-9

"Hat die moralische Entwicklung mit der technischen schrittgehalten?" Mit dieser Frage, die die Hereingeleitet. Die Antwort lautet: und komplizierteren Reihe von muß man ein neues moralisches Beversteht sich gerade als einen Beitrag dazu.

krobiologie sieht in der Genetik einen Gegenstand, der bestechend aber das Zusammenspiel und die ence-fiction liegen. Funktionsweise dieser Substanzen, Tatsache, daß der nunmehr verfüg- TRAM, Susanne SUTTER und Markus Keimbahnveränderungen;

nen?

aber auch bewirkt, daß sich seit der ernüchternder Experimente, in der Entdeckung durch CRICK und sich zeigt, daß die Realisierung WATSON auch der Laie auf dem Ge-schwieriger als vorausgesehen ist. biet der Mikrobiologie an der Ent- Im Beitrag von Kurt W. SCHMIDT wicklung von Visionen über die werden ethische Überlegungen zur Möglichkeiten der Gentechnologie klinischen Durchführung somatibeteiligen konnte und Szenarios scher Gentherapien angestellt. Daentworfen hat, die sofort die ethi- bei zeigt sich, daß die ethischen Anausgebern auf den gentechnologi- sche Frage aufwarfen und eine an- forderungen an einen gentherapeuschen Fortschritt der letzten Jahr- dauernde Diskussion entfacht ha- tischen Heilversuch am Menschen zehnte beziehen, wird das Buch ben. Eine erfreuliche Folge daraus einen raschen Durchbruch der soist, daß die Ethikdebatte minde- matischen Gentherapie verhin-"Wir stehen einer weitaus längeren stens bis jetzt der Anwendung der dern. Der Aufsatz von Hermann Technik vorausgeritten ist. So stel- Schmied analysiert die internationa-Fragen gegenüber, als wir über len die Herausgeber fest: Als am 14. len Tendenzen in der gesetzlichen schlüssige und gesellschaftlich kon- September 1990 in den USA die er- Regelung der Anwendung der sensfähige Antworten verfügen. ste legale klinische Behandlung mit Gentechnologie am Menschen: Um diesen Fragen zu begegnen, "gentechnisch geheilten Zellen" be- vorerst besteht ein eher generelles gonnen wurde, konnte man auf Verbot für Eingriffe in die Keimwußtsein entwickeln". Das Buch fast zwanzig Jahre Diskussion zu- bahn und vorwiegend genehmivon REHMANN-SUTTER und MÜLLER rückblicken. Dies zeigt, daß gegen- gungspflichtige somatische kliniüber rein somatischen therapeuti- sche Heilversuche. schen Eingriffen kaum grundsätz-Der Laie auf dem Gebiet der Mi-liche ethische Bedenken erhoben schäftigt sich in seinen zwei Beiträeinfach, aber gleichzeitig verwirt technologischen Eingriffen in die wichtigen Fragen, die bis jetzt im rend komplex ist. Er ist einfach, Keimbahn ist die Diskussion völlig Zusammenhang mit der Gentechweil der Ansatz eines Bauplanes des im Gange, obwohl derzeit solche nologie aufgeworfen wurden, wa-Menschen auf einige wenige Sub- Eingriffe noch lange nicht das Sta- ren thematisiert. Er geht vom allgestanzen reduziert wird, die alle bio- dium der klinische Prüfung er- meinen Konsens aus, daß es gegen logischen Vorgänge im Organis- reicht haben und manche Vorstel- rein therapeutische, somatische mus erklären sollten, Komplex ist lungen noch auf der Ebene der Sci- gentechnologische Eingriffe keine

Entdeckung gut umgehen kön- eher euphorischen Periode der Entwicklung der Grundlagen der Ge-Die Einfachheit des Ansatzes hat netik (bis 1980) folgt eine Periode

Christoph Rehmann-Sutter bewerden. Über weitere ethische Fra- gen hauptsächlich mit der ethigen im Zusammenhang mit gen- schen Diskussion. Nahezu alle grundsätzlichen Einwände von Ge-Gerade weil vieles von dem, was wicht gibt. Aber mögliche Keimdie in einer spezifischen Anord- über Gentechnologie geschrieben bahnveränderungen als Nebenfolge nung das vollkommenste Geschöpf und gesagt wird, noch in ferner Zu- der somatischen Eingriffe erschweder Schöpfung konstituieren. Der kunft liegt, ist es manchmal für den ren die Abgrenzbarkeit der somati-Dualismus Einfachheit-Komplexi- Laien nicht leicht, ein Bild über den schen Gentherapie und werfen zutät bewirkt auch eine ambivalente wirklichen Stand dieser Technik sätzliche ethische Fragen auf. Unter Haltung gegenüber der Gentech- zu bekommen und zwischen realen vielen anderen werden folgende nologie: Faszination und Angst. Möglichkeiten und Utopie zu un- Fragen diskutiert: das Problem der Faszinierend ist, daß jene Geheimterscheiden. Hier bietet das Buch Einschätzung und Bewertung von formel, die alle Alchimisten seit der eine wertvolle Hilfe. So sind in Bei- hypothetischen, aber realen Risiken; Antike gesucht haben, entdeckt trägen von Jean Marie Thévoz und die Frage der Möglichkeit eines verwurde. Beängstigend wirkt aber die Hans Jakob Müller, Claus Bar- ordneten Reproduktionsverbots bei bare Bauplan des Menschen diesem RUTISHAUSER die ersten Versuche Mangel an einer operationalen eine Macht verleiht, die bis jetzt am Menschen und die unmittelba- Krankheitsdefinition und eine klare nur dem Schöpfer zugekommen ren Aussichten für die nahe Zu- Abgrenzung von therapeutischen ist. Wird der Mensch mit der neuen kunft beschrieben. Nach der ersten Eingriffen. Für den Autor ist die RUCHRESPRECHLINGEN Imago Hominis

siken ist methodisch sehr proble- Forschung an Embryonen. matisch, weil der empirische Anabzeichnen, gefunden werden konnte; c) der Mensch wird zum verbesserungsfähigen Artefakt. was eine schwerwiegende Verände- SOMATISCHE GENTHERAPIE rung sozialer Bezüge bewirken MEDIZINISCHE, pielle Argument, Keimbahnthera- DES schen, hält REHMANN jedoch für we- LEN zufälliges ("natürliches") Genom KE und Hans-Ludwig Schreiber läßt sich nicht begründen.

Das Buch ist sehr informativ. Jena/New York, 1955 Auf relativ kleinem Raum ohne Haltung gegenüber der Anwen- Kontroverse. Die Entwicklung im nicht notwendig in der Mitte". dung der Gentherapie am Men- angloamerikanischen Raum wird großer Vorsicht geprägt. Dagegen kussion beherrschen. wird im Buch sehr wenig über die

ETHISCHE GENTRANSFERS

Keimbahntherapie aus drei Grün- ethisch problematische Art gespro- rechtlichen Bewertung der im Zuden problematisch: a) Die Aussage- chen, wie man derzeit beabsichtigt, sammenhang mit der Gentherapie kraft der Sicherheitsbeurteilung ist keimbahntherapeutische Erkennt- auftretenden Probleme zu. Neben sehr gering. Die Evaluation der Rinisse zu gewinnen, nämlich durch der Überprüfung der bereits bestehenden Gesetze, werden auch Re-Es sei abschließend festgestellt, gelungsmöglichkeiten für die somasatz der Naturwissenschaft reduk- daß mit dem Buch das Ziel der Her- tische Gentherapie erörtert. Das tionistisch ist und man daher nur ausgeber, einen Beitrag zur Ent- Nachwort von Kurt BAYERTZ stellt die erwartete Nebenwirkung the- wicklung eines im Zusammenhang 5 Thesen auf, die die Entwicklung matisiert; b) es bestehen kaum reel- mit der Gentherapie notwendigen der ethischen Reflexion rund um le Chancen der rechtlichen Be- moralischen Bewußtseins zu lei- die somatische Gentherapie aufgrenzbarkeit der Technik auf sten, erreicht ist, und daß die Lektü- zeigt: "Obgleich der zu erwartende wirkliche Heilbehandlung, da bis re dieses in leichtverständlichem medizinische Nutzen den Genjetzt keine Lösung für eine wirksa- Stil verfaßten Sammelbandes für je- transfer in menschliche Körperzelme Regelung der Probleme, die sich den Interessierten ein Gewinn ist. 1en zu einer grundsätzlich legiti-E.H.PRAT men therapeutischen macht und obgleich die weitere Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet daher als moralisch geboten angesehen werden kann, wird. Das häufig geäußerte prinzi- UND JURISTISCHE ASPEKTE müssen im Hinblick auf die gesell-IN schaftliche (insbesondere pie verletze die Würde des Men- MENSCHLICHE KÖRPERZEL rechtliche) Regelung auch andere Gesichtspunkte berücksichtigt niger stichhaltig: Das Recht auf ein Hrsg. Kurt BAYERTZ, Jörg SCHMIDT- werden. Dazu zählt insbesondere das gesellschaftliche Interesse an ei-Gustav Fischer Verlag, Stuttgart/ ner ethischen Kontrollierbarkeit und sozialverträglichen Steuerbarkeit des medizinisch-technischen Wiederholungen, was in einem Wieder Titel besagt, will diese Neu-Fortschritts. Gesundheit und Le-Sammelband eher eine Seltenheit erscheinung die Frage der somati- ben sind hohe Werte, aber nicht die ist, werden die wesentlichen medi- schen Gentherapie aus verschiede- einzigen. Die - grundsätzlich wünzinischen Fakten, die Hauptten- nen Blickwinkeln her beleuchten, schenswerte - Erweiterung der denzen bei der gesetzlichen Rege- Im ersten Teil erhält der Leser ei- therapeutischen Optionen darf sich lungen und der Stand der ethischen nen klar verständlichen Überblick über das gesellschaftspolitische In-Diskussion dargelegt. Knapp gehal- über die naturwissenschaftlich-me- teresse an einer normativen Reguten ist die Diskussion der ethischen dizinischen Aspekte, wobei die zur lierung dieses Prozesses nicht ein-Implikationen der Abgrenzung Verfügung stehenden Methoden, fach hinwegsetzen. Die Lösung des zwischen therapeutischer Zielset- wie die Auswahl der Erkrankun- Zielkonflikts zwischen der Maxizung und Verbesserungstechnologen, die für eine Gentherapie zur mierung des Fortschritts einerseits gie und der Kontrollierbarkeit all- Diskussion stehen, detailliert erläu- und der Maximierung der Sicherheit fälliger Anwendungsverbote. Die tert werden. Der ausführliche andererseits muß zwischen diesen von den Autoren eingenommene 2. Teil bringt Beiträge zur ethischen beiden Extremen liegen - allerdings

In Anbetracht der Aktualität des schen, die an sich im Einklang mit der Diskussion und Regulierung in Themas wird das Buch den Zielen, der vorherrschenden Meinung und der Bundesrepublik Deutschland die sich die Herausgeber gesteckt mit den internationalen gesetzge- gegenübergestellt. Der Beitrag von haben, wohl auch gerecht: nämlich berischen Tendenzen steht, scheint Kurt W.Schmidt bringt eine aus- dem Interessierten 1. einen Eindurch starke Hervorhebung bis hin führliche Übersicht über die ver- blick in den aktuellen Stand der zur leichten Überzeichnung der wendeten Argumente und Pro- Technik zu geben, 2. eine Zusam-Gefahren und Risken von allzu blemanzeigen, die die laufende Dis- menfassung der ethischen Diskussion mit den zentralen Argumenten Der dritte Teil wendet sich der anzuzeigen und 3. die juristischen

Band III/Nr. 1 Seite 61 zustellen.

SEXUALITÄT IN BIOLOGIEBÜ-CHERN

R.B.SCHMIDT Die Destabilisierung des pädagogischen Status quo durch Aids Europäische Hochschulschriften Verlag Peter Lang, Frankfurt a.Main, 1994 ISBN 3-631-47712-0

letzten Jahrzehnten in Deutschlag erschienenen Schulbiologiebücher im Hinblick auf ihre sexualpädagogi-Destabilisierung des pädagogischen Status quo durch Aids" ist insofern Auftreten dieser Krankheit der bis

lungsbedarf auf diesem Gebiet fest- in der Diskussion innerhalb der Ge- des Stadtstaates Bremen oder in Hessellschaft, deren Einstellung sich sen nach wie vor - trotz Aids - den N.Auner auch in diesen Druckwerken nie- Jugendlichen eine sehr liberale Halderschlägt, ein Regulativ entstan- tung vermittelt wird, sieht es in den, das höchst wirksam geworden Württemberg-Baden oder in Bayist. Allgemein läßt sich sagen, daß ern wesentlich anders aus. Zwar das Buch eine gute Information über wird überall auf die Verantwortung die große Problematik, ja das Dilembei sexuellem Verhalten hingewiema des Sexualunterrichts in den sen, doch was darunter verstanden deutschen Schulen bietet. Als Ende wird, ist sehr verschieden: in einem der Sechzigerjahre die Kulturmini- Fall ist es die bis ins Detail gehende sterkonferenz (KMK) der deut- Information über Empfängnis- und schen Bundesländer beschloß, den Krankheitsvorbeugung, im ande-SU aufgrund des angeblichen völli- ren wird sehr wohl auch auf die gen Versagens der Erziehungsbe- Möglichkeit von Enthaltsamkeit Die Autorin untersucht alle in den rechtigten in diesem Bereich in die verwiesen. Im einen Fall werden Schule einzuführen, war noch von eine Fülle zusätzlicher Materialien einem "facherübergreifenden Un- zur Prävention von Aids angeboterrichtsprinzip" die Rede. Diese Inten, im anderen werden gerade in schen Inhalte. Der Untertitel: "Die tention hat sich jedoch bis heute diesen Materialien vor allem wertkaum durchgesetzt. Geblieben ist orientierende vielmehr die Beschränkung des The- Haltungen vermittelt. Was der irreführend, als gerade durch das mas auf das Fach Biologie mit all den Schüler letzten Endes aus dieser Vor- und Nachteilen, die sich daraus Art von Unterricht mitnimmt, dahin gegebene inhaltliche Status ergeben. Interessant ist, daß zwi- hängt trotz der an und für sich binquo dieser einschlägigen Kapitel der schen den analysierten Inhalten der denden Lehrpläne sehr stark vom Lehrbücher im großen und ganzen Lehrwerke trotz richtungweisen- jeweiligen erhalten blieb, Mit anderen Worten: der Vorgaben der KMK beträchtli- Standort des Lehrers ab. Vom El-Aids hat entscheidend dazu beigetra- che Unterschiede zwischen den ternrecht ist bei der Sexualerziegen, der überaus problematischen CSU/CDU dominierten und den hung und -aufklärung nur noch Tendenz der Verharmlosung von SPD-dominierten Bundesländern wenig die Rede. Dazu gibt es ein-Promiskuität in den Biologielehrbü- bestehen. Daraus wird deutlich, daß schlägige höchstrichterliche Entchern Einhalt zu gebieten. Man das Bestreben nach einem "wert- scheidungen. mag das, wie die Autorin, bedauern freien" SU völlig irreal ist. Wäh-

Aspekte und den rechtlichen Rege- oder begrüßen, es ist faktisch damit . rend z.B. in den Biologielehrbüchern ("konservative") weltanschaulichen H.Jungwirth

HINWEISE FÜR AUTOREN

1. Allgemeine Erläuterungen

Mit der Annahme eines Beitrages überträgt der Autor dem IMABE-Institut das ausschließliche, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Recht zur Vervielfältigung durch Druck, Nachdruck und beliebige sonstige Verfahren und das Recht zur Übersetzung für alle Sprachen und Länder.

Bei der Abfassung von Manuskripten sind die nachfolgenden Angaben zu berücksichtigen.

Die Beiträge werden von den Autoren im PC-Schreibsatzverfahren auf Laserprinter gedruckt erbeten. Die Manuskripte sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Übersichten und Originalien sollten den Umfang von 10 Druckseiten (einschließlich Literatur) nicht überschreiten. Zusätzlich soll eine Diskette MS-Dos geliefert werden.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens erhalten die Autoren die Manuskriptvordrucke und spezielle Anleitungen von der Redaktion mit einem Sonderdruckbestellzettel.

2. Gestaltung der Manuskripte

Die erste Seite soll enthalten:

- 1. kurzen, klaren Titel der Arbeit
- 2. Namen aller Autoren
- Eine Zusammenfassung des Beitrages auf Deutsch (ca. 8 – 10 Zeilen)
 bis 5 Schlüsselwörter
- 4. Englische Übersetzung der Zusammenfassung

Die Manuskriptblätter sind einschließlich Literaturverzeichnis durchzunumerieren.

Danksagungen sind an das Ende der Arbeit vor die Literatur zu stellen.

Fußnoten sind durchzunumerieren. Sie werden immer an das Ende des Beitrages gestellt.

Tabellen und Abbildungen sind bereits vom Autor an den dafür vorgesehenen Stellen im Text einzufügen. Zusätzlich werden von den Autoren für Strichabbildungen gute scharfe Fotoabzüge in der gewünschten Endgröße mit klar lesbarer Beschriftung (2 mm Schrifthöhe) erbeten.

Da der sonst übliche Korrekturabzug zur Überprüfung entfällt, unterliegt die sprachlich einwandfreie Gestaltung der Arbeit der Verantwortung des Autors.

3. Literatur

Zeitschriftenbeiträge werden zitiert nach:

- sämtlichen Autorennamen mit nachstehenden Initialen der Vornamen in Großbuchstaben
- 2. Beitragstitel unter Anführungszeichen
- 3. nach den internationalen Regeln (Index Medicus) abgekürzter Titel der Zeitschrift
- 4. Jahreszahl in runden Klammern
- 5. Bandnummer mit Doppelpunkt
- 6. Anfangs- und Endseitenzahl der Arbeit.

Beispiel: Thomas H., "Sind Handeln und Unterlassen unterschiedlich legitimiert?", Ethik in der Medizin (1993), Bd. 4: S. 70 – 82

Bei Monographien und Büchern sind anzugeben:

- 1. Sämtliche Autorennamen mit nachgestellten Initialen der Vornamen
- 2. Buchtitel
- 3. Verlagsname
- 4. Verlagsorte
- 5. Jahreszahl in runden Klammern
- 6. Seitenzahl(en)

Beispiel: Löw, R., "Philosophie des Lebendigen", Suhrkamp, Frankfurt a. Main (1980), S. 25-28



HINWEISE

PUBLIKATIONEN DES IMABE INSTITUTS (können über das Institut bezogen werden)

BÜCHER

Der Status des Embryos. Eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Beginn des menschlichen Lebens (1989), Fassbaender Verlag, Wien, ISBN: 3-900538-17-4

Aus der Reihe Medizin und Ethik:

Der Mensch als Mitte und Maßstab der Medizin (1992) Hsg. J. Bonelli, Springer Verlag, Wien-New York, ISBN: 3-211-82410-3

Der Status des Hirntoten. Eine interdisziplinäre Analyse der Grenzen des Lebens. (1995) Hsg. M. Schwarz, J. Bonelli, Springer Verlag, Wien-New York. ISBN:3-211-82688-2

STUDIENREIHE

- Nr. 1: W. Rella (1994) Die Wirkungsweise oraler Kontrazeptiva und die Bedeutung ihres nidationshemmenden Effekts. ISBN: 3-900528-48-4
- Nr. 2: C. Schwarz (1994) Transplantationschirurgie. ISBN: 3-85297-000-8
- Nr. 3: M. RHONHEIMER (1995) Sexualität und Verantwortung. ISBN: 3-85297-001-6
- Nr. 4: M. Rhonheimer (März 1996) Absolute Herrschaft der Geborenen? Anatomie und Kritik der Argumentation von Norbert Hoerster s"Abtreibung im säkularen Staat". ISBN: 3-85297-002-4
- Nr. 5: S. REDL / A. SCHWARZ (in Vorbereitung) Pränatale Diagnose.

IMABE - INFO (KURZINFORMATIONEN)

Nr. 1: AIDS,

Jänner 1996

Nr. 2: Hirntod.

April 1996

Vorschau

Imago Hominis BAND III/Nr. 2/96

SCHWERPUNKT

Lebensqualität - Behandlungsabbruch

MPRESSUM

Herausgeber: Prim.Univ.Prof.Dr.Johannes BONELLI, Dr. Enrique H. PRAT DE LA RIBA

Medieninhaber und Verleger: IMABE - Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik, Landstraßer Hauptstraße 4/13, A-1030 Wien Telephon: +43 1 715 35 92 Telefax: +43 1 715 35 93 DVR-Nr.: 0029874(017)

Schriftleitung: Dr. Notburga AUNER Redaktion/Nachrichten: Bernhard KUMMER, Rita LENK Anschrift der Redaktion:

ISSN: 1021-9803

zugleich Anschrift des Herausgebers. Grundlegende Richtung:

Imago Hominis ist eine ethischmedizinische, wissenschaftliche

Zeitschrift, in der die aktuellen ethisch-relevanten Themen der medizinischen Forschung und Praxis behandelt werden. Layout, Satz, Graphik und Produktion: Gerhard WAGNER Herstellung: Druckerei ATLAS, Wienerstraße 35, A-2203 Großebersdorf

Anzeigenkontakt: Anneliese STEINMETZ Einzelpreis:

Inland ATS 120.-, Ausland ATS 150.-Jahresabonnement: Inland ATS 400.-, Ausland ATS 500.-

Studentenabo ATS 250.-Fördererabo ATS 1.000.-Abo-Service: Anneliese STEINMETZ

Bankverbindung: CA-BV, Kto.Nr. 0955-39888/00 Erscheinungsweise: vierteljährlich Erscheinungsort: Wien Verlagspostamt: 1033 Wien

Postgebühr bar bezahlt. Leserbriefe senden Sie bitte an den Herausgeber.

Einladung und Hinweise für

absetzbar.

Das IMABE lädt zur Einsendung

von Artikeln, die Themen der medizinischen Anthropologie und Bioethik behandeln, ein. Bitte senden Sie Ihre Manuskripte an den

Herausgeber. Die einlangenden Beiträge werden dann von den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates referiert.

Kürzungen der Leserbriefe und Manuskripte behalten wir uns vor. Das IMABE-Institut gehört dem begünstigten Empfängerkreis gem. §4 (4) Z 5 lit e EStG 1988 an. Zuwendungen sind daher steuerlich

Offenlegung

Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik (IMABE)

errichtet gemäß Artikel XV 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II Nummer 2/1934 und des CIC, insbesondere Canones 114 und 116 (2) als öffentliche kirchliche Rechtsperson.

Sitz des Instituts:

Landstraßer Hauptstraße 4/13 A-1030 Wien

Tel. +43 1 715 35 92 Fax +43 1 715 35 93

Kuratorium (Vorstand): Vorsitzender: Msgr.Dr.Michael WILHELM, Wien, Sekretär der ÖBK

Dr.Walter HAGEL, Wien, Rechtsreferent der ÖBK Ehrw. Mutter Visitatorin Sr. Donata HAMPEL, Salzburg, Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl.

Vinzenz von Paul

Ehrw. Mutter Gen.Oberin Sr.Dominika KEINDL, Wien, Konvent der Elisabethinen Ehrw. Mutter Gen.Oberin Sr.Scholastika LEITNER, Wien, Kongregation der Barmherzigen Schwestern Frater Florentin LANGTHALER O.H., Wien, Provinzial der Barmherzigen Brüder

Direktor: Prim.Univ.Prof.Dr.Johannes BONELLI, Wien Ärztlicher Direktor des KH St.Elisabeth und Vorstand der Abteilung für Innere Medizin

Geschäftsführer: Dr. Enrique H.PRAT de la RIBA, Wien

Institutszweck: Zweck des Instituts ist die Verwirklichung von Projekten der Lehre und Forschung auf den Gebieten der Bioethik und der medizinischen Anthropologie.



IMABE